

dass der Causalnexus, den der Schriftsteller hergestellt hatte, ihm selbst unbequem wurde, weil durch seine Combinationen der natürliche und überlieferte Zusammenhang zerrissen war.

Nach den Untersuchungen von Wirz¹⁾ und John²⁾ steht fest, dass Catilina die Verschwörung erst bildete, als seine Niederlage in den Consularcomitien im Juli 63 ihn vor die Aussicht des finanziellen und politischen Ruins stellte. Erst die Erkenntniss dieser Thatsache ermöglicht es, sowohl die Kunst zu würdigen, mit der Sallust die Erzählung von den Anfängen der Verschwörung zu einem vernichtenden Urtheil über die Oligarchie umgestaltet hat, als auch den Grund für jenen Stilfehler anzugeben. Wie er sorgfältig alle Zufälligkeiten ausgeschaltet hatte, um den Causalnexus zwischen der Corruption der Oligarchie und dem Verbrechen Catilinas möglichst scharf herauszuarbeiten, so konnte er als Anlass, der die Verschwörung zur Erscheinung brachte, nicht die üblen Folgen einer Wahl Niederlage, sondern nur einen inneren psychologischen Vorgang gebrauchen, auch abgesehen davon, dass ein solcher sich durch Bequemlichkeit der Erfindung empfahl. Zugleich erreichte er damit noch einen anderen Zweck, der mit dem Kampf gegen die Oligarchie aufs engste zusammenhängt.

Catilina war Jahre lang nur das Werkzeug von Crassus und Caesar gewesen bei den Agitationen, durch welche diese sich gegen Pompeius' Militärmacht ein Gegengewicht zu schaffen suchten; eben der Umstand, dass sie ihn fallen liessen, als 63 die Nachricht vom Tode Mithridats die baldige Rückkehr des siegreichen Imperator in Aussicht stellte, trieb ihn zu seinem wahnwitzigen Revolutionsversuch. Jene Beiden hatten ihn 66/5 für den beabsichtigten Putsch Banden werben lassen, jene seine Candidatur im Jahr 64 mit Nachdruck betrieben. Sallusts Stellung zu diesen Vorgängen war gegeben: Caesar musste unter allen Umständen entlastet, Crassus konnte preisgegeben werden. Dies führt zunächst dazu, Catilina, weil einer der Auftraggeber verschwinden musste, höher zu heben als der geschichtlichen Wahrheit entsprach.

1) Catilinas und Ciceros Bewerbung um das Consulat für das Jahr 63. Zürich 1864.

2) Rh. Mus. 31 [1876], 401 ff. Sallustius über Catilinas Candidatur im Jahr 688. Jahrb. Suppl. 8 [1876], 701 ff. Die Entstehungsgeschichte der catilinarischen Verschwörung. Ich setze die Kenntniss dieser Abhandlungen im Folgenden voraus.

Damit wurde zugleich der künstlerische Vortheil erreicht, dass der Mittelpunkt des Ganzen das Interesse bekam, das ein Verbrecher grossen Stils immer findet. Diesen Verbrecher liess er mit feinsten Bosheit aus dem Schooss eben jener Oligarchie hervorgehen, die es Caesar bitter vorwarf, dass er einen solchen Menschen als Werkzeug benutzt hatte. Nun empfahl es sich aber nicht, die erfundene spontane Entstehung der Verschwörung bis zum Jahr 66 hinaufzuschieben, da sonst der Zeitraum, in dem sie nichts that, zu lang wurde: wurde sie dagegen ins Jahr 64 verlegt, so fiel die Caesar schwer compromittirende Vorgeschichte der Wahlen dieses Jahres fort, und das eine Jahr bis zu den Consularcomitien 63 liess sich schon eher durch das alte Mittel der rhetorischen Historiographie, die Doublette, füllen. Dann war freilich nicht zu vermeiden, dass bei der ersten Verschwörung, der von 66/5, Catilina nicht allein auftrat. Aber Sallust milderte die Schwierigkeit dadurch, dass er mit Cicero dem Advocaten gegen Cicero den Berichterstatter¹⁾ die Sache so darstellt, als habe Catilina für sich und Autronius, nicht für P. Sulla und diesen das Consulat durchsetzen wollen. Sodann schob er die ganze Erzählung als nebensächliche Episode ein, mit sehr bezeichnender Anknüpfung, da nämlich, wo er den Verdacht erwähnt, Crassus habe um die Verschwörung von 64 gewusst. Mit keinem Wort wird seines Antheils an den Ereignissen von 66/5 in der Erzählung selbst gedacht, nur durch die Erwähnung des Gerüchts, dass Cn. Piso auf Pompeius Anstiften ermordet sei, lässt der kluge Schriftsteller einen leichten Schatten auf den vielleicht nur Verleumdeten fallen. Caesar wird gar nicht erwähnt. Mit den vielversprechenden, um nicht zu sagen frechen, Worten *quam uerissime potero, dicam* werden alle sensationellen Enthüllungen²⁾ als müssiges Geschwätz abgewiesen.

Ganz anders verfährt er da, wo es sich um die Betheiligung des Crassus und Caesar an der Verschwörung von 63 handelt. Hatte er nach guter Advocatenregel da wo Caesars Sache sehr schlecht stand, geschwiegen, so ging er hier gegenüber einer, vermuthlich wirklich falschen, jedenfalls nicht zu beweisenden Anklage zum offenen Angriff über [49]: eine niederträchtige, durch persönliche Feindschaft veranlasste Machination der oligarchischen Häupter wollte den Unschuldigen ins Verderben stürzen. Und

1) Vgl. *p. Sull.* 67 ff.

2) Vgl. *Suet. Iul.* 9.

derselbe Catulus wagte es, Caesar zu verleumden, den Catilina mit einem vertraulichen Briefe beehrt, dem er seine Kinder anvertraut hatte [35]. Beides soll offenbar sich zu einem nicht sehr schmeichelhaften Bilde des vielgefeierten Führers der Optimaten,¹⁾ des Todfeindes Caesars, ergänzen. Um zu verstehen, warum Catilina sich gerade an ihn wendet, muss man sich erinnern, dass durch Catulus Einfluss Catilina in dem Vestalinnenprocess von 73 freigekommen sein sollte.²⁾

Es konnte die Glaubwürdigkeit der Apologie Caesars nur erhöhen, wenn Crassus wiederum nicht völlig weissgewaschen wurde. Auch hier lässt der Historiker mit raffinierter Darstellungskunst die Sache in der Schwebe. Er spricht von der nachträglichen Denuntiation des L. Tarquinius, verschweigt aber das gefährlichste Indicium, den anonymen Brief der Verschwörer an Crassus, den dieser Cicero gab,³⁾ und führt dafür lieber die stets bereite Spionin, die Fulvia, ein. Es drückte Catilina zu sehr herab, wenn mehr als ein blosser Verdacht auf Crassus fiel.

Die merkwürdig unmotivirte Charakteristik der Sempronia fiel schon oben auf, und legt bei der straffen Oekonomie des sallustischen Werks den Gedanken nahe, dass ein ausserhalb der Erzählung liegendes Interesse sie veranlasst hat. Ich halte den schon von Anderen⁴⁾ ausgesprochenen Verdacht für richtig, dass in der Mutter D. Brutus, der Mörder Caesars, getroffen werden sollte.

Sallust hob, wie gezeigt wurde, Catilina über das Niveau hinaus, das ihm nach der historischen Wahrheit zukam, aber er bleibt seiner Absicht, ihn als einen aus der Oligarchie mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Verbrecher darzustellen, insofern treu, als

1) Dio 37, 46, 3, d. h. Livius charakterisirt ihn mit den Worten *ὁ διαφανίστατα τῶν πόλιτι τὸ δημόσιον εἶναι πρὸ παντὸς προτιμήσας*: das Urtheil ist, mit gewolltem Gegensatz zu Sallust, aus Cicero entlehnt: vgl. *p. Sest.* 101 *qualis nuper Catulus fuit quem neque periculi tempestas neque honoris aura potuit unquam de suo cursu aut spe aut metu demouere*. Vgl. auch Cic. *ad Att.* 2, 24, 4 [aus dem Jahr 59] *nihil me (iudice) fortunatius est Catulo cum splendore uitae tum hoc tempore*, d. h. glücklicher Catulus, dass er in vollem Glanz gestorben ist, ehe er diese Zeiten erlebt hat; die Ellipse ist ohne weiteres verständlich.

2) Oros. 6, 3, 1.

3) Plut. *Crass.* 13. *Cic.* 15. Dio 37, 31, 1.

4) v. Stern, Catilina und die Parteikämpfe in Rom der Jahre 66—63, S. 124.

er die anarchistischen Bestrebungen consequent zurückdrängt. An Stelle der Rede, durch die jener sich vor den Comitien 63 an die Spitze der Unterdrückten stellte,¹⁾ setzt er die Ermahnung an die heruntergekommenen adlichen Spiessgesellen,²⁾ es sich nicht länger gefallen zu lassen, dass eine kleine Minorität der Standesgenossen die gesammte Regierungsgewalt usurpirt und sich in einem unsinnigen Luxus wälzt. Dem socialen Element weist er nur eine Nebenrolle zu und schiebt seine Vertretung von Catilina weg auf den Führer des Insurrectionsheeres, C. Manlius: in dessen Botschaft an Q. Marcus Rex soll das Elend der wirklich Unterdrückten zu Worte kommen. Es interessirt ihn aber nur darum, weil es ihm die Gelegenheit zu einem neuen Angriff gegen die sullanische Ordnung bietet, den er so führt, dass er, mit bemerkenswerther Verschiebung des von Cicero Berichteten,³⁾ die sullanischen Veteranen zurückschiebt, ihren Antheil an der Wahlbewegung 63 gänzlich verschweigt, jede Notiz darüber, dass Manlius selbst zu den von Sulla angesiedelten Soldaten gehörte,⁴⁾ unterdrückt, dagegen die durch Sullas Landanweisungen von Haus und Hof vertriebenen Bauern zum Kern des von Manlius gesammelten Heeres macht.⁵⁾ Im Ganzen lässt er darüber keinen Zweifel, dass er diesen Elementen dieselbe untergeordnete Stellung angewiesen sehen wollte, wie Manlius neben Catilina.

Noch schlechter kommen die Massen der Hauptstadt weg. Ein verkommenes, zusammengelaufenes Gesindel, sehen sie mit unverhohlenem Vergnügen dem Zusammenbruch des Staates entgegen. Schwere Beschuldigungen werden wieder gegen Sulla erhoben; seine Proscriptionen haben vergiftend gewirkt durch die Verbitterung der finanziell und politisch ruinirten Nachkommen der Geächteten und durch das böse Beispiel der elenden Emporkömmlinge, die sich am Siege des Tyrannen bereichert haben. Unerträglich ist der Druck der Oligarchie geworden, als während der Abwesenheit des Pompeius sich ihr kein ebenbürtiger Gegner entgegenstellte. Doch haben auch die Führer der Populärpartei im

1) Cic. p. Mur. 50.

2) 20, 7 ist zu lesen *ceteri omnes boni strenui nobiles, uolgius fuimus sine gratia* etc. *ignobiles* ist augenscheinlich Interpolation.

3) Cat. 2, 20. p. Mur. 49.

4) Cic. Cat. 2, 20.

5) 2S, 4.

Grunde nur ihre eigenen Interessen verfolgt. Der caesarianische Publicist verräth sich darin, dass gerade die Wiederherstellung des Tribunats durch Pompeius erwähnt wird: Caesars demokratische Opposition wird verschwiegen und Pompeius, der spätere Held der Senatspartei, zum Demokraten gestempelt.

So vereinigen sich das Bild von Catilinas Persönlichkeit und das Gemälde der Zustände in Italien und Rom zu einer fortlaufenden Anklageschrift gegen die Oligarchie. Den Gipfel des Ganzen bildet der Redekampf zwischen Caesar und Cato und die Charakteristiken der beiden. Caesar, der Vielgeschmähte, ist der einzige Hort der gesetzlichen Freiheit, die wahre Zuflucht der Unterdrückten: sein Ziel ein grosses Feld seiner Tüchtigkeit, nicht der träge Genuss, dem sich die Oligarchie in die Arme wirft. Mit grosser Kunst ist im Gegensatz dazu die sich selbst genügende, jeden Schein, jedes unlautere Mittel verachtende Tugend Catos gezeichnet; man soll sie bewundern, aber für unpraktisch halten, Caesar dagegen lieben mit seinen Fehlern, weil sie nicht ihm, sondern anderen zu Gute kommen.

Es ist sehr merkwürdig, ein Beweis für die werbende Kraft des Todes für die Ueberzeugung, dass schon so bald nach Caesars Tod, lange Jahre vor der Neubegründung der Monarchie, die Gestalt Catos ein solches Idealbild stoischer, weltfremder Tugend geworden war, dass auch ein eifriger Caesarianer, uneingedenk der scharfen Angriffe, mit denen der Meister das gefährliche Idol zu zertrümmern versucht hatte, es für gerathen hält, dies Ideal, ohne es zu trüben, neben das Bild des gewaltigen Dictators zu stellen, ja sogar dessen Bild nach jenem zu zeichnen: denn es wird jeder fühlen, dass in Sallusts Charakteristik das Portrait Catos die treffenden, primären Züge enthält, und das Caesars diese nur umdreht. Mit unvergleichlicher Geschicklichkeit wird nun aber der Glanz dieses Ideals benutzt, um auf die Oligarchie den tiefsten Schatten zu werfen, tiefer und schwärzer als alle, die der Historiker sonst auf sie fallen lässt. Wenn dieser strenge, unbestechliche Mann der lautersten Gerechtigkeit die Feigheit und Habsucht der Regierenden nicht anders aufrütteln kann, als durch die Mahnung, dass ihre Habe und ihr Wohlleben auf dem Spiele steht, wenn er ihnen zuruft, seht meinethwegen dem Plündern der Bundesgenossen, dem Bestehlen der Staatskasse ruhig zu, aber habt doch noch so viel Ehre, dass ihr den ganzen Stand schützt, ja, dann muss der un-

befangene Leser sich sagen: eine solche Regierung ist unrettbar verloren.

Catilina, der ruchlose Verbrecher aus altem Hause, Cato, das einsame Tugendbild, Caesar, der berufene Wohltäter der Welt, in diesen drei Figuren gipfelt das sallustische Kunstwerk. Nicht durch Zufall. Er klärt seine Leser in der Einleitung zu der Charakteristik Catos und Caesars mit dürren, nicht misszuverstehenden Worten darüber auf, dass die Geschichte nur von wenigen bedeutenden Menschen gemacht wird. Wenige haben Roms Grösse geschaffen; dann folgen die Zeiten, in denen es nur Mittelmässigkeiten gab. Das ist schneidend scharfer Widerspruch gegen das Urtheil, das Cato und Polybios, mit tiefem Verständniss vom Wesen einer oligarchischen Republik, gefällt hatten, dass Rom nicht durch die bewusste That eines Mannes, sondern in allmählicher organischer Entwicklung gross geworden sei.¹⁾ Gewiss weht aus diesem Widerspruch, diesem herben Urtheil über die Zeit, welche den Republikanern als die glorreichste galt,²⁾ der bittere Hass des Mannes, der zu talentvoll und zu ehrgeizig war, um sich in das Loos des Ausgestossenen ruhig zu finden, das die republikanische Gesellschaft ihm zudedacht hatte, aber es weht aus dem Wort des Dieners auch der Geist des Herrn, des Zerstörers der Republik, des *Καίσαρ βασιλεύς*, der mit der souveränen Verachtung des Genies auf seine eigenen Standesgenossen herabsah, dem der Stolz des römischen Senats ein absurdes Vorurtheil, die Jahrhunderte alte Tradition der Nobilität ein blutloses Gespenst war, der mit dem verwegenen Plan sich trug, dem Capitol den Nimbus des *caput orbis terrarum* zu entreissen.

Caesars Pläne galten nicht dem *imperium Romanum*, sondern einer griechisch-römischen *βασιλεία*; es sollte eine neue Welt erstehen. Mit dem Scharfblick des grossen Revolutionärs erkannte er in der classicistischen, die Nachahmung der griechischen Muster streng nehmenden Opposition der römischen Jugend gegen die altrömische Litteratur, so ungestüm sich diese Stürmer und Dränger gelegentlich auch gegen ihn selbst betrogen, den Keim zu einem neuen Stil, der berufen war, die in der Republik herangebildeten Formen zu sprengen oder doch mindestens wesentlich zu verändern:

1) Polyb. 6, 10, 12. Cic. *de rep.* 2, 1, 2.

2) Cic. *de dom.* 130 *tempus illud erat tranquillum et in libertate populi et gubernatione positum senatus.*

sein Eingreifen verhalf dieser Opposition zum Sieg. Die sallustische Geschichtsschreibung ist ein Theil dieses Kampfes von Neuem und Altem. Es streitet nicht allein der knappe, vornehm sich beschränkende, sachliche Thukydeer gegen den sensationellen, tragischen Pomp des hellenistischen Geschichtsromans, es streitet auch der Mann der neuen Zeit gegen die traditionelle Annalistik. Diese hatte in schier endloser, das einzelne Individuum erdrückender Fülle die Nobilität nach der Magistratstafel vorgeführt; eine Kriegsthat, ein Triumph reihte sich an den andern, das Feste in der Erscheinungen Flucht war der Senat, dem der glänzendste und populärste Annalist, Valerius Antias, durchweg den Vorrang in der Darstellung sicherte. Es gab eine oppositionelle, demokratische Annalistik, aber sie schuf keine neue Formen, sie behielt den ganzen Apparat der oligarchischen Annalistik und schob nur die Tribunen an die Stelle der Consuln und *patres*, so dass ihre Verlogenheit durch den Widerspruch zwischen Form und Inhalt noch greller hervortrat als die der den alten Traditionen treu bleibenden Gegnerin. Ganz anders Sallust. Mit blasirter Verachtung schiebt er den Plunder der oligarchischen Mittelmässigkeit bei Seite, keine Senatsverhandlung wird ausführlich geschildert, keine Liste der Magistrate gegeben, alles auf drei hervorragende Persönlichkeiten concentrirt. Dem Revolutionär gilt nur das Individuum etwas, der Stand nichts; sogar für Catilina weckt er noch ein Interesse, während er dazu zwingt die Oligarchie zu verachten. In diesem politischen, aggressiven Individualismus steckt auch die Ursache, die Sallust dazu trieb, im Gegensatz zu der echtthukydeischen Manier seine Helden ausführlich zu charakterisiren. Ihm sind nicht die individuellen Eigenschaften wichtig, insofern sie politische Ereignisse bedingen, sondern ihm geht der Staat, einen geringen, trüben Rest abgerechnet, in der Persönlichkeit auf. Der Stand der Oligarchen drückte das Individuum hinunter, der Caesarianer protestirt dagegen dadurch, dass er den Stand so gut wie die Massen in das Dunkel des Hintergrundes schiebt und auf die Individuen das grellste Licht, das seine Kunst produciren kann, fallen lässt.

Schon längst wird dem Leser dieser Analyse eine Frage aufgestiegen sein, auf die er vor allem Antwort verlangt: wo bleibt denn, wenn Sallust seine Darstellung in die Einzelpersönlichkeiten auslaufen liess, diejenige Persönlichkeit, die ein ganzes Menschenalter hindurch und, was am wichtigsten ist, in den zu Sallusts

Zeit allein vorliegenden historischen Darstellungen die Hauptrolle für sich in Anspruch genommen hatte, der Consul des Jahres 63, der Held des 5. December, M. Tullius Cicero? Eine Persönlichkeit, ein Individuum war er, wenn irgend einer, aber freilich keine in die ein Staatswesen aufgehen konnte. Es war die Tragik seines Lebens, dass seine Persönlichkeit zu gut war für die Sphaere, die er ihr erobert hatte und erobern zu wollen nicht abliess. Aufgewachsen in der frischen, unverdorbenen Bergluft seines Municipiums, die Brust geschwellt von dem überlieferten Idealbild der republikanischen Magistratur und der *patres conscripti*, steckte er sich als Ziel, in die durch und durch verdorbene Nobilität aufgenommen zu werden; der Glanz einer grossen Tradition blendete den Neuling mit doppelter Gewalt, als er die höchste Staffel erklimmen hatte, und der reife Mann blieb unpraktisch genug, sein Jugendideal zu hegen und zu pflegen, obgleich er weder die Nobilität mit neuem Leben erfüllen noch das Opfer bringen konnte, das jede Oligarchie fordern muss, das der eigenen Individualität. Sie war dazu zu reizbar, zu klangreich, möchte ich sagen; Ciceros Daemon hatte es nun einmal so gefügt, dass er das Handeln nur wollte, aber auf das Feinste empfinden musste und der Empfindung im Strom der Rede, im Witz des Gesprächs, im Selbstbekenntniss des Briefs Luft verschaffen konnte. Er war ein moderner Mensch und kämpfte für eine sterbende Vergangenheit. Dieser Conflict hat ihn politisch vernichtet und ihm den Ruhm des Staatsmannes, nach dem er so lechzte, geraubt; wenn er ihn nicht innerlich zerrieb, wenn Cicero in all seiner politischen Misère, um ein pindarisches Bild zu gebrauchen, doch immer wieder oben schwamm, wie der Korķ am Fischnetz, so dankte er das dem Gott, der ihm gegeben hatte zu sagen, was er litt, dem ehrlichen und reichen Menschenthum seiner Seele, an dem sich mitempfindende Herzen immer wieder entzündeten.

Die Zeit des fessellosen Bürgerkriegs, in der Sallust schrieb, war nicht geeignet für das Verständniss eines solchen Menschen, und wenn der Herr der Eigenthümlichkeit des grossen Sprachmeisters zum mindesten Schonung hatte angedeihen lassen, so war der Parteigänger, der Todfeind der Oligarchie, nicht im Stande, dem Redner gerecht zu werden, dessen blutiger Schatten das Symbol der auf Leben und Tod kämpfenden Republik geworden war. Sallusts Geschichte der catilinarischen Verschwörung klagt

nicht nur die Oligarchie an, vertheidigt nicht nur Caesar: sie ist daneben von der ersten bis zur letzten Zeile planmässig darauf angelegt, Cicero, seine Person und seine Darstellung, zu vernichten.

Eine Thatsache verräth vor allem, wie sich Sallust zu Cicero stellte: er hält ihn einer eigenen Charakteristik für nicht werth, so dass er für den, der die sallustischen Kunstgesetze begriffen hat, noch unter Catilina zu stehen kommt. Consequenter Weise wird ihm, dem Redner, auch keine Rede gegeben. Nur an einer Stelle [31, 6] wird auf eine Rede, die erste catilinarische, verwiesen, die er selbst publicirt habe, d. h. streng genommen musste sie an der Stelle wiedergegeben werden, es ist aber nicht nöthig, da jeder sie kennt. Die Rede wird mit scheinbar schmeichellhaften Prädicaten bedacht: *orationem habuit luculentam atque utilem rei publicae*. Die Darstellung interpretirt diese Complimente in höchst eigenthümlicher Weise. Catilina begiebt sich in Folge der Rede zum Insurrectionsheer. Nachdem die dahin gehörigen Vorgänge erzählt sind, schiebt der Historiker eine längere Betrachtung über die damalige Situation des römischen Staats ein. Was sich aus diesem Excurs für Sallusts Stellung zum Volk und zur Volkspartei ergibt, ist oben schon dargelegt; hier kommt es auf seine Beurtheilung der durch Catilinas Abreise geschaffenen Lage an. Sie sei eine der gefährlichsten gewesen, in der Rom je sich befunden habe; bei der Stimmung der hauptstädtischen Massen hätte ein Erfolg Catilinas, ja ein unentschiedenes Gefecht genügt, um die entsetzlichste Revolution hervorzurufen. Und durch wessen Schuld? Der Leser kann nur antworten: durch die Ciceros, der durch seine Rede Catilina gezwungen hat, die Stadt mit dem Feldlager zu vertauschen. Allerdings hat die ‚prachtvolle‘ Rede ‚dem Staat genützt‘; aber, so muss sich der denkende, den Winken des Schriftstellers folgende Leser dies Compliment ergänzen, das Verdienst des Redners war es nicht. Das sallustische Kunstgesetz, die Reden in die entscheidenden Momente der Handlung zu verlegen, bewährt sich auch hier, wo er nur die Stelle der Rede angiebt. Er verzichtet aber nicht allein aus dem oben angegebenen Grunde darauf, Cicero redend einzuführen: die Wucht seiner Anklage wird noch dadurch verstärkt, dass er sich auf die echte, von Cicero selbst veröffentlichte Rede beruft, als wollte er ja nicht in den Verdacht kommen, zu Ungunsten des gepriesenen Retters des Vaterlandes etwas erfunden zu haben.

Dieses Prunken mit Objectivität ist aber blosser Schein: Sallust hat alle Kunst aufgeboten, um die Thätigkeit des Consuls in die ungünstigste Beleuchtung zu rücken. Er charakterisirt ihn nicht direct, aber mittelbar durch Angabe der Motive, die ihn gelehrt hätten. Cicero setzt das *S. C. ultimum* durch aus Furcht, weil er sich nach dem Attentat der Catilinarier nicht mehr sicher fühlt und weil ihm die Insurrection des Manlius, über die er ungenügend unterrichtet ist, schwere Sorge macht.¹⁾ Das ist bekanntlich nicht wahr: das *S. C. ultimum* war längst erlassen, als in der Nacht des 6. auf den 7. November die Catilinarierversammlung in Laecas Haus stattfand, an die sich das Attentat anschloss. Cicero wusste ferner, als er am 21. October das *S. C. ultimum* motivirte, ganz genau, wie es mit Manlius stand, er sagte ja den Beginn der Insurrection auf den Tag voraus,²⁾ und seine Prophezeiung war ebenfalls längst eingetroffen, als er am 8. November die erste catilinarische Rede hielt.

Mit der berühmten und vielbesprochenen Verschiebung der Catilinarierversammlung und des Attentats erreichte also Sallust zunächst, dass Cicero so erschien, als habe er wegen einer persönlichen Gefahr die Volksrechte ausser Kraft gesetzt. Die raffinierte Fälschung geht aber weiter. Es wird völlig verschwiegen, dass Cicero durch seine Vorsichtsmaassregeln Putsche Catilinas am 28. October und am 1. November verhindert hatte;³⁾ aus dem was Sallust von den Decreten des Senats berichtet, muss man, wenn man es mit der Schilderung der Aufregung in der Stadt und seinem Urtheil über die Situation zusammenhält, schliessen, dass der ganze Lärm nichts genutzt und die Vertreibung Catilinas sehr viel geschadet hat.

Der grösste Vortheil, den die Verschiebung der Versammlung bei Laeca Sallust brachte, war der, dass die erste catilinarische Rede in die Luft zu stehen kam. Der wahre Sachverhalt war ja der, dass Cicero durch den Verrath dieser Berathung zum ersten Mal authentisches und ausführliches Material über die Pläne der Verschworenen gegen die Stadt Rom in die Hand bekam und nun den Plan fasste, dadurch, dass er dies Material im Senat vorlegte, Catilina so zu compromittiren, dass Keiner mehr, wie es bis dahin

1) 29, 1.

2) Cic. *Cat.* 1, 7.

3) Cic. *Cat.* 1, 7. 8.

stets geschehen war, für ihn einzutreten wagte und ihm nur der Ausweg übrig blieb, mitsammt seinen Anhängern die Stadt zu verlassen und die Fahne des Aufruhrs offen zu erheben. Dann konnte der Consul ruhig abwarten, dass die Insurgenten mit Waffengewalt bezwungen wurden und war nicht mehr zu einem gerichtlichen Vorgehen gegen Bürger gezwungen, das, wenn es sich in den gesetzlichen Schranken hielt, nur ungenügenden Erfolg versprach, wenn es aber dem bestrittenen Nothstandsrecht sich anschloss, der popularen Opposition eine furchtbare Waffe gegen den Consul in die Hand gab. Der Plan schlug fehl: Catilina ging allerdings zu Manlius, liess aber seine Anhänger in Rom zurück und damit eine beständige Quelle der Sorge für den Consul. Trotz allen Triumphens schallt auch aus der zweiten Catilinaria deutlich der Aerger heraus, dass so Wenige Catilina begleitet haben, und zugleich die Furcht vor dem Vorwurf, dass durch die Abreise Catilinas ein gefährlicher Krieg heraufbeschworen sei. Sallust aber vergrössert den Fehler der ciceronischen Politik ins Ungeheure dadurch, dass er der ersten Rede gegen Catilina nicht nur mit perfider Deutung von Ciceros eigenen Worten die bösesten Folgen zuschreibt, sondern ihr auch die factische Unterlage raubt. Bei ihm spricht nicht der Consul, der einen Tag vorher einem niederträchtigen Attentat entronnen ist, dem sich ein detaillirter Mordbrennerplan enthüllt hat, sondern ein nervöser Mensch, der sich ärgert zugleich und fürchtet wegen der Frechheit Catilinas, der, obgleich angeklagt, munter und unverfroren im Senat erscheint. Nicht ohne Berechnung ist die Drohung, die Catilina thatsächlich noch vor den Consularcomitien ein paar Monate früher gegen Cato ausgestossen hatte,¹⁾ in diese Sitzung verlegt: die ganze folgende Darstellung unterstützt die Vorstellung, dass diese Drohung ums Haar zur Wahrheit geworden wäre, dass das unbedachte und doch feige Losbrechen des Consuls den Staat an den Rand des Verderbens gebracht hat. Und damit sich ja Keiner mit dem schliesslichen Sieg tröste, schliesst die Darstellung mit einer ergreifenden Schilderung der verzweifelten Tapferkeit der Catilinarier, der Verluste der Sieger, der traurigen Scenen, die ein solcher Kampf zwischen Bürgern stets mit sich führt. Nicht in die fröhlichen Fanfaren des Sieges, nein in eine schrille Dissonanz klingt die staatsrettende Thätigkeit des Consuls aus.

1) Cic. p. Mur. 51.

Noch einmal lässt der Historiker seine Leser einen Blick in Ciceros Seele thun, nach dem Verrath der Allobrogen, wo es sich für jenen darum handelte, den entscheidenden Schlag gegen die in der Stadt zurückgebliebenen Häupter der Verschwörung zu führen. Gewaltige Sorge und gewaltige Freude bewegen ihn, d. h. mit anderen Worten, er weiss zunächst nicht, was er will. Und dieser Eindruck bleibt. Vernichtenderes kann über die Thätigkeit Ciceros am 5. December gar nicht gesagt werden, als die kurzen Worte: er legte dann dem Senat die Frage vor, was mit den Verhafteten geschehen solle; es hatte aber der Senat, in stark beschufter Sitzung, ihr Beginnen kurz vorher für staatsgefährlich erklärt. Dem Consul fehlt also der Muth, nach dem Senatsbeschluss selbstständig zu handeln; er versteckt sich hinter dem Senat. Ist diese Kritik nicht unberechtigt,¹⁾ so wird sie wiederum boshaft verschärft dadurch, dass Sallust mit keinem Wort verräth, wie Cicero sich im Senat ausgesprochen hat: er ist nichts als der Henker der Oligarchie, und hier, nur hier wird durch den Ansatz zu einer detaillirten Schilderung das Grauen, nicht im Allgemeinen, sondern das Grauen vor der That des Consuls Cicero noch ganz besonders erregt. Im Gegensatz dazu werden die Geschichten von der Unzucht der Catilinarier, von dem Menschenopfer bei der Stiftung ihres Bundes²⁾ vorsichtig, aber mit um so gewisserer Wirkung als von der ciceronischen Partei in Umlauf gesetzte Schauer-mährchen zurückgewiesen. Kein Wort fällt über die triumphirende Heimkehr Ciceros nach der Hinrichtung, durch welche das Volk selbst seine That rechtfertigte. Dagegen ist vorher³⁾ des charakterlosen Pöbels gedacht, der erst voller Furcht, dann Catilina zugehan, schliesslich Cicero *sinulos* in den Himmel erhebt, weil er ihn vor der Gefahr bewahrt hat, dass ihm die eigene Misère über dem Kopf angezündet wird. Den giftigen Hohn dieses Stimmungsbildes versteht nur der völlig, der es mit dem pomphaften Schluss der dritten Catilinaria zusammenhält.

Sein ganzes Leben hindurch hat Cicero sich gerühmt, Senat und Ritterstand zum Schutz des Staates gegen verbrecherischen

1) Es ist zu beachten, dass Cicero selbst gegen die Angriffe des Antonius sich auf den Senat beruft *Phil.* 2, 11. Die Controverse war also noch lebendig, als Sallust schrieb.

2) 14, 7, 22. Vgl. Cic. *Cat.* 2, 8. Q. Cic. *de pet. cons.* 10. *Cat.* 1, 16.

3) 48, 1. 2.

Umsturz geeint zu haben; er ist bis in sein Alter hinein nicht müde geworden, die am 5. December vor der Curie auf dem *clivus Capitolinus* aufgestellten Ritter als eins der ruhmreichsten Bilder aus seiner politischen Thätigkeit zu preisen. Sallust übergeht nicht nur dies Resultat der ciceronischen Politik mit vielsagendem Stillschweigen, er macht aus jener bewaffneten Ritterschaar eine Horde unbesonnener Heisssporne, die durch oligarchische Verhetzungen des Verstandes beraubt den unschuldigen Caesar mit einem Attentat bedrohen. Mit dieser Darstellung ergreift er direct Partei für Ciceros Todfeinde, Clodius, Gabinius, Antonius.¹⁾

Es fehlt daneben nicht an kleinen, nur dem Kenner verständlichen Bosheiten. Der dröhnende Anfang der ersten Catilinaria wird von Catilina selbst parodirt mit den Worten [20, 9] *quae quousque tandem patiemini fortissimi viri*. Nach Lentulus Plan soll der Tribun L. Calpurnius Bestia *belli grauisissimi inuidiam optumo consuli imponere* [43, 1]. Das ist höhnische Ironie, nicht nur weil nach Sallusts Darstellung der Vorwurf wirklich zutrif, sondern auch formell: denn Cicero sprach sich sehr unzufrieden aus, als M. Brutus in seinem Cato ihm kein besseres Prädicat zubilligte als das eines *optimus consul*.²⁾ An einer anderen Stelle heisst es [29, 1] *neque exercitus Manli quantus aut quo consilio foret, satis compertum habebat*: man soll an den Spott denken, mit dem Clodius und andere hauptstädtische Witzbolde das diplomatische Wort des Consuls *omnia comperi* verfolgt hatten.³⁾ Das sind aber doch nur kleine Nadelstiche neben dem mit meisterhafter Taktik geführten Hauptangriff, der sich jeder Schmähung, die parteiiseh erscheinen könnte, enthält: um so sicherer, mit kaltblütiger, grausamer Berechnung wird der Ruhmeskranz des redebegabten Consuls Blatt für Blatt zerpfückt.

Zu keiner Zeit hatte die litterarische Vernichtung des Politikers Cicero einen so naheliegenden Zweck als unmittelbar nach seinem Tode, als die Erinnerung an seine Verdienste wieder auflebte. Nach der Ueberlieferung soll damals sein Pamphlet *De con-*

1) *Cat.* 4, 15, 22. *ad Att.* 1, 14, 4. 17, 10. 18, 3. 2, 1, 7. *in Pis.* 7. *p. red. in sen.* 12. 32. *p. Sost.* 28. *Phil.* 2, 16.

2) *Ad Att.* 12, 21, 1 *hic autem se etiam tribuere multum mihi putat quod scripserit optimum consulem. quis enim ieiunius dixit inimicus?* Natürlich kannte Sallust den Brief Ciceros an Atticus nicht.

3) *Cic. Cat.* 1, 10. *acad. pr.* 2, 62. *Ad Att.* 1, 14, 5. *ep.* 5, 5, 2.

siliis mit den scharfen Angriffen gegen Caesar und Crassus veröffentlicht sein, und ich gestehe, dass die schon von Anderen¹⁾ ausgesprochene Vermuthung, Sallusts historische Monographie sei die Antwort auf dies Pamphlet, mich sehr besticht, weil sie die Combination der Apologie für Caesar mit dem Angriff gegen Cicero so vortrefflich erklärt.

Jede Polemik ist bestimmt durch den Gegner, und die indirecte Gattung, die Sallust gewählt hat und wählen musste, wollte er den historiographischen Stil nicht verletzen, macht davon keineswegs eine Ausnahme, im Gegentheil, ich wage die Vermuthung, ohne sie streng beweisen zu können, dass Sallust zu dem Material des ciceronischen Memoires und des posthumen Pamphlets nur sehr wenig hinzugefügt und im Wesentlichen seine Thätigkeit darauf beschränkt hat, die gegebenen *κεφάλαια* nach seinen künstlerischen und politischen Gesichtspunkten zurechtzuschieben und — worauf ihm ungemein viel ankam — in die von ihm erst zu schaffende sprachliche Form zu giessen. Vor allem die falsche Auffassung Catilinas ist nur das Gegenstück zu der ciceronischen. Cicero hat Catilina gehoben, um sein eigenes Verdienst höher bewerthen zu können, er hat zuerst Catilina zu einem gefährlichen Revolutionär gestempelt,²⁾ der schon lange den Staat bekämpft hat, obgleich er ganz gut wusste, dass ursprünglich Mächtigere hinter ihm standen und er dasselbe sogar für die Verschwörung von 63 glaubte:³⁾ Sallust hebt ebenfalls Catilina, um die Oligarchie zu treffen, und datirt die Verschwörung zurück, um Caesar zu entlasten. Cicero rühmte sich durch seine Rede, Catilina vertrieben zu haben; Sallust erkennt das an, dreht aber das Urtheil um. Cicero verschweigt nicht, dass das Volk am 8. November in Angst war,⁴⁾ er holt sich den Dank desselben Volkes am Abend des 3. December für die Entdeckung der Verschwörung. Bei Sallust fehlt weder das eine noch das andere, aber die Beleuchtung ist verschieden. So liesse sich noch manches anführen, und manches wird sich noch im Verlauf der Untersuchung ergeben.

Ueber ein Menschenalter nach Sallust schrieb Livius. Die Kluft zwischen beiden kann kaum gross genug gedacht werden.

1) Besser, *de coniuratione Catilinaria* p. 2.

2) Vgl. *Cat.* 1, 18. 31. 2, 7. p. *Sull.* 67.

3) Das schliesse ich aus dem boshafte Ausfall gegen Caesar in *de off.* 2, 84.

4) *Cat.* 1, 1.

Hier der bis ins Mark verdorbene Sohn der Hauptstadt, geistvoll, charakterlos, ein echter Revolutionär, dort der biedere Provinziale, der Schwärmer für die Grösse des freien Roms, der Romantiker, der vor einer gering erscheinenden Gegenwart in die Vergangenheit flüchtet. Das Reichsregiment des Kaisers Augustus hat seine Wirkung gethan. In den sechziger Jahren, als Pompeius gegen Mithridat und Tigranes focht und der Partherkrieg vor der Thüre stand, war in den hauptstädtischen politischen Kreisen die Eifersucht auf die Militärmacht des einen Mannes stärker als der Gedanke, dass Rom mit dem Orient sich auseinandersetzen hatte, so dass der Plan möglich war, Pompeius durch eine Insurrection Spaniens zu lähmen; Caesar machte sich nichts daraus, den Senat durch die Einwahl von Provinzialen zu entnationalisiren, er dachte sogar daran, sich vom Osten das königliche Diadem geben zu lassen, welches das römische Vorurtheil ihm verweigerte: in den Zeiten des Augustus war die weltbeherrschende Roma in ihre alten Rechte eingesetzt, und das von der Gloire der neuen Monarchie genährte Nationalgefühl schwelgte wieder in den grossen Erinnerungen an die Eroberung des *orbis terrarum* durch die Republik, an jene Eroberung, die dem Caesarianer Sallust als der Tummelplatz oligarchischer Mittelmässigkeit erschienen war. Als man nicht mehr litt unter dem oligarchischen Regiment, da schwand auch der Hass, der in der caesarianischen Publicistik so hell aufgelodert war, und es war nur eine logische Folge der augusteischen Dyarchie, wenn ein römischer Historiker wiederum in die Fuss-tapfen der Annalistik trat und Senat und Nobilität feierte, ja sogar Pompeius sich zum Helden wählte: von der alten Gluth des Parteikampfes blieb in dem Weltfrieden des Reiches doch nur ein schwacher, ungefährlicher Abglanz übrig. Das ist die Atmosphäre, in der Livius lebt und weht. Ihm musste der leidenschaftliche, bittere Sallust mit seiner unbarmherzigen Kritik der Oligarchie im höchsten Grade unangenehm sein, und er hat auch nicht versäumt, ihm bei passender Gelegenheit einen kräftigen Denkkettel zu schreiben.¹⁾ Danach lässt sich von vorn herein erwarten, dass

1) Dio 43, 9, 2. 3 τῶι Σαλουστίῳ λόγῳ μὲν ἄρχειν, ἔργῳ δὲ ἔχειν τε καὶ φέρειν ἐπέτρεψεν. ἀμέλει καὶ ἐδωροδόκησε πολλὰ καὶ ἤρπασεν ὥστε καὶ κατηγορηθῆναι καὶ αἰσχύνην αἰσχίστην ὀφλήσασθαι ὅτι τοιαῦτα συγγράμματα συγγράφας καὶ πολλὰ καὶ πικρὰ περὶ τῶν ἐκκαρπουμένων τινὰς εἰπῶν

seine Darstellung einen scharfen Gegensatz zu der sallustischen bilden wird: das erreichte er am leichtesten, wenn er über Sallust weg auf Cicero zurückgriff.

Wo ist nun aber Livius zu finden? Die *periochae* des 102. und 103. Buches geben wenig. Immerhin findet der Satz *L. Catilina bis repulsam in petitione consulatus passus cum Lentulo praetore . . . coniuravit* seine Parallele bei Dio 37, 30, wo ebenfalls die Verschwörung nach der Niederlage Catilinas bei den Wahlen 63 beginnt und Lentulus gleich im Anfang genannt wird, während Plutarch [Cic. 17] und im Grunde auch Sallust — die Aufzählung 17, 3 kann man doch nicht rechnen — ihn erst da einführen, wo er Protagonist wird, nach der Abreise Catilinas. Orosius [6, 6, 5 — 7], sonst ein so brauchbarer Führer, versagt, weil er darauf verzichtet, die Jedermann bekannte Geschichte zu erzählen: nur die Bemerkung über die Ausläufer der Verschwörung reicht hin, um ein Capitel Dios [37, 41] für Livius zu sichern. Auch Eutrop giebt für die Darstellung der Verschwörung nichts aus; wiederum aber verräth ein Satz den livianischen Ursprung der entsprechenden Stelle bei Dio.¹⁾ Unbequem, wie fast immer, ist Florus' rhetorische, alles verwaschende Unbestimmtheit. Doch lässt sich nicht leugnen, dass sehr gravirende Indicien dafür vorhanden sind, dass er Sallust folgt: das Menschenopfer der Catilinarier ist wie bei diesem [22], nicht wie bei Dio [37, 30, 3] erzählt, und der Schluss zeigt sogar wörtliche Anklänge an Sallusts letztes Capitel. Danach dürfte es gerathen sein, ihn bei Seite zu lassen. Die Hauptstütze der Reconstruction ist und bleibt Dio. Nun muss ich allerdings zugeben, dass für die catilinarische Verschwörung der stringente Beweis nicht geliefert werden kann, dass sie von Dio nach Livius erzählt ist und dass das, was oben zu Gunsten dieser Hypothese angeführt wurde, mehr Fingerzeige als Stützen eines Beweises sind. Nichtsdestoweniger halte ich für so gut wie sicher, wie ich an anderer Stelle auszuführen denke, dass die ganze Erzählung Dios, von dem Punkte an, wo die Handschriften einsetzen, bis mindestens zu Caesars Tod, wahrscheinlich aber noch weiter, aus Livius und nur aus Livius entnommen ist. Damit be-

οὐκ ἐμιμήσατο ἔργωι τοὺς λόγους. ὄθεν εἰ καὶ τὰ μάλιστα ἀφείθη ἔπι τοῦ Καίσαρος, ἀλλ' αὐτὸς γε ἑατὸν καὶ πάντῃ συγγραφῆι ἐστηλοκόπησε.

1) 6, 16 *hoc tempore nullum per orbem terrarum graue bellum erat* und Dio 37, 24.

haupte ich nicht, dass Dio seinem Werk nicht seinen eigenen Stempel aufgedrückt hätte; ganz abgesehen von der Auflösung der streng annalistischen Anordnung hat er durch den aufgetünchten pseudothukydeischen Pragmatismus und das überlegte Streichen des Details die livianische Darstellung um ihren grössten Reiz, die naive, behagliche Fülle der Erzählung, gebracht, ohne sie sachlich irgendwie zu verbessern. So wird das Bild, das ich von dem livianischen Bericht zu entwerfen versuche, nothgedrungen ein recht unvollständiges bleiben müssen.

Die Verschwörung des Jahres 66 [36, 44] wird zwar insofern richtiger als bei Sallust erzählt, als Catilina nicht an die Stelle des P. Sulla geschoben wird, aber doch ohne jeden Zusammenhang mit den Plänen des Caesar und Crassus; von einer Betheiligung des Pompeius an Pisos Tod verlautet kein Wort. Ich wage nicht aus diesem Stillschweigen Dios Schlüsse auf Livius zu ziehen; sehr verdächtig ist, dass Jener auch die Vorgänge vor und bei den Wahlen von 64 übergeht, über die sicher etwas bei Livius gestanden hat. Dagegen liegt über das Jahr 63 ein leidlich ausführlicher Bericht vor, 37, 29—42. Er beginnt mit den Consularcomitien und dem missglückten Attentat auf Cicero und stimmt Zug um Zug mit der ciceronischen Darstellung [p. Mur. 57 f.] überein. Denn dass Cicero dort von der *lex Tullia de ambitu* entweder nicht sprach oder sie von sich abzuschieben suchte,¹⁾ hatte seine guten Gründe, sonst verleugnet er sie durchaus nicht.²⁾ Nur die Motivirung des Misserfolges, den Cicero im Senat erlitt, wird anders und für ihn ungünstiger gegeben,³⁾ ein Zeichen, dass das ciceronische Memoire nicht direct vorliegt; schwerlich würde auch Cicero seine Furcht vor dem gereizten Catilina erwähnt haben. Dagegen ist sehr zu beachten, dass Beide, Dio und Cicero, die Anhänger Catilinas Verschworene nennen, Beide aber, mit fast identischen Ausdrücken, die Umsturzpläne Catilinas erst von seiner Wahlniederlage an datiren.⁴⁾ Das führt deutlich auf das Memoire

1) Vgl. p. Mur. 3. 5. 47. 67. 89.

2) p. Sest. 133. in Vat. 37. p. Planc. 83.

3) 37, 29, 3 οὐτε γὰρ πιθανὰ ἐξηγγελκέναι καὶ διὰ τὴν ἑαυτοῦ ἔχθραν καταφειδίσθαι τῶν ἀνδρῶν (welcher? aus Dios Erzählung wird das nicht klar) ἐπῶπτερόθη. p. Mur. 51 partim ideo fortes in decernendo non erant quia nihil timebant, partim quia timebant.

4) Dio 37, 30, 1 ἐκείνος οὐκ ἐτι λάθρα οὐδὲ ἐπι τὸν Κικέρωνα τοῖς τε σὶν αὐτῶι μόνους, ἀλλὰ καὶ ἐπι πᾶν τὸ κοινὸν τὴν ἐπιβουλήν συνίστη.

Cicero; und dieser so gewonnene Rest lässt deutlich erkennen, wie Sallust mit seinem Material umgegangen ist. Wo er die Umgebung Catilinas schildert [14], folgt er Cicero [Cat. 2, 7. 8. 1, 13], versäumt aber nicht, ihm in einem einzelnen Punkt sensationelle Uebertreibung vorzuwerfen; dann theilt er in Folge des verschobenen Anfangs der Verschwörung den ciceronischen Bericht: Catilinas Versprechungen kommen vor die Wahlen von 64 zu stehen [21, 2], nach der Niederlage bei diesen Wahlen soll die Verschwörung besonders zugenommen haben — 24, 3 *ea tempestate plurimos cuiusque generis homines adsciuisse sibi dicitur* —, nach den Wahlen von 63 beginnt der offene Krieg, 26, 5 *postquam . . . Catilinae neque petitio neque insidiae, quas consuli in campo fecerat, prospere cessere, constituit bellum facere et extrema omnia experiri, quoniam quae occulte temptauerat, aspera foedaque euenerunt*.

Dass Livius sich die Schauer Geschichte von dem Menschenopfer der Catilinarier nicht hat entgehen lassen, ist für seine Art und deren Gegensatz zu Sallust charakteristisch.

Von den Häuptern der Verschwörung wird C. Manlius, der sullanische Feldwebel, der seine zusammengeplünderten Schätze durchgebracht hat und auf neue Proscriptionen hofft — alles Dinge, die Sallust verschweigt — in genauer Uebereinstimmung mit Cicero [Cat. 2, 14. 20] charakterisirt. Dagegen lässt sich dasselbe nicht von der Auffassung des C. Antonius sagen. Sie ist durchweg ungünstig: er ist directer Theilnehmer der Verschwörung, wird nur darum mit dem Obercommando betraut, weil man von dieser Theilnahme nichts weiss [33, 3], und bildet bis zuletzt die Hoffnung

Cic. Cat. 1, 11 *cum proximis comitiis consularibus me consulem in campo et competitores tuos interficere uoluisti, compressi conatus tuos nefarios amicorum praesidio et copiis, nullo tumultu publice concitato; denique quotiescumque me petisti, per me tibi obstiti . . . nunc iam aperte rem publicam uniuersam petis*. Dio a. a. O. *ἐκ (τε) γὰρ τῆς Ῥώμης ἀντιτῆς τοῦς τε κακίστους καὶ καινῶν ἀεὶ ποτε πραγμάτων ἐπιθυμητὰς κἀκ τῶν συμμάχων ὅτι πλείστους, χρεῶν τε ἀποκοπὰς καὶ γῆς ἀναδασμοὺς ἄλλα τε ἐξ ἂν μάλιστα δελεᾶσαι αὐτοὺς ἐμελλεν, ὑπισχνούμενός σφισι συνῆγε*. Cic. Cat. 1, 25 *nactus es ex perditis atque ab omni non modo fortuna, uerum etiam spe derelictis conflata improborum manum*. 2, 8 *Catilina hat immer eine liederliche Gesellschaft um sich gehabt, nunc uero quam subito non solum ex urbe, uerum etiam ex agris ingentem numerum perditorum hominum collegerat. nemo non modo Romae, sed ne ullo quidem in angulo totius Italiae oppressus aere alieno fuit quem non ad hoc incredibile sceleris foedus ascuerit*.

Catilinas [39]; dabei aber ist er feig, thut nichts [32, 3] und benimmt sich bei der letzten Katastrophe höchst jammervoll, indem er zugleich den Genossen verräth und doch Angst hat, dass dieser ihn verrathen könnte [39]. So kann Cicero nicht geschrieben haben. Er bestreitet zwar nie, dass Antonius zu starkem Verdacht Anlass gegeben habe, äussert sich aber stets mit einer gewissen Reserve¹⁾ und musste es thun, da er ihn 59 vertheidigte. Die Absicht für Antonius aufzutreten, hatte er schon im Jahr 60,²⁾ als er das Memoire schrieb, und zwar war diese Absicht freiwillig, nicht eine Folge harten Zwanges, wie bei den Vertheidigungen des Vatinius und Gabinus. Noch im Jahr 44 warf er dem Neffen des C. Antonius vor, sich seines Oheims nicht angenommen zu haben,³⁾ was sehr unklug gewesen wäre, wenn er diesen öffentlich als Mitverschworenen Catilinas bezeichnet hätte. Sodann war man in Rom durchaus nicht so vertrauensselig, wie Livius es darstellt; das SC vom 3. December [Cic. *Cat.* 3, 14] widerlegt ihn schlagend, und am Allerwenigsten würde Cicero, der sich gerade rühmt, den Collegen beobachtet, bewacht und gegängelt zu haben,⁴⁾ jemals zugegeben haben, er sei über ihn nicht orientirt gewesen. Wiederum also liegt eine Veränderung der ciceronischen Darstellung in peius vor. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, dass Livius den Mann, der in Makedonien den römischen Namen mit Schimpf und Schande bedeckte, den Oheim des Buhlen der Kleopatra, mit seinem Groll verfolgt hat.

Das berühmte Urtheil des Livius über Cicero: *uir nihil minus quam ad bella natus* [per. 111] erkenne ich wieder in der Motivierung Dios dafür, dass Cicero auf seine Provinz verzichtete [33, 4]: *διὰ τὴν περὶ τὰς δίκας σπουδῆν*. Freilich berichtet Dio hier so confuses Zeug, dass ich, so gering ich auch Livius' staatsrechtliche Kenntnisse schätze, ihn dafür doch nicht verantwortlich machen, sondern lieber an misslungene Kürzungen und Missverständnisse Dios glauben möchte. Cicero tauschte mit Antonius die Provinz Makedonien gegen Gallien: das ist richtig.⁵⁾ Aber die Rücksicht auf seine Advocatenthätigkeit konnte nicht diesen Tausch

1) p. *Flacc.* 95. p. *Sest.* 8. p. *Cacl.* 74. in *Pis.* 5. p. *Mur.* 49.

2) *Ad Att.* 2, 2, 3. ep. 5, 5, 3.

3) *Phil.* 2, 56. 98.

4) p. *Sest.* 8.

5) in *Pison.* 5.

veranlassen, durch den Cicero des Zwanges, Rom zu verlassen, nicht ledig wurde, sondern höchstens den Verzicht auf die eingetauschte Provinz Gallien, den er um die Mitte des Jahres 63 leistete.¹⁾ Der wird nun aber damit motivirt, dass er es um der damaligen gefährlichen Lage willen vorgezogen hätte, in der Stadt zu bleiben und Metellus in die Provinz zu schicken, damit Catilina sie nicht in die Gewalt bekomme. Das ist hinwiederum eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit, da damals der Consul erst nach Ablauf des Amtsjahres in die Provinz ging: Cicero musste 63 in Rom bleiben, mochte er auf die Provinz verzichten oder nicht. Ferner ging Metellus Celer nicht 63, sondern 62 nach Gallien, das er nach Ciceros Verzicht als praetorische Provinz erloost hatte. Augenscheinlich liegt hier eine, Livius gewiss nicht zuzutrauende Verwechslung der *provincia Gallia* mit dem in Italien gelegenen *ager Gallicus* vor, in dem allerdings Metellus Celer als Prätor ein Commando gegen Catilina von Cicero erhielt.²⁾ Was Livius aber wirklich geschrieben hat, ist nicht auszumachen; nur dass er den Verzicht Ciceros nicht unbedingt günstig beurtheilte, kann als sicher gelten.

Für die Geschichte von den Briefen an Crassus und andere hochstehende Leute steht der ciceronische Ursprung durch das Citat des Memoires bei Plutarch fest (*Crass.* 13 = *Cic.* 15). Dann wird der livianische Bericht werthvoll durch die sorgfältige Unterscheidung der einzelnen Momente, die sich, wenn auch nicht durchweg, so doch grösstentheils auf Cicero zurückführen lässt. Auf die anonymen Briefe hin wird das *decretum tumultus* erlassen; das *SC ultimum* folgt auf die Kunde der drohenden Erhebung in Etrurien. Das passt zu der Erzählung Ciceros, dass er in der Sitzung am 21. October, in der das *SC ultimum* beschlossen wurde,³⁾ die Insurrection des Manlius ankündigte;⁴⁾ dagegen ist weggelassen, dass der Consul auch ein Blutbad in Rom in Aussicht stellte und dadurch eine Panik hervorrief. Sallust schliesst sich hier insofern genauer an Cicero an, als er den Senatsbeschluss durch die Sorge Ciceros um die Sicherheit der Stadt und zugleich die Furcht vor den Truppen des Manlius motivirt; nur verdreht

1) in *Pison.* 5. *Cat.* 4, 23. *Phil.* 11, 23. *ep.* 5, 2, 3. 15, 4, 13. *ad Att.* 2, 1, 3.

2) *Cat.* 2, 5, 26. *ep.* 5, 2, 1. *p. Sull.* 53. *p. Sest.* 9.

3) *Cat.* 1, 4. *Ascon.* p. 5 K.

4) *Cat.* 1, 7.

er, wie oben gezeigt wurde, beide Motive zu Ungunsten Ciceros. Kennlich ist die Verdrehung noch daran, dass von einer Sorge um die Stadt gesprochen wird, während nur das Attentat auf Cicero erzählt ist. Da in Folge der Vorsichtsmaassregeln des Consuls die Stadt ruhig bleibt, fährt der livianische Bericht fort, wird Cicero wegen seiner Gehässigkeit gegen Catilina getadelt, wie schon vor den Consularcomitien: Cicero bestätigt das.¹⁾ Dass Catilina sich bei Metellus in freie Haft gab, widerspricht Cicero²⁾ nicht, sondern bestätigt die auch durch Quintilian [9, 2, 45] verbürgte Lesung; nur ist möglicherweise erst von Dio dieser Metellus mit dem Praetor Metellus verwechselt, ein Fehler, der den weiteren zur Folge hatte, dass die Absendung des Praetors zu spät, erst nach der Sitzung vom 8. November gesetzt wurde.³⁾ Lentulus ist ebenso wie bei Cicero⁴⁾ eine träge Schlafmütze; ebenso deckt sich mit Cicero die Erzählung der Versammlung bei Laeca. Nach den Worten Dios [39, 4] *διεξελθὼν ὅσα τε πείσονται φωραθέντες καὶ ὅσων τεύξονται κατορθώσαντες* lässt sich vermuthen, dass Livius hier eine Rede Catilinas eingelegt hatte zum Ersatz derjenigen, die er bei Sallust schon vor den Wahlen von 64 hält. Doch ist noch die Spur eines Gegensatzes zu Cicero dariu zu erkennen, dass nur das Attentat gegen Cicero zu Stande kommt, mordbrennerische Pläne⁵⁾ nicht erwähnt werden; dass für dies Schweigen nicht Dio selbst verantwortlich zu machen ist, wird sich noch als wahrscheinlich ergeben. Das Attentat wird denunciirt nicht durch Sallusts unvermeidliche Fulvia, die bei Livius höchstens vor den Consularcomitien von 63 vorgekommen sein kann, sondern durch Helfershelfer, die der Consul durch seine Advocatenpraxis sich erworben hat; schon oben zeigte sich, dass diese bei Livius eine Rolle spielte. Natürlich hat Livius, wie Cicero selbst in seinem Memoire, die Attentäter genannt; es gehört zu den

1) *Cat.* 1, 30 *nonnulli sunt in hoc ordine qui aut ea quae imminet, non uideant aut ea quae uident, dissimulant; qui spem Catilinae mollibus sententiis aluerunt coniurationemque nascentem non credendo corroborauerunt.* 2, 3 *quam multos fuisse putatis qui quae ego deferrem, non crederent? quam multos qui propter stultitiam non putarent? quam multos qui etiam defenderent? quam multos qui propter improbitatem fauerent?*

2) *Cat.* 1, 19.

3) Vgl. Dio 37, 33, 4 mit *Cic. Cat.* 2, 5.

4) *Cat.* 3, 6. 16.

5) Vgl. *Cic. Cat.* 1, 9. 2, 6. 13. *p. Sull.* 52.

stilistischen Principien Dios, in solchen Fällen die Namen zu unterdrücken. Dass der Senat beschlossen hätte, Catilina auszuweisen, ist nicht wahr und nicht falsch, und zwar trägt Cicero selbst die Schuld daran, dass der Hergang verschieden aufgefasst werden konnte. Er trieb am 8. November im Kleinen dasselbe Spiel wie am 5. December im Grossen: er suchte die Verantwortung für eine ihm als Magistrat zustehende Executivmaassregel mit dem Senat zu theilen, und da es nicht anging, direct dem Senat die Frage vorzulegen, ob Catilina ausgewiesen werden solle, erzwang er durch ein geschicktes rhetorisches Manöver eine indirecte Zustimmung.¹⁾ Dios kurzer Bericht kann sehr wohl die bestimmten Züge des Hergangs, die bei Livius noch hervortraten, verwischt haben: vielleicht hat auch Cicero selbst in seinem Memoire es vermieden, die Vertreibung Catilinas ausschliesslich auf sein eigenes Conto zu schreiben.²⁾ Auch die, sachlich kaum gerechtfertigte, Meinung, dass Catilina gern die Gelegenheit, aus Rom zu entweichen, benutzt habe, findet in ciceronischen Aussprüchen eine gewisse Stütze;³⁾ während aber Cicero bestrebt ist, damit das Gehässige der Maassregel constitutionell gesinnten Seelen gegenüber zu mildern, gewinnt der livianische Bericht eine für Cicero nicht günstige Färbung durch den Zusammenhang, in den man das Entweichen mit seinem Process bringen muss: wie er sich schon der Haft bei Metellus entzieht, um die Versammlung bei Laeca zu veranstalten, so findet er jetzt einen trefflichen Vorwand, dem Process ganz zu entgehen.

Dagegen scheint es, als sei die Entdeckung der Mordpläne des Lentulus und des Complots mit den Allobrogen in einem mit Cicero übereinstimmenden und für ihn günstigen Sinne erzählt, obgleich eine Lücke im Text verbietet, den ohnehin stark gekürzten Bericht Dios mit Cicero zu vergleichen. Echt livianisch und echt romanhaft ist der Kniff, die Volksversammlung am Abend des 3. December in wirkungsvoller Weise mit der Aufstellung des

1) *Cat.* 1, 20.

2) *Phil.* 2, 11 *consulatus uerbo meus, patres conscripti, re uester fuit: quid enim ego constitui, quid gessi, quid egi nisi ex huius ordinis consilio auctoritate sententia?*

3) *Cat.* 1, 25 *ibis tandem aliquando quo te iam pridem ista tua cupiditas effrenata ac furiosa rapiobat; neque enim tibi haec res affert dolorem, sed quandam incredibilem uoluptatem. Cat.* 2, 1 *L. Catilinam uel eiecimus uel emisimus uel ipsum egredientem uerbis prosecuti sumus.*

Iuppiterbildes auf dem Capitol zusammenfallen zu lassen: nach Ciceros eigenen Worten war diese schon am Morgen geschehen.¹⁾

Die Verdächtigung des Crassus wird in einer derartigen Uebereinstimmung mit Sallust [48] erzählt, dass Livius entweder Sallust oder Beide Cicero benutzt haben müssen. Mir ist diese Annahme wahrscheinlicher; natürlich kommt dann die von Sallust am Schluss gegen Cicero hinzugefügte Bosheit auf dessen eigene Rechnung.

Die verhängnissvolle Sitzung des 5. December ist von Livius jedenfalls mit ganz anderem Pomp und mit viel grösserer Ausführlichkeit erzählt als Dios epitomirender Pragmatismus auch nur ahnen lässt. Ciceros Auffassung schimmert auch hier deutlich durch, vor Allem darin, dass ihm neben Cato das Hauptverdienst an dem Todesurtheil zuerkannt wird.²⁾ Nur findet sich eine sehr merkwürdige romanhafte Fälschung. Das Fest der Bona Dea soll in der Nacht vor dem 5. December gefeiert und dabei, als günstiges Vorzeichen, die Flamme des Opferfeuers übermässig hoch aufgestiegen sein. Cicero sagt davon nirgends auch nur das Geringste, erzählt aber in seinem Gedicht *de consulatu* von einem ähnlichen Wahrzeichen, das seine Frau bei einem Opfer, nicht beim Fest der Bona Dea, noch vor seiner Wahl zum Consul im Jahr 64 erhalten hätte.³⁾ Dies ist also in das Jahr 63 verlegt, vor den wichtigsten Tag der Amtsführung Ciceros, mit raffinirtester Berechnung: denn ein Jahr später fand das Fest der Bona Dea in Caesars Hause statt, bei dem der Scandal mit Clodius vorfiel, so dass die beiden für Cicero verhängnissvollsten Tage in ein symmetrisches Verhältniss zu einander gebracht sind. Das ist ein Raffinement, das Livius schwerlich zugetraut werden darf: er muss neben Cicero noch einen oder mehrere Gewährsmänner gehabt haben.

Hingegen ist es nur leichte Verschiebung, wenn die *supplicatio* erst nach der Hinrichtung, nicht schon am 3. December,⁴⁾ beschlossen wird. Dass Caesars Wahl zum Pontifex maximus durch sein Votum am 5. December sehr erleichtert wurde, ist ein grober Irrthum, da diese Wahl schon am 6. März 63⁵⁾ erfolgte; zu der-

1) *Cat.* 3, 21.

2) Vgl. *ad Att.* 12, 21.

3) *Serv. ad Verg. buc.* 8, 106.

4) *Cic. Cat.* 3, 15. 23. 4, 5.

5) *Ovid. fast.* 3, 415.

artigen Irrthümem ist Dio öfter durch die Auflösung der annalistischen Anordnung verführt.

Lehrreich ist die Vergleichung des Tons, den Livius am Schluss anschlägt, mit Sallust. Werden bei diesem die Sieger des Sieges nicht froh, weil sie selbst schwere Verluste erlitten haben und sie unter den bis auf den letzten Mann gefallenen Feinden viele Verwandte und Freunde finden, so bricht bei Livius, der die Tapferkeit der Catilinarier mit ganz ähnlichen Worten feiert, in gewolltem Gegensatz zu diesem das nationale Gefühl durch: die Sieger klagen nicht um die Freunde und Verwandten, sondern um die gefallenen Mithürger und Bundesgenossen. Bei Sallust soll ferner diese Schlussdissonanz das ganze, grosse Drama erschütternd abschliessen; Livius ist naiv genug, den Schluss mit einer Aenderung zu übernehmen, ihn aber durch das später folgende Urtheil jeglicher Kraft zu berauben, dass die catilinarische Verschwörung durch die Reden Ciceros eine grössere Berühmtheit erlangt habe als sie verdiene [Dio 37, 42, 1]. Das Urtheil bezeichnet den Standpunkt, den er Sallust und Cicero gegenüber einnimmt. Das sallustische Pamphlet, das die Verschwörung zu einem Symptom der völligen Fäulniss in der Oligarchie herausarbeitet, ist ihm widerwärtig, aber Cicero ist auch gar zu ruhmredig. Es verräth sich hier, wie in der ganzen Erzählung das für Livius charakteristische Unvermögen, den Dingen ein Gepräge zu geben, die Linien der Zeichnung fest durchzuführen,¹⁾ ein Unvermögen, das eng zusammengehört mit seinem ebenso redlichen wie unfähigen Streben nach Kritik, mit seiner Manier, die Berichte, die er benutzte, zu vergleichen und aus der Vergleichung nichts zu schliessen. Er benutzt Cicero in erster Linie, mit Recht; er will den panegyrischen Ton mässigen, mit Recht: aber er kann sich von der Unterlage, auf die er sich gegen Sallust stützen will, nicht wirklich erheben, und beschränkt sich darauf, hier und da etwas einzuschieben und Cicero mit einigen Bosheiten heimzusuchen.

Wenn die Analyse der erhaltenen Darstellungen der catilinarischen Verschwörung bis jetzt nicht mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat und es nur darauf ankam, leichte und einfache Combinationen in die richtige litterargeschichtliche Perspective zu rücken, so steht sie bei Plutarch und Appian Pro-

1) Bernhardi, Aus dem Leben 6, 145 ff.

blemen gegenüber, die sich nicht so glatt erledigen lassen und nur durch mehr oder weniger gewagte Hypothesen der Lösung näher gebracht werden können.

Plutarch hat im Leben Ciceros die Geschichte der Verschwörung ausführlich erzählt, in den Biographien des Crassus, Caesar, Cato und Brutus einzelnes berührt; da er Meister in der Kunst ist, das für die Hauptperson einer Biographie Wichtige herauszuheben und das Interesse nicht abzulenken, ergänzen sich die Stellen gegenseitig, ohne dass aus dem Verschweigen eines anderswo erzählten Nebenumstandes oder aus der kurzen Erwähnung der Schlusskatastrophe, bei der keiner der plutarchischen Helden theiligt war, Schlüsse gezogen werden dürfen.¹⁾

Unleugbar ist, dass Sallusts Schöpfung nicht ohne Einfluss gewesen ist. Der Grundgedanke Sallusts, dass die Verschwörung schon vor den Wahlen von 64 begonnen habe, findet sich wieder bis auf die Hoffnungen, welche Catilina auf Antonius setzte;²⁾ hier wie dort wird Ciceros Wahl von der Nobilität aus Furcht vor der Verschwörung gefördert, hier wie dort ist sie für die Verschworenen ein schwerer Schlag.³⁾ Die Charakteristik Catilinas, seine ‚Pädagogik des Lasters‘ zeigen deutliche Anklänge an Sallust.⁴⁾ Und doch hält es schwer zu glauben, dass Plutarch Sallust direct benutzt hätte. Schon der völlige Mangel an Detail musste ihn abstoßen, sodann war gerade Sallust, der Cicero so in den Hintergrund schiebt, für einen Biographen Ciceros ein wenig passender Gewährsmann. Wer für solche Allgemeinheiten nur ein skeptisches Achselzucken hat, dessen Glaube an einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Plutarch und Sallust muss doch durch die Beobachtung erschüttert werden, dass so rasch nach dem Anfang jedes Indicium für jenen Zusammenhang verschwindet. Die Spuren, die hier und da auftauchen, führen immer gleich wieder ab. Die Schilderung von Ciceros Gemüthsverfassung nach der Verhaftung

1) Nur bei der Benutzung der Biographie Catos ist Vorsicht gerathen, da dieser ein besonderer Panegyrikos zu Grunde liegt. Doch finde ich, ausser vielleicht der Anekdote von dem *billet-doux* Servilias an Caesar, in den Capitela über die Verschwörung nichts, was für sich gestellt werden müsste: die Wiedergabe der pseudocatonischen Rede kommt für die Gesamtanalyse nicht in Betracht.

2) Plut. *Cic.* 11. Sall. 20, 17. 21, 3.

3) Plut. *Cic.* 14. Sall. 24, 1.

4) Plut. *Cic.* 10. Sall. 5, 4. 5. 14, 5.

der Allobrogen berührt sich nur oberhin mit der sallustischen und ist aus einer Erzählung nicht herauszuberechnen, die mit Sallust gar nichts gemein hat;¹⁾ die Denunciation des Crassus durch Tarquinius wird allerdings einmal von Plutarch erwähnt, aber Crassus Feindschaft gegen Cicero auf das Memoire Ciceros zurückgeführt und so in einen anderen Zusammenhang gertückt als bei Sallust;²⁾ bei diesem suchen Piso und Catulus Cicero zu einer Denunciation Caesars zu bewegen, bei Plutarch beschuldigen sie ihn, dass er ihn hat entschlüpfen lassen.³⁾ Ja bei genauerer Betrachtung steht es auch mit den schon oben angeführten Concordanzen nicht anders. Ich will nur erwähnen, dass das Menschenopfer nicht in der sallustischen, sondern in der livianischen Fassung erzählt wird, obgleich es wie bei Sallust ins Jahr 64 verlegt wird; wichtiger ist, dass die Grundauffassung der Verschwörung von der sallustischen völlig abweicht. Die sullanische Revolution hat es zwar arg getrieben, aber doch feste Zustände geschaffen, in die die Massen sich gefunden haben.⁴⁾ Gefährlich war nur der ungleiche Besitzstand: die Nobilität hat sich durch den *ambitus* ruinirt, nicht durch persönlichen Luxus und dadurch ist es zu dem unwürdigen Zustand gekommen, dass alle Reichthümer sich in den Händen gewöhnlicher Leute concentrirt haben. Das ist keine von den politisch sein sollenden Randglossen Plutarchs, die meist mehr in die Ethik als in die Politik gehören, sondern eine Vertheidigung der sullanischen Restauration und der Oligarchie gegen Sallust, eine jener Vertheidigungen, die mit den Gedanken des Gegners operiren, indem sie sie umdrehen. Die sullanische Restauration hat nicht die Verderbniss der Oligarchie zur Unerträglichkeit gesteigert, sondern um persönlicher Zwecke willen haben sich Einzelne gegen die einmal vorhandene Ordnung des Staates aufgelehnt; die herrschende Oligarchie ist mit nichten habsüchtig und nur auf wüsten Genuss bedacht, sondern sie hat sich ruinirt um ihre Stellung behaupten zu können. So argumentirt ein gegen Sallust polem-

1) Plut. *Cic.* 19. Sall. 46, 2.

2) Sall. 48. Plut. *Crass.* 13.

3) Sall. 49. Plut. *Crass.* 7. *Cic.* 20.

4) *Cic. p. Sest.* 104 *plebes perfuncta grauissimis seditionibus ac discordiis otium amplexatur.* Doch würde Cicero niemals die Ordnung, die er gegen Catilina vertheidigt hatte, so bezeichnet haben; vollends die weiteren Ausführungen bei Plutarch sind ihm ganz fremd. Die Uebereinstimmung beweist also nur den gemeinsamen optimistischen Standpunkt.

sirender Anhänger der Vergangenheit, und der oligarchische Charakter der Darstellung tritt noch öfters hervor, bei der Opposition Ciceros gegen die Agitation zu Gunsten der *liberi proscriptorum* und gegen das servilische Ackergesetz, bei der Hinrichtung der Catilinarier, bei dem Triumphzug Ciceros.¹⁾ Am schärfsten zeigt sich der Gegensatz zu Sallust in der Auffassung Caesars. Der gegen ihn laut gewordene Verdacht wird nicht auf eine Intrigue zurückgeführt, sondern die Darstellung soll den Eindruck hervorbringen, als sei Caesar entweder zu klug oder zu mächtig gewesen, um zur Verantwortung gezogen zu werden.²⁾ Cicero wird nicht wie bei Sallust gelobt, sondern ziemlich unverblümt getadelt, dass er nicht energischer gegen ihn vorgegangen ist. Das Benehmen der Ritter soll nicht die Hetzerei des Catulus, sondern die Schuld Caesars beweisen.³⁾ Es erscheint auf den ersten Blick als eine gleichgiltige Verschiebung, wenn Lentulus und Genossen nicht bei angesehenen Privatmännern, sondern bei den Praetoren in Haft gegeben werden, aber die Verschiebung gewinnt Bedeutung, so wie man darauf aufmerksam wird, dass auch Caesar und Crassus unter denen waren, denen der Consul den kostbaren Fang anvertraute.⁴⁾ Ihre Spitze findet diese anticaesarische und antisallustische Tendenz in der Fälschung der *sententia* Caesars in der Sitzung am 5. December: während Ciceros vierte Catilinaria nicht den leisesten Zweifel darüber lässt, dass Caesar lebenslängliche Haft für die Verschworenen verlangte, soll er nach der plutarchischen Darstellung nur beantragt haben, sie bis zur Besiegung Catilinas in Gewahrsam zu nehmen, um dann definitiv über ihr Schicksal zu entscheiden, gleich als ob er die Möglichkeit eines Sieges Catilinas ins Auge gefasst hätte.

Sallust erwähnt nur beiläufig, ganz im Anfang, dass die Abwesenheit des Pompeius für Catilina ein Anreiz war, seine Pläne in Ausführung zu bringen. Bei Plutarch findet sich derselbe Gedanke an derselben Stelle,⁵⁾ aber er kehrt im Verlauf der Erzählung wieder und ist benutzt, um eine Lücke der sallustischen Geschichtsconstruction zu füllen: die Furcht vor der Rückkehr des

1) Plut. *Cic.* 12. 22.

2) Plut. *Caes.* 7. 8. *Cic.* 20.

3) Plut. *Caes.* 8.

4) Sall. 47, 3. Plut. *Cic.* 19.

5) Sall. 16, 4. Plut. *Cic.* 10.

Pompeius soll nämlich motiviren, wie die Verschwörung dazu kam, nach der Niederlage bei den Wahlen von 64 im folgenden Jahr, ebenfalls vor den Wahlen, wieder aufzuleben. Schliesslich wollen die Verschworenen bei dem allgemeinen Gemetzel Pompeius Kinder verschonen, um Geiseln ihm gegenüber in Händen zu haben.¹⁾ Auch hier also ist das sallustische Original stark übermalt.

Die Zusammenhänge mit Sallust sind zugleich der sicherste Beweis dafür, dass Livius Plutarch nicht beeinflusst hat. Ausserdem weicht, um nur einen recht augenfälligen Punkt hervorzuheben, Plutarch von Livius gänzlich ab in der Auffassung des Antonius. Er ist bei ihm nicht der feige Verbrecher, sondern ein unbedeutender, willenloser Mensch, der nichts anderes sein kann als ein Anhängsel. So gewinnt ihn Cicero gleich am Anfang des Jahres, als er gefährliche Hoffnungen auf das Decemvirat, das die *lex Servilia* einsetzen wollte, und Catilinas *tabulae novae* hegt: er entschädigt ihn für diese Hoffnungen durch den Provinzentausch und macht ihn so zu einem zweiten Retter des Vaterlandes. Diese Darstellung kann in dem einem Punkte durch Cicero gestützt werden, dass dieser am Anfang des Jahres bei den Discussionen über die *lex Servilia* sehr energisch versicherte, dass sein College eines Sinnes mit ihm sei, die verkehrte Einmischung von Ciceros Verzicht auf seine von Antonius eingetauschte Provinz lässt sich damit erklären, dass er bei eben diesen Discussionen schon seine Absicht erklärte, keine Provinz übernehmen zu wollen, aber damit ist auch die Uebereinstimmung zu Ende: Cicero hat nach seiner Versicherung in Antonius keineswegs einen Deuteragonisten gefunden, sondern ihn das ganze Jahr hindurch beständig überwachen müssen.²⁾

Nichtsdestoweniger trifft die plutarchische Erzählung mit der livianischen in der einen romanhaften Fälschung zusammen, durch welche das Fest der Bona dea in die Nacht vor den 5. December verlegt wird und in ein Omen ausläuft, das dem etwas zaghaften Consul Muth einflösst. Nur ist bei Plutarch die Geschichte künstlerisch richtiger angelegt als bei Livius, weil das Fest in die einzige Nacht, die zwischen der Entdeckung des Complots und der Verurtheilung liegen soll, gesetzt ist. Das ist freilich falsch, da zwei Nächte zwischen beiden Sitzungen auf das Sicherste bezeugt sind, und darum hat Livius diesen Effect zerstört, aber der chro-

1) Plut. Cic. 14. 18.

2) *de leg. agr.* 1, 26. 2, 103 und die S. 586 angeführten Stellen.

nologische Fehler widerlegt zugleich die ganze Erfindung und ver-räth ihren Urheber im Gegensatz zum Entlehner. Noch ein zweites Moment spricht für die secundäre Stellung des Livius. Bei Plutarch wird der Terentia die Rolle zugewiesen, die Madame Thiers bei der Niederwerfung des Communeaufstandes gespielt haben soll.¹⁾ Das ist nicht nur darum sehr angemessen, weil beim Fest der Bona dea die Männer nichts zu schaffen haben, sondern dieselbe Terentia ist auch bei dem Gegenstück zu diesem Fest, dem *negotium Clodianum*, diejenige, welche ins Feuer bläst.²⁾ Damit scheint der Kammerzofenhistoriker gefasst zu sein, der Livius in die Irre geführt hat: es war ein sehr gut unterrichteter Mann, sonst hätte er Nigidus Figulus in diesem Zusammenhang nicht erwähnt,³⁾ verstand sich aber auch auf pikante Romanscenen, wie die nachweislich entstellte Schilderung von Clodius Entdeckung zeigt.⁴⁾

Aehnlich steht es vielleicht mit einer anderen, freilich nicht so scharf zu fassenden Uebereinstimmung. Nach Plutarch verdirbt Catilina durch sein Zaudern die ganze Unternehmung, und Lentulus beschliesst daher, nach seiner Abreise dem Ganzen einen neuen Schwung zu geben: er ist es, der den Plan des allgemeinen Gemetzels und des grossen Brandes ersinnt. Dieser Gegensatz zwischen den zwei Perioden der Verschwörung vor und nach dem 8. November ist zwar, wie durch Cicero feststeht,⁵⁾ Erfindung, aber eine Erfindung, zu der Sallusts Darstellung leicht verführen konnte. Nicht nur dass bei Sallust⁶⁾ die Volksstimmung umschlägt, als Lentulus Absicht, die Stadt anzustecken, bekannt wird, sondern seine ganze Darstellung kann wegen der übermässig langen Zeit, die er der Verschwörung zuweist, bei einem nachdenklichen Leser, der sich durch das beständige neue Ansetzen nicht täuschen lässt, nur die Vorstellung erwecken, dass Catilina mit dem Losschlagen

1) Vgl. auch [Sall.] in *Tull.* 2, 3. Diese Stelle beruht auf guter Kenntniss; vgl. *Cic. ep.* 14, 2, 2 *mea lux, meum desiderium unde omnes opem petere solebant.*

2) *Plut. Cic.* 29.

3) *Plut. Cic.* 20. *Cic. p. Sull.* 42. *ep.* 4, 13, 5.

4) Clodius wurde nicht in einer Mädchenkammer gefunden [*Plut. Cic.* 29. *Cass.* 10], sondern von einem Mädchen herausgelassen, als ihm die Entdeckung in flagranti drohte: vgl. *Cic. ad Att.* 1, 12, 3; *de harusp. resp.* 4, 44. *Sueton [Jul.* 6] und *Appian [BG 2, 14]* sprechen daher nur von einem Verdacht.

5) Vgl. *Plut. Cic.* 17. 17. *Cat.* 22 und die oben angegebenen Stellen.

6) 48, 2.

zu lange zauderte; als urkundlicher Beleg konnte Lentulus Brief an Catilina gelten.¹⁾ Nun ist oben nachgewiesen, dass auch bei Livius die mordbrennerischen Pläne erst nach Catilinas Abreise auftauchen. Es liegt um so näher, hier an einen unzeitigen Einfluss des plutarchischen Gewährsmannes auf Livius zu denken, als bei diesem die Entstellung sich aus seinem Verhältniss zu Sallust erklärt, Livius aber diese Entschuldigung nicht hat, da er Sallusts Anticipation verworfen hat, und ausserdem sich in argen Widerspruch zu der aus Cicero entlehnten Charakteristik des Lentulus setzt.

Es braucht nicht weiter erörtert zu werden, dass alle eben behandelten Stücke des plutarchischen Berichts auf Ciceros Memoire nicht zurückgeführt werden können. Zum Ueberfluss versichert Plutarch selbst ausdrücklich, dass er über die Verschwörung mehr weiss, als Cicero in seinem Memoire zu sagen für gut befunden hatte.²⁾ Andererseits ist schon erwähnt, dass für einen wichtigen Zug der Handlung Plutarch sich auf dies Memoire beruft.³⁾ Danach ist allerdings die Vermuthung gegeben, dass Plutarch manches, viel sogar, aus dem Memoire in seine Darstellung hineingearbeitet hat, aber auch die Nothwendigkeit, den Umfang dieser Stücke mit Hilfe des reichen, in den ciceronischen Reden vorliegenden Materials abzugrenzen.

Der Versuch will nun gar nicht gelingen, dem wenigstens nicht, der scharf zusieht. Die Wahlen des Jahres 63 sind allerdings so erzählt, dass sich Zug für Zug die Parallelen nachweisen lassen,⁴⁾ aber das ist auch das einzige Stück, bei dem keine Discrepanz die erwünschte Harmonie empfindlich stört. Niemand wird leugnen, dass im cap. 12 der Biographie Ciceros die Reden gegen das servilische Ackergesetz sehr vernehmlich nachklingen, aber Niemand kann leugnen, dass wenn Cicero von den Tribunen zum Sprechen aufgefordert, sie vor versammeltem Volk zu Nichte geredet haben soll, hier etwas zur Thatsache gemacht ist, was nach Ciceros eigener Aeusserung eigentlich hätte geschehen sollen,⁵⁾ aber nicht

1) Sall. 44, 5. Cic. *Cat.* 3, 12.

2) Plut. *Caes.* 8.

3) Plut. *Crass.* 13 = Cic. 15.

4) Plut. *Cic.* 14. Cic. *p. Mur.* 49 ff. *p. Sull.* 51. *Cat.* 3, 18. *de divin.* 1, 18.

5) *de leg. agr.* 3, 1 *commodius fecissent tribuni plebis, Quirites, si quae apud uos de me deferunt, ea coram potius me praesente dixissent . . .*

geschehen ist, also eine Fälschung vorliegt von der Art, wie sie im mythographischen Roman schon viele Jahrhunderte vor Diktys gang und gäbe war. In dem Bericht über die Senatssitzung vom 8. November findet ein Detail sein genaues Gegenstück bei Cicero,¹⁾ das Wegrücken Aller, als Catilina sich setzt, aber die Fortsetzung, dass Catilina vergeblich versucht habe zu reden, ist mit der ersten Catilinaria nicht zusammenzubringen. Cicero kann ferner nicht berichtet haben, dass die Sitzung direct nach dem Attentat stattfand, da ein Tag dazwischen lag,²⁾ kann nicht berichtet haben, dass Catilina mit den *fascēs* und dem famosen Adler ausgerückt sei, da er nach seiner Aussage dies alles vorausgeschickt hatte,³⁾ ein für die richtige Auffassung der ersten Catilinaria sehr wesentliches Moment. Ciceros Rede wird in die Worte zusammengefasst: *δεῖν αὐτοῦ μὲν λόγοις, ἐκείνου δ' ὄπλοις πολιτευομένου μέσον εἶναι τὸ τεῖχος*. Allerdings spricht Cicero mehr als einmal davon, dass er zwischen sich und Catilina die Stadtmauer gelegt,⁴⁾ d. h. ihn aus dem Amtsbereich *domi* entfernt habe, aber er würde sich sehr dagegen verwahrt haben, dass er sein Amt nur mit Reden verwaltet habe: *praesidia* und *uigiliae* spielen in den Catilinarier eine grosse Rolle. Klingt schon in diesem Resumé der ersten Catilinaria ein gewisser leiser Spott heraus, so ist die vierte mit

sed quoniam adhuc praesens certamen contentionemque fugerunt, nunc, si uidetur eis, in meam contionem prodeant et quo prouocati a me uenire noluerunt, reuocati saltem reuertantur.

1) Plut. *Cic.* 16. Cic. *Cat.* 1, 16. 2, 12.

2) Die viel behandelte Controverse ist entschieden durch Johns Bemerkungen in dem schon citirten Aufsatz Jahrb. Suppl. 8, 782 ff.

3) *Cat.* 1, 24.

4) *Cat.* 1, 10 *magno me metu liberabis, dum modo inter me atque te murus intersit: nobiscum uersari iam diutius non potes. 32 secedant improbi . . . muro denique id quod saepe iam dixi, discernantur a nobis. 2, 17 de hoste qui iam fatetur se esse hostem et quem, quia, quod semper uolui, murus interest, non timeo. in Pis. 5 ego L. Catilinam . . . egredi ex urbe iussi ut a quo legibus non poteramus, moenibus tuti esse possimus.* In anderem Zusammenhang und unter anderen Verhältnissen stellte Cicero seine Beredsamkeit der brutalen Gewalt der Waffen gegenüber, als er nach seiner Rückkehr erklärte, sich anders als Marius an seinen Feinden rächen zu wollen, *p. red. ad Quir.* 20 *sed hoc inter me atque illum interest quod ille, qua re plurimum potuit, ea ipse re inimicos suos ultus est, armis; ego qua consueui arte utar, quoniam illi arti in bello ac seditione locus est, huic in pace atque otio.*

unverkennbarer Malice umgedeutet in eine *ἐγγείρησις εἰς ἑκάτερον* über Caesars und Silanus Vorschläge; die Malice ist um so boshafter, als Cicero ja wirklich sich nicht direct für Silanus Vorschlag ausspricht, sondern nur indirect, durch die Kritik des caesarischen Antrags, durch das Aufreizen der Leidenschaft gegen die Verbrecher für die Hinrichtung agitirt. Er wollte nicht entscheiden, sondern der Senat sollte es thun,¹⁾ und jener malitiöse Interpret hat mit scharfem Auge gelesen, wenn er meint, dass die Freunde Ciceros nach seiner Rede sein Interesse wahrzunehmen glaubten, wenn sie für Caesars Votum sich erklärten;²⁾ freilich behauptet Cicero, dass sein Bruder schon vor seiner Rede in grösster Sorge gewesen sei,³⁾ während umgekehrt der Gewährsmann Plutarchs ihn unter denen nennt, die vor der Sitzung den Consul zu energischem Handeln aufstachelten.⁴⁾

Durch diese einfachen und nicht wegzuleugnenden Beobachtungen schwindet die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Plutarch Ciceros Memoire unmittelbar benutzte, in ein Nichts zusammen. Damit gewinnen nun auch die Citate des Memoires ein anderes Gesicht.

Crass. 13 wird erzählt: Crassus wurde als Theilnehmer der Verschwörung denunciirt (durch L. Tarquinius), aber Keiner glaubte daran. *ὁμῶς δ' ὁ Κικέρων ἐν τινι λόγῳ φανερός ἦν Κράσσῳ καὶ Καίσαρι τὴν αἰτίαν προστριβόμενος. ἀλλ' οὗτος μὲν ὁ λόγος ἐξεδόθη μετὰ τὴν ἀμφοῖν τελευτήν, ἐν δὲ τῷ Περὶ ὑπατείας ὁ Κικέρων νύκτωρ φησὶ τὸν Κράσσον ἀφικέσθαι πρὸς αὐτὸν ἐπιστολὴν κομίζοντα τὰ περὶ τὸν Κατιλίαν ἐξηγουμένην, ὡς ἤδη βεβαιούντα τὴν συνωμοσίαν* (als wenn er damit seinen Antheil an der Verschwörung ausser allen Zweifel gestellt hätte). *ὁ δ' οὖν Κράσσος ἀεὶ μὲν ἐμίσει τὸν Κικέρωνα διὰ τοῦτο κτλ.*

Die ‚Rede‘ Ciceros kann nichts anderes sein als das Pamphlet *De consiliis*; zugleich beweist die unpassende Bezeichnung, dass Plutarch diese Schrift wenigstens nicht selbst gesehen hat. Aus dem Zusatz, dass die Rede erst nach Caesars und Crassus Tod veröffentlicht wurde, muss der Leser sich das Urtheil entnehmen,

1) Vgl. in *Pis.* 14.

2) Vgl. *Cat.* 4, 9. 11.

3) *Cat.* 4, 3.

4) *Plut. Cic.* 20.

dass Cicero vorher den Muth nicht hatte, offen seine Meinung zu sagen, wenigstens nicht über Caesar; denn Crassus hat er in *De consulatu* verdächtigt. Zu beachten ist, dass die Feindschaft zwischen Crassus und Cicero nicht wie bei Sallust direct auf das Nachspiel der Verschwörung, sondern auf Ciceros Schrift zurückgeführt wird;¹⁾ Plutarch hat also auf alle Fälle einen Gewährsmann gehabt, der *De consulatu* kannte.

Mit diesem Resultat ist nun die zweite Stelle, *Caes.* 8, zusammenzubalten. Der Vorfall des 5. December wird erzählt, der Caesar so verdächtigte: als er aus der Curie tritt, zückt die Begleitung Ciceros — offenbar die famosen *equites in clivo Capitolino* — die Schwerter gegen ihn: Curio deckt ihn mit der Toga, Cicero winkt ab, sei es aus Furcht vor der Rache des Volkes, sei es aus moralischer Scheu vor dem Mord. Dann heisst es: *τοῦτο μὲν οὖν οὐκ οἶδα ὅπως ὁ Κικέρων, εἴπερ ἦν ἀληθής, ἐν τῷ Περὶ τῆς ὑπατείας οὐκ ἔγραψεν.* In dem alten Zusammenhang wird dann weiter berichtet, dass Cicero wegen seiner Nachsicht gegen Caesar getadelt sei. Es kann nun um so weniger zweifelhaft sein, dass das Schweigen Ciceros über den Vorfall ihm als Schwäche ausgelegt und getadelt wird, als Caesar wirklich bedroht worden ist; das beweist zwar nicht Sallust, aber Sueton [*Jul.* 14] und — Cicero selbst. In der Rede *pro Sestio* [28] lässt er den Consul des Jahres 58 von den Rittern, die Cicero schützen wollen, sagen: *daturus illius diei poenas quo me consule cum gladiis in clivo Capitolino fuissent; uenisse tempus eis qui in timore fuissent — coniuratos uidelicet dicebat — ulciscendi sui.* Wer der ‚Verschworene‘ war, das war damals so leicht zu errathen, wie noch heute. Zu so giftigen Pointen stimmte die diplomatische Reserve in *De consulatu* freilich schlecht.

Plutarch hat aus seinem Gewährsmann das Citat von *De con-*

1) Anfang 61 war Cicero sehr entzückt, als Crassus sein Consulat pries, um Pompeius zu ärgern, *ad Att.* 1, 14, 3. Aber dann zog sich die Freundschaft mit Pompeius fester, *ad Att.* 1, 16, 11, und in demselben Maasse muss die Spannung mit Crassus zugenommen haben. Im Jahr 60, kurz vor den Wahlen, als das griechische Memoire eben fertig geworden war, erklärt er seine Absicht, an Pompeius festzuhalten und Caesar für sich zu gewinnen, *ad Att.* 2, 1, 6; von Crassus ist keine Rede. So ist es verständlich, dass er in *De consulatu* Caesar schonte, Crassus aber nicht, der damals noch Pompeius Feind war. Als das Triumvirat drohte, Ende 60, war auch das Gedicht *De consulatu* schon fertig.

siliis mit einem versteckten Tadel gegen Cicero entlehnt. Derselbe Tadel liegt einer Erwähnung von *De consulatu* zu Grunde. Eine andere Erwähnung von *De consulatu* hängt unmittelbar mit dem Citat von *De consiliis* zusammen; es wird eine Wirkung jener Schrift erzählt, die Plutarch nur von einem Gewährsmann, der *De consulatu* kannte, erfahren, nicht etwa aus der Schrift selbst entnommen haben kann. Danach ist es unzweifelhaft, dass Plutarch *De consulatu* ebenso nur aus zweiter Hand kennt wie *De consiliis*. Die Vergleichung der Erzählung mit Cicero und die methodische Deutung der Citate treffen in demselben Resultat zusammen.

Nicht ganz so sicher, aber doch auch nicht leichtbin abzuweisen ist folgende Erwägung. Es muss auffallen, dass Plutarch im Leben Caesars Ciceros Schweigen in *De consulatu* tadelt, aber von dem Verdacht, den Cicero in *De consiliis* gegen Caesar geäußert hatte, nicht spricht, während er ihn in der Biographie des Crassus erwähnt. Das Räthsel löst sich, wenn man dieses Bruchstück von *De consiliis* mit dem einzigen historischen Inhalts, das sonst erhalten ist, vergleicht, mit Ascon. p. 74 *ei enim* (Crassus und Caesar) *acerrimi ac potentissimi fuerunt Ciceronis refragatores, cum petiit consulatum, quod eius in dies ciuilem crescere dignitatem animaduertebant: et hoc ipse Cicero in expositione consiliorum suorum significat*. Ist bei Plutarch dieselbe Stelle gemeint wie bei Asconius, so erklärt sich, weshalb von dieser Verdächtigung bei Gelegenheit der Sitzung des 5. December 63 keine Rede ist; zugleich aber kann aus dieser Stelle nur derjenige die Anklage, dass Caesar und Crassus zu den Verschworenen gehörten, herauslesen, der Catilinas Wahlagitation im Jahr 64 zu einem organischen Bestandtheil der Geschichte der Verschwörung machte. Das thut aber jener, von Sallust abhängige Gewährsmann Plutarchs. Er muss also, wenn die Schlusskette fest genug geknüpft ist, mit demjenigen Gewährsmann identisch sein, der Ciceros Schriften *De consulatu* und *De consiliis* heranzog, der die ciceronischen Berichte und Reden mit so kenntnissreicher Bosheit färbte.

Die merkwürdige Stelle *Cic. 10*, in welcher die Verschuldung der Nobilität auf den *ambitus* zurückgeführt wird, ist oben als Polemik gegen Sallust gedeutet. Vielleicht steckt noch mehr dahinter. Die Stelle passt wenigstens auf keinen so gut als auf Caesar, sie passt auf ihn um so mehr, als Cicero selbst glaubte und nach Caesars Tode es aussprach, dass er um seiner Schulden

willen an der Verschwörung theilgenommen hätte.¹⁾ Sie steht direct vor der Erzählung von Catilinas Bewerbung um das Consulat im Jahre 64. So entlastete jener Historiker nicht nur die Nobilität gegen Sallust, sondern entlastete auch Caesar, indem er ihn, gegen Sallust, viel schwerer belastete.

Es ist dieselbe Manier, nach der Catilina als kühner Revolutionär und seine eigenen Pläne verderbender Zauderer geschildert, Cicero bald als wachsamer, von Lastern freier Magistrat gelobt, bald als ängstlicher Feigling mit Bosheiten heimgesucht wird. Der plutarchische Gewährsmann war kein Politiker und kein Historiker grossen Stils, er war ein sehr belesener Pedant, der keine Lesefrucht umkommen liess und aus Gutem und Schlechtem, aus Sallust und Cicero so gut wie aus der Pamphlet- und Klatschliteratur²⁾ ein buntes Mosaik zusammenfügte, das bald werthvolles Detail, bald gleichgiltigen Kleinkram, bald giftiges Gerede zu einem seltsamen Bilde vereinigte.

Wer war dieser Pedant, dieser Schriftsteller, den die Alten eher einen Grammatiker als einen Geschichtsschreiber genannt haben würden? Ich würde jedem Versuch, seinen Namen zu errathen, feindlich gegenüberreten, wenn es sich nicht um einen Gewährsmann Plutarchs handelte: Plutarch wendet sich nicht an obscure Scribenten. Ich weiss keinen anderen zu finden als Fenestella, den Plutarch nach eigenem Geständniss benutzt hat.³⁾ Die wenigen erhaltenen Bruchstücke seines bändereichen Geschichtswerkes verrathen den gelehrten, keine Kleinigkeit, auch pikantes Detail nicht verschmähenden Compiler; besonders zu beachten und z. B. mit der geschilderten Verdrehung der dritten Rede Ciceros gegen die *lex Servilia* zusammenzubalten ist seine Behauptung, dass Cicero im Jahr 65 Catilina vertheidigt hätte. Asconius [p. 76] hat sicherlich Recht, wenn er dies für Erfindung hält; dass aber Fenestella sehr gut unterrichtet war und die Geschichte nicht rein

1) Vgl. die schon oben angeführte Stelle *de off.* 2, 84.

2) Catilinas Incest wird Plut. *Cic.* 10 berührt. Das war nur aus Ciceros Rede *in toga candida* und Luceius Reden gegen Catilina bekannt, Ascon. p. 82. Dass diese benutzt sind, wird wahrscheinlich durch die Geschichte des Brudermords, die ganz singular ist: Luceius klagte gegen Catilina *inter sicarios*, Ascon. p. 81. Bei dem Attentat auf Caesar spielt Curio eine Rolle [Plut. *Caes.* 8]: dessen Reden beschuldigten Caesar, an der Verschwörung von 66 theilgenommen zu haben [Suet. *Iul.* 9].

3) *Crass.* 5. *Sull.* 28.

aus den Fingern gesogen, sondern einen zeitweiligen Plan Ciceros zur Thatsache gemacht hat, steht durch Ciceros eigenes Zeugniß fest.¹⁾ Einen wirklichen Beweis können diese Erwägungen selbstverständlich nicht ersetzen; schlimmer ist, dass die Hypothese die Hauptfrage nicht löst, wer nach Sallust und vor Livius jene Trübungen der Ueberlieferung bewirkt hat, die Plutarch und Livius gemeinsam sind. Denn Fenestella vor Livius zu schieben dürfte zwar nicht unmöglich, aber doch bedenklich sein; wer ihn zum Gewährsmann Plutarchs macht, wird kaum um die zweite Hypothese herumkommen, dass er eine oder mehrere schon vorhandene Traditionen fortpflanzte, die auf anderem Wege auch Livius zugekommen waren. So muss ich mit damit bescheiden die Art der plutarchischen Ueberlieferung richtig gekennzeichnet zu haben.

Einem sehr eigenthümlichen Geschichtsroman ist Appian gefolgt. Die Grundlage ist aus Sallust entnommen, wie längst beobachtet ist; aber nur die Unkenntniß der antiken historiographischen Technik hat dem Gedanken einen Schein von Berechtigung verliehen, Appian habe sich bei der Benutzung Sallusts Missverständnisse zu Schulden kommen lassen. Ein selbstständiger antiker Geschichtsschreiber, wie es freilich Appian nicht war, wohl aber sein Gewährsmann, setzt seinen Stolz darein, die überkommenen Motive neu auszugestalten und neu zu ordnen; er will, ebenso wie der bildende Künstler, in der Tradition bleiben und doch der Tradition einen selbstständigen Stempel aufdrücken, und das historische Erzählen ist den Alten in erster Linie eine Kunst. Man braucht nur einmal Ephoros mit Thukydidēs, die livianisch-dionische Erzählung des gallischen Krieges mit Caesars Commentaren, Tacitus Historien mit dem bei Dio, Plutarch, Sueton vorliegenden Autor zu vergleichen, um für dieses rein künstlerische oder rhetorische Umwandeln der primären Erzählung Beispiele in Hülle und Fülle zu erhalten und durch diese sicheren Beispiele gegen die sog. Missverständnisse mehr als misstrauisch zu werden.

Es ist also nicht Unverstand des flüchtigen Appian, sondern eine wohlberechnete Umbildung, die sein in den Künsten der Erzählung sehr bewandelter Gewährsmann mit einem sallustischen Motiv vorgenommen hat, wenn aus den verschuldeten vornehmen Damen, die Catilina unterstützen, um ihre Männer los zu

1) *Ad Att.* 1, 2. *p. Cacl.* 14.

werden, solche werden, die ihm zu seinem verzweifelten Unternehmen, in derselben Hoffnung wie bei Sallust, Geld vorschiesen. Der Mann dachte sich offenbar, dass dies die einzige Hilfe von Werth sei, die die Weiber hätten leisten können, ferner dass für ein solches Beginnen Geld unbedingt nöthig sei, und dass bei den männlichen Theilnehmern der Verschwörung gerade der Credit viel zu wünschen übrig liess, den sie nach Sallust [24, 2] mit Erfolg anstrebten. Mit voller Ueberlegung unterscheidet er in der beginnenden Verschwörung, die er mit Sallust ins Jahr 64 setzt, zwei Stadien, die Unterstützung Catilinas vor der Wahl¹⁾ und die eigentliche Verschwörung, die erst nach der Niederlage Catilinas im Jahr 64 sich bildet. Da steht an der Spitze die Aufbringung der finanziellen Mittel, das nöthige Fundament, und erst dann heisst es, dass Senatoren und Ritter theilgenommen hätten. So ist die zerfahrene und nicht recht von der Stelle rückende Erzählung Sallusts²⁾ zurechtgeschoben, ferner auch darin, dass Catilina die Kriegskasse erst nach Faesulae schickt, als er selbst abreist.³⁾ Es ist nicht Unverstand, sondern, allerdings mit echtrömischer Unkenntniss der Geographie gepaarte Fälschung, wenn Catilina den Plan, den ihm Sallust zuschreibt, nach Gallien zu entweichen, zum Theil ausführt und erst am Fuss der Alpen von Antonius eingeholt wird.⁴⁾ Wie sorgfältig der appianische Gewährsmann Sallust gelesen hat, wie wenig ihm Missverständnisse zuzutrauen sind, mag ein Beispiel zeigen, wo er durch die Form der Erzählung andeutet, dass er eine auf den ersten Blick dunkle Stelle Sallusts richtig interpretirt hat. Nach Sall. 43 war es der Plan des Lentulus und seiner Genossen, in Rom loszuschlagen *cum Catilina in agrum Faesulanum cum exercitu uenisset*. Man hat das für Unsinn gehalten, da Catilina ja längst nach Faesulae gegangen war, auch versucht, den Namen einer Rom näher liegenden Ortschaft hineinzucorrigiren, Versuche, die durch den Satz Appians [BC 2, 3] *ὅτε Κατίλιναν ἐν Φαισούλαις πυνθάνονται γεγενῆσθαι* unmöglich gemacht werden. Sallust hat aber sehr wohl gewusst was er schrieb: der Ton liegt nicht auf den Worten *in agrum Faesulanum*, sondern auf *cum exercitu*, und der Sinn ist: wenn Catilina ein Heer zusammengebracht und

1) App. BC 2, 2 *θεραπευόμενος ἐτι πρὸς δυνατῶν τε καὶ γυναικῶν.*

2) Vgl. 17 und 24.

3) App. BC 2, 3 vgl. Sall. 24, 2.

4) App. BC 2, 7.

mit ihm zu Manlius gestossen sein würde, wie die beiden Stellen 32, 1 *optimum factu credens exercitum augere . . . cum paucis in Manliana castra profectus est* und 56, 1 *Catilina ex omni copia quam et ipse adduxerat et Manlius habuerat* zur vollen Evidenz bringen. Diesen Zusammenhang erkennt man in der appianischen Erzählung müheelos [2, 3]: *ἐξήκει πρὸς Γάιον Μάλλιον ὡς αὐτίκα στρατὸν ἄλλον ἀθροίσων καὶ ἐς τὸν ἐμπρησμὸν τῆς πόλεως ἐπιδραμούμενος. ὁ μὲν δὲ . . . ἐς τὸν Μάλλιον ἐχώρει στρατολογῶν.* Es ist ein einfach ungeheuerlicher Gedanke, dass Appian, der, um nur fertig zu werden, die Erzählung oft bis zur Unverständlichkeit zusammenschneidet, die Geduld gehabt haben sollte, so, wie eben geschildert wurde, zu interpretiren und zu combiniren: wenn er selbst diese Geduld gehabt hätte, würde er ein ganz anderes Werk zu Stande gebracht haben.

Es wurde schon oben darauf hingewiesen, wie viel straffer und geschlossener gegenüber Sallust bei Appian die Darstellung von den Anfängen der Verschwörung geworden ist. Ebenso ist der Charakter Catilinas, wie ihn Sallust gezeichnet, sehr viel schärfer durchgeführt. Er ist der verwegene Nachfolger Sullas; es wird auch erwähnt, nicht aus Sallust, der davon schweigt, dass er ein alter Parteigänger Sullas war. Einmal versucht er es mit der Bewerbung ums Consulat; als er gegen Cicero durchfällt, lässt er dies als ein eitles Bemühen ein für alle Mal fallen und bildet sofort die Verschwörung: man sieht, diesem kecken Schriftsteller ist die Geschichte nur ein Romanstoff, bei dessen Behandlung es lediglich auf innere Consequenz ankommt, mag aus den überlieferten Thatsachen werden was da will. Als Catilina in Rom nicht vorwärts kommt, geht er fort, da er nur von der Schnelligkeit sich etwas verspricht. Es scheint, obgleich bei Appians Art zu kurzen Schlüsse *ex silentio* gefährlich sind, dass jener Romandichter auch den Senat des 8. November und Ciceros Rede gestrichen hat: denn so erklärt es sich am leichtesten, dass aus dem noch vor Catilinas Abreise unternommenen Attentat auf Cicero ein Plan des Lentulus und seiner Genossen geworden ist. Jedenfalls ist die Erzählung planmässig darauf angelegt, Catilinas Energie und Kühnheit, eben den Charakter, den er bei Sallust hat, noch viel schärfer als dieser, noch immer zu ängstlich an der Ueberlieferung klebend, es fertig gebracht hat, herauszuarbeiten, und man würde unwillkürlich auf den Gedanken kommen, dass hier eine Polemik gegen die bei

Plutarch vorliegende Ueberlieferung von dem Zaudern Catilinas im Spiel ist, auch wenn nicht eine ganze Reihe von Stellen unwiderleglich den Einfluss der bei Plutarch vorliegenden Ueberlieferung auf die appianische erwiesen. Bei Appian [BC 2, 5] und Plutarch [Cic. 19. 22] werden die Verschworenen den Praetoren zur freien Haft übergeben, wagt Cicero nicht Caesar direct anzuklagen [BC 2, 6. Plut. *Caes.* 8. Cic. 20], verdächtigt Cato in seiner Rede Caesar [BC 2, 6. Plut. *Caes.* 8. Cic. 21. *Cat.* 23], ruft Cicero nach der Hinrichtung der Menge die Todesnachricht zu [BC 2, 6. Plut. Cic. 22], wird Catilinas Heer auf 20 000 Mann angegeben [BC 2, 7. Plut. Cic. 16], ist Cicero der erste Römer, der, und zwar von dem Tribunen Cato, in einer *contio* mit dem Zuruf *pater patriae*¹⁾ begrüsst wird [BC 2, 7. Plut. Cic. 23]: alles Dinge, die von Sallust anders oder überhaupt nicht erzählt werden. Ganz besonders zu beachten ist, dass die Bemerkung bei Plutarch [Cic. 16] über die Verschuldung der Oligarchie durch Appian in derselben Weise erklärt wird, wie oben vermuthet wurde: Caesar und Catilina sind schwer verschuldet und zwar in Folge ihres *ambitus*.

Appian berichtet von den Schmähungen, die Catilina, als er bei den Wahlen von 64 unterlegen war, gegen Cicero ausstieß: er habe ihn *homo nouos* und *inquilinus* genannt. Wenn sich das nun auch allenfalls auf zwei Stellen Sallusts [23, 6. 31, 7] zurückführen lässt, so legt doch ein bestimmtes Zeugniß des Asconius [p. 84]: *huic orationi (in toga candida) Ciceronis et Catilina et Antonius contumeliose responderunt, quod solum poterant, inuecti in nouitatem eius* eine andere Erklärung näher, um so mehr als die appianische Erzählung dieser Stelle des Asconius sehr viel näher steht, als den beiden sallustischen. Es liegt hier bei Appian eins jener Details vor, von denen die plutarchische Darstellung wimmelt, das also ohne Unbequemlichkeit, auch ohne das directe Zeugniß Plutarchs, auf die plutarchische Ueberlieferung zurückgeleitet werden kann.

Zu einem sonderbaren Phantasiegemälde ist die Senatssitzung am 5. December umgestaltet. Die falsche Chronologie Plutarchs ist noch dadurch überboten, dass das Verhör und die Verurtheilung in ein und dieselbe Sitzung zusammengedrängt sind; ferner ist das in dem appianischen Geschichtsroman beliebte Motiv, dass die

1) Nach Cicero selbst [p. *Sest.* 121. in *Pis.* 6] geschah es durch Catulus im Senat. Livius erzählt von Camillus, dass er so genannt sei 1, 5, 49.

Senatssitzung durch Unruhen auf der Strasse unterbrochen wird — ich erinnere an die gänzlich unhistorische, aber sehr effectvolle Schilderung der ersten Sitzung nach dem Tode Caesars — auch hier verwandt. Caesars *sententia* wird in derselben entstellten Fassung gegeben wie bei Plutarch [*Cic. 21. Caes. 7. Cat. 23*], aber er theilt hier das Odium oder die Ehre, wie man will, mit Ti. Claudius Nero. Während dieser nämlich, nach Sallust [50, 4], nur einen Aufschub der Berathung verlangte, bis die den Senat umgebenden Wachen verstärkt wären,¹⁾ beantragt er bei Appian daselbe wie Caesar noch vor diesem, und Caesar führt in seiner *sententia* nur den Modus der Haft, der die Verschworenen unterworfen werden sollen, näher aus. Sollten die Vorfahren der beiden ersten Kaiser so ganz zufällig von diesem Romanschreiber zusammengestellt sein? Ein weiterer Unterschied von der plutarchischen Darstellung ist der, dass Cicero den Vorschlag Catos energisch unterstützt; das hängt jedenfalls mit der Erzählung von Ciceros Verbannung zusammen.

Die appianische Darstellung ist ein Roman, aber ein Roman mit derselben politischen Tendenz, die die ganze Erzählung der Bürgerkriege, von der gracchischen Revolution an, beherrscht und einen der vielen sicheren Beweise bildet, dass ein und derselbe Gewährsmann hier sein Wesen treibt. Es soll nämlich der geschichtliche Beweis dafür geliefert werden, dass die Republik verloren war, wie ich aus manchen Anzeichen schliesse, in bestimmtem Gegensatz zu Livius:²⁾ darum ist Sallust diesem Schriftsteller so sympathisch. Aber die Alleinherrscher, Sulla, Caesar, Augustus, haben nach der Herrschaft gestrebt, nicht um den Staat zu retten, sondern aus rein egoistischen Motiven; erst nachträglich stellte sich heraus, dass die Monarchie ein nothwendiges und das kleinste Uebel war. Eine hohe geistige Bedeutung und eine erstaunliche Frechheit der Combination und Erfindung zeichnen diesen Schriftsteller aus und treten überall in gleichem Maass hervor.

Die beiden Fragmente Diodors [40, 5 u. 5^a] zeigen eine sehr

1) Man war wirklich in Sorge, vgl. *Cic. Cat. 4, 14 iaciuntur enim voces, quae perueniunt ad auris meas, eorum qui uereri uidentur ut habeam satis praesidi ad ea quae uos statueritis hodierno die, transigenda.*

2) Mit dem livianischen Urtheil über die catilinarische Verschwörung [Dio 37, 42, 1] vgl. App. BC 2, 7 ὧδα μὲν ἡ Κατλίνα ἐπανάστασις παρ' ὀλίγον ἐς ἔσχατον ἐλθούσα κινδύνου τῆς πόλεως διελέκτο.

lebhaft, aus Romanmotiven und Richtigem sonderbar gemischte Darstellung. Wie bei Appian das Attentat auf Cicero mit dem Plan des Lentulus verschmolzen ist, so scheint es, dass hier der Plan Catilinas, den Senat zu ermorden,¹⁾ mit dem Plan des Lentulus, an den Saturnalien loszuschlagen, combinirt ist.²⁾ Als richtiges Frauenzimmer denuncirt Fulvia ihre Entdeckung nicht Cicero direct, sondern der Terentia, die also auch hier eine wichtige Rolle spielt: das war römischer Salonkatsch. Dagegen ist die Sitzung des 8. November vortrefflich geschildert; nur ist für die von Cicero [*Cat.* 1, 21] genannten P. Sestius und M. Marcellus der optimatische Heros Catulus eingesetzt.³⁾ Mehr lässt sich nicht sagen.

Sueton lässt sich nicht analysiren. Er will nicht Historiker sein, sondern Philologe, Grammatiker, wie die Alten sagen, der die besten und interessantesten Nachrichten sorgfältig zusammenliest und zur Benutzung vorsetzt. Hier aber kam es darauf an zu zeigen, dass antike Historiker nur der versteht, der sich bemüht, ihre Technik und ihr Verhältniss zu ihren Vorlagen zu verstehen.
Giessen. EDUARD SCHWARTZ.

1) Cic. *Cat.* 1, 7.

2) Vgl. Cic. *Cat.* 3, 7 *non ille nobis Saturnalia constituisset.*

3) Natürlich ist *Λουτάτιον Κόιντον Κάτλον* zu lesen. Der folgende Satz ist so herzustellen: *μαί δὲ φωνῆ πάντων ἀναβοησάντων μὴ δοκεῖν καὶ δυσχεραίνόντων ἐπὶ τῷ φηθέντι, πάλιν (στραφεῖς) [ἐπὶ τῷ πάλιν φηθέντι cod.] ἐπὶ τὸν Κατιλίαν εἶπεν κτλ.*

POPULARKLAGEN MIT DELATORENPRAEMIEN NACH GRIECHISCHEM RECHT.

In den Gesetzen des Platon, die uns eine theoretische Abhandlung über griechisches Recht ersetzen müssen, findet sich vielfach ausgesprochen der Grundsatz, dass die einzelnen Bürger, jeder von selbst, mitwirken müssen zum Schutz der Gesetze und dass sie dazu ermuntert werden sollen durch materielle Vortheile, die ihnen versprochen werden. Oder, juristisch gesprochen, es wird die Popularklage nicht nur erlaubt, sondern auch durch die für den Kläger ausgesetzten Prämien gefordert. Einige Beispiele mögen dies erläutern.

Am Schluss des platonischen Grundgesetzes über die Grösse der κληροί heisst es (p. 745 A) *ἐὰν δὲ τις ἀπειθῇ τούτῳ τῷ νόμῳ, φανεῖ μὲν ὁ βουλόμενος ἐπὶ τοῖς ἡμίσεισι, ὁ δὲ ὄφλων ἄλλο τοσοῦτον μέρος ἀποτίσει τῆς αὐτοῦ κτήσεως, τὰ δ' ἡμίσεια τῶν θεῶν*. In den Vorschriften über das Blutrecht findet sich die Bestimmung (p. 868 B), dass, falls der Mörder schuldbesleckt auf dem Markte und in den Heiligthümern sich zeigt, jeder beliebige die Pflicht hat, die Verwandten des Ermordeten, welche dies zulassen, und den Mörder vor Gericht zu ziehen und nach erfolgter Verurtheilung die ganze Strafsumme für sich zu behalten (*τὸ δὲ ἔκτισμα αὐτὸς αὐτῷ κομιζέσθω κατὰ τὸν νόμον*). Jeder welcher sieht, wie ein Fund aufgehoben wird, soll davon sofort Anzeige machen. Ist der *μηνύσας* ein Sklave, so soll er zur Belohnung die Freiheit erhalten, unterlässt er aber die Anzeige, so trifft ihn die Todesstrafe; ist er dagegen ein freier Mann, *δόξαν ἀρετῆς κεκτήσθω, μὴ μηνύσας δὲ κακίας* (p. 914 A). Für die Anzeige und gerichtliche Verfolgung der *κάκωσις* eines Waisenkindes erhält der Kläger die Hälfte der von dem Verurtheilten zu erlegenden Strafsumme (*τὸ δ' ἥμισυ τοῦ καταδικασαμένου τὴν δίκην sc. γιγνέσθω* p. 928 C). Aehnlich soll es sein bei der *κάκωσις* γο-

ρέων, wo die Verpflichtung besteht, dass jeder Freie Anzeige erstatten muss ἢ κατὸς ἔστω καὶ ὑπόδικος τῷ ἐθέλοντι βλάβης. Ist der Denunciant aber ein Sklave, so soll er die Freiheit erlangen (p. 932 D). Auch im gewöhnlichen Marktverkehr wurde für den Verkauf einer gefälschten Waare die Popularklage und eine Art Delatorenprämie angeordnet, weil dadurch das öffentliche Interesse geschädigt wurde (p. 917 C).

Wie so viele andere, so entspricht auch diese Forderung des Platon dem Studium des bestehenden griechischen Rechts. Den Commentar zu diesen Stellen liefert aber nicht etwa allein das attische Recht, sondern auch das Recht zahlreicher anderer griechischer Staaten. Doch findet man weder bei den Erklärern des Platon, noch in den Büchern über attisches Recht hierüber ein Wort.¹⁾

Naturgemäss beginnen wir die Darstellung der Rechtssitte mit dem attischen Recht, als dem uns am besten bekannten.

Für den allgemeinen Begriff ‚Denuntiation‘ kennt das attische Recht vier termini, nämlich μήνυσις, φάσις, ἔνδειξις und εἰσαγγελία.

Der allgemeinste Ausdruck ist μήνυσις, was die blosse Denuntiation d. h. die Erstattung einer Anzeige mit dem Zwecke die Behörde zum Einschreiten zu veranlassen, bedeutet. Ueber die μήνυσις ist zu vergleichen Lipsius im Att. Process S. 330 f. und Guggenheim Die Bedeutung der Folterung im Attischen Process S. 5 f. Es liegt im Wesen der μήνυσις, die Jeder, zu welchem Stande er auch gehörte, selbst Schutzverwandte, Fremde und Sklaven anstellen konnten, dass für sie sehr häufig Belohnungen ertheilt wurden. Doch bleibt es ungewiss, ob die Delatorenprämie bei der μήνυσις eine gesetzmässige oder eine ausserordentliche war.

In einem viel engeren Sinne wird φάσις gebraucht. Es bezeichnet die Schriftklage in einer ganz bestimmten Kategorie von Vergehen, die sich auf finanzielle Interessen des Staates oder solche Personen beziehen, welche wie Waisen oder Unmündige ihren Vormündern gegenüber des öffentlichen Schutzes bedurften.²⁾ Hauptmerkmal der φάσις im Gegensatz zur μήνυσις ist, dass der φαίτων nicht nur eine Anzeige erstattet, sondern verpflichtet ist, selbst

1) Allenfalls sind hier zu nennen Guggenheim Die Bedeutung der Folterung im attischen Process S. 5 und Treuber Beiträge zur Geschichte der Lykier S. 36 A.

2) S. Lipsius Att. Proc. 294 f. Thumser Staatsaltert. S. 551 f.

die Rolle des Anklägers durchzuführen ([Demosth.] g. Theocr. § 6). Demgemäss erhält er seine Prämie nicht schon für die gemachte Anzeige, sondern erst für die siegreich durchgeführte Klage.¹ Die Belohnung besteht in der Hälfte des Geldwerthes, um den es sich bei der Klage handelt. Ein Gesetz, durch welches dies für alle Fälle der Phasis festgesetzt würde, ist uns nicht erhalten. Doch wissen wir, dass im Falle der φάσις gegen Uebertretungen der Gesetze über Getreideeinfuhr und über Seedarlehen, die Prämie gesetzlich vorgesehen war (geg. Theokr. § 12). Dazu stimmt der Text des Gesetzes zum Schutze der Oelbäume,¹) denn die Klage gegen die Verletzer derselben ist auch eine Art der φάσις (v. Lipsius Att. Proz. 298). Ebenso wird in dem Fragment CIA. II 203^b v. 5—7 festgesetzt: τῶν δὲ φανθέντων τὸ μὲν ἥμισυ ἔστω] τοῦ φ]ήσαντος, τὸ δὲ ἥμισυ τοῦ δημοσίου], doch ist es leider nicht mehr möglich zu erkennen, um was es sich hier handelte.

Es ist wichtig zu sehen, wie auch zur Zeit des Hadrian noch die alte Einrichtung besteht, wenn auch die termini sich in ihrer Bedeutung nicht mehr so scharf scheiden. In seinem Oelgesetz nämlich (CIA. III 38) heisst es über die Anzeige von Contravenienten: (v. 49) εἰάν δὲ τῶν ἐκ τοῦ πλοίου τις μηνύσῃ, ἐπαγαγκῆς ὁ στρατηγὸς τῆ ἑξῆς ἡμέρᾳ βουλήν ἀφροισάτω, εἰ δὲ ὑπὲρ τοὺς ν' ἀμφορείς εἴῃ τὸ μεμνημένον, ἐκκλησίαν· καὶ διδώσθω τῷ ἐλέγξαντι τὸ ἥμισυ und ähnlich vorher v. 29 τὸ δὲ ἥμισυ ὁ μηνύσας λαμβανέτω. Denn wenn auch der Denuntiant zuerst μηνύσας, dann ἐλέγξας genannt ist, so handelt es sich doch der Sache nach um eine φάσις.

Eine Anwendung der speciell attischen φάσις auf das neu zu schaffende Bundesrecht im zweiten attischen Seebund werden wir schliesslich erkennen in der Bestimmung der Bundesurkunde Ditt. Syll. 63 v. 41 sq.: dort wird es dem Athener verboten auf bundesgenössischem Gebiet Grundbesitz zu erwerben durch Kauf oder Beleihung von Kapitalien auf Hypothek, εἰάν δέ τις ὠνήται ἢ κτάται ἢ τι θῆται τρόπῳ ὀτιωοῦν, ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τῶν συμμάχων φῆναι πρὸς τὸς συνέδρους τῶν συμμάχων· οἱ δὲ συνέδροι ἀποδόμενοι ἀποδόντων τὸ μὲν ἥμισυ τῷ φῆσαντι, τὸ δὲ ἄλλο κοινόν ἔστω τῶν συμμάχων.

1) Dem. c. Macart. § 71 εἰάν τις ἐλάαν Ἀθήνησι ἐξορύττῃ . . . ὀφειλέτω ἑκατὸν δραχμὰς τῷ δημοσίῳ τῆς ἐλάας ἐκάστης . . . ὀφειλέτω δὲ καὶ τῷ ιδιώτῃ τῷ ἐπιξιόντι ἑκατὸν δραχμὰς καθ' ἐκάστην ἐλάαν.

In allen diesen Fällen beträgt die Prämie die Hälfte der Strafsumme, doch scheint schon sehr früh auch der Betrag von drei Vierteln dieser Summe gewährt zu sein, wenn anders wir in dem Decret, welches die Rechtsverhältnisse der attischen Kolonen in Hestiaea auf Euboea regelt und leider sehr verstümmelt ist, richtig ergänzen (CIA. I 28, 12 f.).

. . γ]ραφ[έσθω δ]ὲ ὁ βουλόμ[ενος πρὸς τοὺς . . .
καὶ τὰ τε]λα [μέρη] λαμβανέτω
. . πρυτανεία τιθέ]τω τοῦ [αὐ]τοῦ μέρους τε . .

Dieselbe hohe Belohnung finden wir noch in dem weiteren Falle, wo eine Prämie für den Ankläger ausgesetzt ist, nämlich dem der ἀπογραφῆ, vgl. Lipsius Att. Proz. S. 312.

Auch eine Prämie von einem Drittel der Strafsumme wurde gewährt in den Klagen zum Schutze der ἐπιγαμία d. h. gegen den Fremden, der eine attische Bürgerin geheiratet hat und gegen den Bürger, welcher eine Nichtbürgerin für seine Verwandte ausgiebt und sie als κύριος an einen Bürger verheiratet, vgl. Lipsius A. P. S. 443.

Nur kurz erwähnen wir die ἔνδειξις und die εἰσαγγελία. Bei der ersteren sollte die Behörde durch die Klagschrift veranlasst werden, den Beklagten vorläufig in Haft zu nehmen oder von ihm Bürgen zu fordern, bei der letzteren Rath oder Volk selbst, entweder ein Urtheil auszusprechen oder das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Bei beiden ist eine Belohnung für den Kläger nicht nachweisbar.

Die nächsten Analogien zu diesen attischen Klagen finden wir auf der Insel Keos. In dem Vertrage nämlich, welchen die Städte dieser Insel um die Mitte des vierten Jahrhunderts mit Athen abschlossen, wegen der ausschliesslichen Exportation des keischen Rühthels nach dieser Stadt, finden sich Belohnungen ausgesetzt für die Anzeige von Contraventionen. Der vielfach schwer zu ergänzende Wortlaut der Inschrift, CIA. II 546, ist von A. Pridik *De Cei insulae rebus* p. 107 ff. in glücklicher und fördernder Weise besprochen worden. Indem wir auf Pridik verweisen, heben wir nur das für uns Wichtige hervor. In den beiden Decreten der Städte Koressia und Iulis wird für die Anzeige einer Uebertretung der Bestimmungen des Vertrages eine Prämie im Betrage der Hälfte der Strafsumme ausgesetzt. Ist der Denuntiator ein Sklave, so erhält er die Freiheit und dazu, falls er ein Sklave der denun-

tierten Exporteure ist, eine Belohnung, welche sich in Folge der v. 20 erhaltenen Worte *μέρη ἔστω ἀντιῶ*, vor denen auf dem Stein noch deutlich ein *α* zu sehen ist, wohl am besten, auf drei Viertel der Strafsumme, also [*τὰ τριῖα*] *μέρη ἔστω ἀντιῶ* ergänzen lässt. Die Anzeige kann entsprechend dem Streben der Athener, die Prozesse der Bundesgenossen möglichst nach Athen zu ziehen, sowohl in Keos wie in Athen erfolgen. Für beide Fälle sind genauere Bestimmungen getroffen, über welche Pridik S. 112 zu vergleichen ist. Höchst auffallend ist nun die Terminologie dieser Decrete. Die erste Erwähnung einer Anzeige steht v. 18 *τῶ δὲ φήγαντι ἢ ἐνδείξαντι*, ebenso heisst es v. 21 *εἶναι δὲ καὶ ἔφεσιν Ἀθήναζε καὶ τῶ φήγαντι καὶ τῶ ἐνδείξαντι* (über die Bedeutung von *ἔφεσιν* s. Pridik S. 109 f.) und v. 28 ist so gut wie sicher ergänzt: *τῶ δὲ φήγ[αντι ἢ ἐνδείξαντι εἶναι τὰ ἡ]μίσεια*. Daneben steht aber v. 19 *ἐὰν δὲ δοῦλος ἢ ὁ ἐνδείξας* und v. 29 *ἐὰν δὲ δοῦλος ἢ ὁ μηνύσας*. Daraus ergibt sich zunächst, dass die Worte *ὁ ἐνδείξας* und *ὁ μηνύσας* völlig gleichbedeutend gebraucht sind in den beiden Städten. Nicht gleichbedeutend sind dagegen *ὁ φήγας* und *ὁ ἐνδείξας*, wie Pridik meint, denn sie werden ja durch *ἢ* unterschieden (v. 18) und v. 20 einander gegenübergestellt. Das keische Recht scheint demnach beide Formen der Anzeige, die *φάσις* und *ἐνδείξις*, zu kennen, nur wird für den vorliegenden Fall ausdrücklich festgesetzt, dass bei der Wichtigkeit der Sache die Anzeige in beiden Formen erfolgen durfte. Genauere Bestimmungen werden nur über die *ἐνδείξις* getroffen. Sie entspricht annähernd der attischen d. h. sie bestand in einer Anzeige an eine bestimmte Behörde, in Koressia die *ἀστυνόμοι*, in Iulis die *προσιάται*, in Athen die *ἔνδεκα* nach der guten Ergänzung von Zeile 35 durch Pridik, welche die Sache vor das Gericht zu bringen hatte.

Es ist wichtig, an diesem Beispiele festzustellen, dass schon im vierten Jahrhundert die Gerichtssprache eines Bundesstaates von Athen, die zweifellos nicht unbeeinflusst ist von der attischen, eine wesentliche Lockerung der Grenzen für die juristischen Begriffe zeigt. Wir werden uns daher nicht wundern, ähnliche Erscheinungen auch an anderen Orten zu treffen.

Von den weiteren Beispielen ist das älteste die *lex sacra* von Paros, vielleicht noch aus dem fünften Jahrhundert stammend (herausg. Arch.-epigr. Mittheil. XI 187 n. 2, vgl. ebenda XV 11. 110

und Athen. Mittheil. XV 75). Dort wird u. a. verboten das *κόπτειν ἐν τῷ ἱερῷ* mit der Bestimmung *ἐὰν δέ τις τι τούτων παριτί[ι, φηνάτ]ω ὁ θεῶν πρὸς θεω[ροὺς καὶ σ]χέτω τὸ ἡμισυ*. Hier besteht also die mit der Hälfte der Strafsumme belohnte *φάσις* in der einfachen Denuntiation an die Behörde.

In ähnlichem Zusammenhange findet sich eine Belohnung für *φάσις* in dem leider recht verstümmelten Gesetz über die Vermietung der zu einem Tempel gehörigen Weiden durch die *ἱεροποιοί* auf Ios (Ross, *Inscr. Gr. inedit.* 94 = Rangabé *Ant. hell.* 752). Es wird dort angeordnet, dass die *ἱεροποιοί* eine Liste aufstellen sollen von den Weideberechtigten. Wer sich innerhalb einer bestimmten Frist bei den *κῆρυκες* der *ἱεροποιοί* nicht als Berechtigter meldet, soll hundert Drachmen an die Staatskasse zahlen, *φαίνειν [δὲ τ]ὸμ [βουλό]με[ν]ον πρὸς τοὺς ἱεροποιο[ύς ἐπὶ τῷ] ἡμίσει*.

Dagegen ist in dem Vertrage über die Verpachtung der Ländereien des Zeus *Τεμενίτης* in *Μίνοα* auf Amorgos¹⁾ trotz des ganz ähnlichen Sachverhalts nicht von *φάσις*, sondern von *ἐνδειξις* die Rede. Niemand soll, so heisst es v. 35 ff., das Recht haben, Schafe auf dem Gebiete des *τέμενος* weiden zu lassen, sonst sollen die Schafe dem Gotte gehören, und zwar soll jeder beliebige die nöthige Anzeige an die *ἐκκλησία* machen dürfen, gegen Zusage der Hälfte (des Wertes der Schafe)?

Und am Schlusse (v. 50 f.) wird nach Festsetzung mehrfacher Geldstrafen für anderweitige Ueberschreitungen der Bestimmungen angeordnet, dass die *νεωποῖαι* die Eintreibung aller Strafsummen, die nach Austragung eventueller Streitigkeiten vor Gericht noch zu zahlen sind, verpachten²⁾ sollen oder selbst die Strafe erlegen; im letzteren Falle steht dem *βουλόμενος* das *ἐνδεικνύειν* an die *ἐκκλησία* zu.

1) Ath. Mitth. I 343 = *Bullet.* 16 (1892) p. 279 vgl. auch *Recueil des inscript. jurid. grecq.* p. 505 f.

2) Wenn auch der Wortlaut nicht ganz feststeht (*ὅσα δ' ἂν ἀμφισ[βητήση] τοί[τ]ων*), *πωλοῖντων ταῦτα οἱ νεωποῖαι ἐν τῷ ἐναντιῷ τῷ πίστιν* *ἀρίστην ποιοῦντι ἢ αὐτοὶ ἀποτινέωσαν*), so scheint doch sicher, dass hier ein neues Beispiel von Verpachtung der Eintreibung von Strafgeldern vorliegt, welches hinzuzufügen ist dem von mir Das Griechische Verinswesen S. 23 behandelten Falle von Olbia.

Neben diesen Fällen, die mehr den Charakter von Ausnahmebestimmungen tragen, finden wir auf den griechischen Inseln mehrfach Delatorenprämien erwähnt in Sanctionsklauseln am Schlusse von Psephismen, welche eher den Schluss auf eine stehende Einrichtung gestatten. Hierher gehört das Ehrendecret von Thasos (CIG. 2161 = Bechtel, Inschriften des ionischen Dialects n. 72), an dem nichts hinzugefügt oder geändert werden soll, widrigenfalls der Thäter 1000 Statare an Apollo und ebensoviel an die Stadt zahlen soll, mit deren gerichtlicher Eintreibung die ἀπόλογοι betraut werden (δικασάσθων δὲ οἱ ἀπόλογοι). Versäumen sie es, so sollen sie selbst die Summe erlegen, und die Eintreibung wird ihren Amtsnachfolgern übertragen, δικασάσθω δὲ καὶ τῶν ἄλλων ὁ θέλων, καὶ ἂν ὁ ἰδιώτης νικήσῃ, μετεῖναι αὐτῷ τὸ ἥμισυ τῆς καταδίκης.

Weiter ist hier zu nennen das Psephisma von Astypalaia wegen Aufschreibung der πρόξενοι der Stadt (BCH. 16 (1892) 140 aus dem dritten bis zweiten Jahrhundert?). Mit der Ausfertigung wird der γραμματεὺς beauftragt, εἰ δὲ κα μὴ ἀναγράφῃ κατὰ τὰ προγεγραμμένα ὁ γραμματεὺς, ἀποτεισάτω δρ. ἑκατόν, φαινέτω δὲ ὁ χρήζων ἐπὶ τῷ ἡμίσει εἰς τοὺς λογιστάς.

Auch in zwei Bündnisverträgen von Kreta findet sich Aehnliches. In dem leider sehr schlecht erhaltenen Vertrag nämlich zwischen der Stadt Hierapytna und dem König Antigonos (*Mus. Ital.* III 605) ist für den Fall, dass Offiziere oder Soldaten es unternehmen, trotz des Vertrages gegen den König Kriegsdienste zu thun, die Bestimmung getroffen: v. 6 sq. ἀποτεισάτω ὁ μὲν ἀγεμῶν [δρ. μυρίας, ὁ δὲ στρατιώτης δρ.] 1000. ἐνδεικνύεν δὲ [τὸν βωλόμενον]. . . καὶ ὅταν ἐνδειχθῆμι τὰ μὲν ἡμισσα [εἶναι τοῦ ἐνδείξαντος, τὰ δὲ ἡμι]σσα τῆς πόλεως ἐξ ἑξ ἂν ἡ ὁ [ἐνδείξας??].

Viel ausführlicher ist der Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts (Cauer, *Delectus* 2, 119). Ich muss die ganze Stelle ausschreiben (v. 46 f.): εἰ δὲ τις ἀδικοῖη τὰ συνκείμενα κοινῶ διαλύων ἢ κόσμος ἢ ἰδιώτας, ἐξέστω τῷ βωλομένῳ δικάζασθαι ἐπὶ τῷ κοινῷ δικαστηρίῳ, τίμαμα ἐπιγραψαμένος τῆς δίκης κατὰ τὸ ἀδίκημα, ὃ καὶ τις ἀδικήσῃ· καὶ εἴ κα νικήσῃ, λαβέτω τὸ τρίτον μέρος τῆς δίκης ὁ δικαζόμενος, τὸ δὲ λοιπὸν ἔστω τῶν πολλῶν.

Diese Worte eröffnen einen interessanten Einblick in das

öffentliche Recht von Kreta. Sie scheinen in ihrer so allgemeinen Fassung in Gegensatz zu treten zu allen bisher behandelten Fällen von Delatorenprämie, weil hier nicht ein Einzelverbot mit einer fest normirten Geldstrafe vorliegt, sondern weil der Kläger in jedem Falle die Schwere des Vergehens selbst abschätzen soll. Wird er nicht sehr willkürlich verfahren? Die Erklärung für diese scheinbar sehr auffallende Bestimmung gibt der Zusammenhang, in welchem sie sich findet. Die beiden Städte Hierapytna und Priansos haben untereinander eine Reihe ganz bestimmter Abmachungen getroffen, die sich zunächst auf die Abschliessung von συναλλάγματα d. h. Rechtsgeschäften zwischen den beiderseitigen Bürgern bezogen, sodann auf die Rechtsverhältnisse des Depositums und andere Einzelheiten. Ueber alle diese Fälle gab es bestimmte Strafvorschriften in der Gesetzgebung beider Städte, auf welche sich der Vertrag wiederholt beruft (v. 17. 26. 28): Glaubte nun ein Bürger aus einer der beiden Städte in der Ausübung seiner durch den Vertrag gewährleisteten Rechte in einem der angeführten Fälle benachtheiligt zu sein, so konnte er auf Verletzung des Vertrages klagen und entnahm die Schätzung seiner Klage den in seiner Heimathstadt für den betreffenden Fall vorgesehenen Sätzen.¹⁾ Nun war es recht und billig, dass eine solche Klage nicht, wie sonst bei *ισοπολιτεία* üblich, vor den Gerichten einer der beiden Städte ausgetragen wurde, sondern es war dafür die Bildung eines kombinirten gemeinschaftlichen Gerichtshofes, des κοινὸν δικαστήριον, vorgesehen.²⁾ Dieser besass natürlich Kenntniss von der Gesetzgebung beider Staaten und hatte nun die Klagforderung zu prüfen. Drang der Kläger durch mit seiner Klage, so bekam er den dritten Theil der Strafsumme.³⁾

1) Auch in Athen war jede durch ἀπογραφή oder φάσις eingebrachte Klage schätzbar (Lipsius, Att. Proc. S. 226), aber da handelte es sich auch um greifbare Dinge.

2) Vgl. darüber: Ciccotti, *Le istituzioni pubbliche Cretesi II* in den *Studi e documenti di storia e diritto* 1893 S. 94 f.

3) τὸ τρίτον μέρος τῆς δίκας. Diese Stelle ist als Beleg für δίκη in der Bedeutung Geldstrafe nachzutragen Att. Proc. S. 192 A. 3. Noch einen schönen Beleg habe ich mir aus Mylasa notirt. Contoleon Ἀνέκδοτοι Μεκρῶν ἐπιγραφῆ I n. 38 v. 19. Καὶ μηθεὶ ἐξέσω καταλύσαι τόδε τὸ [ψήφισμα, εἰ δὲ μὴ [ὁ καταλ]ίσεις ἀποτσιάτω δίκην εἰς τ]ὸν [ναὸν τοῦ Διὸς] Ἐ[α]ρ[ε]β[ε]στῶν δραχμὰς τρισηχίλιας.

Unsere Interpretation der schwierigen Inschrift tritt so in scharfen Gegensatz zu der von Szanto, Das griechische Bürgerrecht S. 89, gegebenen. Szanto ist der Meinung, dass die von uns besprochene Bestimmung: *εἰ δέ τις ἀδικολῆ τὰ συνκειμένα κοινᾶ διαλύων ἢ κόσμος ἢ ἰδιώτας κτέ.* sich im Gegensatz zu den vorher abgemachten civilen Rechtsfällen auf die Kriminalgerichtsbarkeit beziehe, wundert sich nun, dass ‚die erste der hierauf bezüglichen Bestimmungen dem Wortlaute nach nur auf Verbrechen sich zu erstrecken scheint, welche darauf abzielen, (die) bestehende(n) Vereinbarungen zu untergraben‘ und bringt dies dann in Verbindung mit den folgenden Paraphen über Beuterecht u. a. m., auf die wir hier nicht eingehen können. Schliesslich steigt ihm aber doch ein Zweifel auf. (S. 90), ‚ob der gemeinsame Gerichtshof, sei er *ἔκκλητος πόλις* oder gemischt, wirklich nur für Staatsverbrechen und nicht vielmehr auch für jeden Fall eines von dem Angehörigen des einen Staates dem des anderen zugefügten Unrechts in Geltung sein sollte.‘ Grade das Letztere haben wir zu beweisen gesucht und können von Staatsverbrechen in dem oben abgedruckten Paragraphen nichts finden. Auch jetzt noch verdient aber die wichtige Inschrift eine eingehende Erklärung in grösserem Zusammenhang.

Diesen Beispielen kann ich ein neues hinzufügen von der Insel Mykonos. Ich verdanke dem Director des Münzkabinetts zu Athen, Herrn Svoronos, der sich mit dem grössten Eifer mit der Geschichte dieser Insel, seiner Heimath, beschäftigt, die Abschrift von der unteren Hälfte eines, wie ich glaube, recht wichtigen Dekrets, das aber leider bei dem schlechten Zustande seiner Erhaltung eine vollständige Lesung noch nicht ermöglicht hat. Nach der vorläufigen Mittheilung, die ich hier wegen meines Zusammenhanges von dem Stein machen muss, wird es mir hoffentlich bald vergönnt sein, den Stein an Ort und Stelle selbst zu prüfen. Es ist der Schluss eines Ehrendekrets, welches auszugehen scheint von einer *σύνοδος*. Im Zusammenhang erhalten sind nur die letzten Zeilen, welche lauten:¹)

1) Ich gebe diese Zeilen mit allem Vorbehalt lediglich nach zwei Abschriften des Herrn Svoronos. Der Stein ist so abgeschliffen durch den Gebrauch, dass Herr Svoronos einen ganzen Monat täglich gekommen ist, um eine neue Zeile zu entziffern.

ΠΡΟΣΟΔΟΥΣΤΗΣΔΕΑΝΑΓΟΡΕΥΣΕΩΣΕΠΙΜΕΛΕΙΘΗΝΑΙ
 ΕΠΙΜΕΛΩΣΓΑΝ
 ΤΑΤΑΕΘΗΛΑΝΤΟΝΕΠΙΣΚΟΠΟΥΕΠΙΒΑΛΕΙΝΙΕΡΑΣΤΩΔΙ
 ΟΝΥΣΩΙΔΡΑΧΜΑΣ
 ΑΤΤΙΚΑΣΕΚΑΤΟΝΚΑΙΕΙΝΑΙΓΡΑΞΙΜΑΠΑΝΤΙΩΙΕΙΣΑΓΓ
 ΕΙΛΑΝΤΙΘΑΣΛΤ ΜΕ
 ΡΟΣΕΧΟΝΤΙΤΡΙΤΟΝΤΟΥΠΡΟΣΤΙΜΟΥΤΟΥΔΕΥΗΦΙΣΜΑ
 ΤΟΣΓΑΡΑΔΟΘΗΝΑΙ
 ΤΟΥΔΕΤΟΑΝΤΙΓΡΑΦΟΝΤΩΙΤΗΣΒΟΥΛΗΣΓΡΑΜΜΑΤΕΙΚ
 ΑΙΚΑΤΑΤΑΞΑΙΕΙΣΚΙ
 ΒΩΤΟΝΑΝΑΓΡΑΥΑΙΔΕΑΥΤΟΚΑΙΕΙΣΣΤΗΛΗΝΗΚΑΙΑΝΑ
 ΤΕΘΗΝΑΙΕΙΣΤΟ
 ΔΑΠΕΔΟΝΤΟΕΝΤΩΙΠΕΡΩΙ

V. 10. τῆς δὲ ἀναγορεύσεως ἐπιμελεῖσθαι ἐπι-
 μελῶς πάντα τὰ ἔτη(?), [ἐ]ὰν <δὲ μὴ> τὸν ἐπίσκοπο[ν] ἐπιβά-
 λειν ἱερὰς τῶ[ι] Διονύσωι δραχμὰς Ἀττικὰς ἑκατόν, καὶ
 εἶναι πρᾶξιμα παντὶ τῶι εἰσαγγέλαντι ΘΑΣ. . μέρος ἔχοντι
 τρίτον τοῦ προστίμου· τοῦ δὲ ψηφίσματος παραδοθῆναι
 τοῦδε τὸ ἀντίγραφον τῶι τῆς βουλῆς γραμματεὶ καὶ κατατάξαι
 εἰς κιβωτόν, ἀναγράψαι δὲ αὐτὸ καὶ εἰς στήλην, ἣν καὶ ἀνα-
 τεθῆναι εἰς τὸ δάπεδον τὸ ἐν τῶι ἱερῶι.

Hier bleibt noch vieles dunkel, aber es ergibt sich, dass der Denuntiator, der *εἰσαγγέλας* heisst, die Strafsumme auch einzutreiben hat und dafür ein Drittel erhält.

Ganz für sich steht schliesslich die Sanktionsklausel in dem Dekret von Eretria, welches die Annahme einer Stiftung durch die Stadt regelt (*Εφημ. ἀρχ.* 1202 = Rangabé *Ant. hell.* 689). Es wird dort ein Verbot erlassen, die Stiftung zu anderen als den statutarischen Zwecken zu benutzen, und heisst dann (v. 56) εἰ δὲ μὴ ὁ τε γράψας ἢ ἐπερωτήσας ὀφειλέτω ἱερὰς τῆς Ἀρτέμιδος δορ. ἑξακισμυρίας καὶ ἑξέστω ἀπαγωγὴ κατ' αὐτοῦ τῶ βουλομένῳ ἐπὶ τῶ τρίτῳ μέρει πρὸς τοὺς ἄρχοντας, καὶ τὰ γραφέντα ἄκυρα ἔστω. Hier liegt nicht eigentlich eine Delatorenprämie vor, aber, da wir dieses Wort für das griechische Recht überhaupt im weitesten Sinne gebrauchen, und da die *ἀπαγωγή*, für welche hier die Prämie ausgesetzt wird, faktisch nur eine andere, sichere Form für die Denuntiation ist, so gehört auch dieser Fall in unseren Zusammenhang.

Können wir bei den bisher behandelten Fällen eine mehr

oder minder grosse Einwirkung des attischen Rechts voraussetzen, so treffen wir auf eine völlig selbständige Entwicklung in Delphi. Nach Vollendung der französischen Ausgrabungen und Veröffentlichung des neuen epigraphischen Materials wird es gewiss möglich sein, das interessante Amphiktyonen-Recht im Zusammenhang darzustellen, für heute muss die Bemerkung genügen, dass das heilige Recht von Delphi in hervorragender Weise auf den praktischen Schutz durch die Gläubigen angewiesen war. Bei der Anhäufung von so zahlreichen Werthgegenständen in den Schatzhäusern konnten Diebstähle nicht ausbleiben. Naturgemäss musste in diesem Falle die geistliche Behörde für die *μήνσεις* besonders dankbar sein. So sind uns denn auch drei Amphiktyonen-Dekrete erhalten, in welchen Belohnungen für solche Denuntiationen ertheilt werden.

In dem ersten Dekret für Satyros, Teisandros und Phainion (*Bull. de corr. hell.* 7, 413 = Jahrbücher f. klass. Philol. 1894, 517 aus dem Jahre des Archon Archiadas, über dessen Zeit s. Pomtow zu der Inschr.) werden deren Verdienste dahin gekennzeichnet, dass sie *χρήματα τῷ θεῷ ἐμάνυσαν, ἃ ἦσαν ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἀπολωλότα ἀπὸ τοῦ ἀναθήματος τῶν Φωκίων καὶ ἐξήλεξαν τοὺς ἱεροσυληκότας καὶ τὰ τε ἀπολωλότα ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἀνέσσωσαν καὶ τὰ ἄλλα ἃ αὐτοὶ ἐκτημέν[οι] ἦσαν οἱ ἱεροσυλησαντες ἱερὰ ἐγένοντο τῷ θεῷ*. Sie hatten also nicht nur Anzeige erstattet, sondern auch vor Gericht die Anklage durchgeführt. Aehnlich heisst es in dem zweiten, um ein Jahr späteren Dekret für Sokrates und Alexeinides (*Bull.* 7, 410 = Jahrb. 1894, 520) *ἐμάνυσαν ἱερὰ χρήματα τῷ θεῷ καὶ κρίναντες ἐπὶ τῶν ἱερομνημόνων φανερὰ ἐποίησαν τὰ χρήματα καὶ ἐνέβαλον εἰς τὸ κιβώτιον κατάδικον μυρίων στατήρων Ζήνωνα [τὸν] σ[υ]λέα(?)*

Auch in dem dritten Dekret (*Bull.* 7, 424 = Jahrb. 1894, 532 aus der Herbstsprytanie unter dem älteren Archon Peithagoras) handelt es sich um die Verfolgung eines ähnlichen Vergehens, doch war das Verfahren ein anderes. Die zu Ehrenden werden belohnt, weil sie *ἐμφήγαντες ἱερῶν χρημάτων τοὺς κατὰ πάντας τοὺς νόμους τοὺς Ἀμφικτυόνων καὶ τὰ δόγμα[α] ἀδικήσαντας τὸν θεόν, γραψάμενοι ἱερὰν δίκαν ἔκριναν καὶ ἐξήλεξαν καὶ κατεδίκασαν πάντα κατὰ τῶν ἀδικησάντων*. Sie hatten also eine Art *γάσις* veranstaltet, dann eine förmliche *γραφῆ*

ἱερά erhoben und in ihr die Verurtheilung der Beklagten herbeigeführt.

In allen drei Fällen besteht die Belohnung in der Verleihung der Privilegien der *προδικία*, *ἀσφάλεια* und *ἐπιτιμὰ*, dazu im dritten Fall noch der *ἀσυλία καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης καὶ τᾶλλα ὅσα καὶ τοῖς εὐεργετοῦσι τὸν Θεὸν καὶ τοὺς Ἀμφικτύονας*. Vorauszusetzen ist als Grundlage dieser Denuntiationen eine Aufforderung hierzu von Seiten der Amphiktyonen, wie sie uns in ähnlicher Weise noch theilweise erhalten ist in dem Dekrete betreffend die Benutzung des heiligen Landes durch die *ἱεραὶ βόες* und *ἵπποι* (*Bullet.* 7, 429 aus dem Jahre 178 v. Chr.), wo es v. 28 heisst: *εἰ δέ τις ἐπὶ* (nämlich: auf den abgegrenzten Bezirk *τὰ ἰδιωτικὰ θρέμματα* treibt) . . . *ἔξουσίαν εἶμεν τῷ* *θέλοντι*, und wo zweifellos vor *ἔξουσίαν* der Begriff ‚Anzeige erstatten‘ stand. Eine ähnliche Aufforderung finden wir schon ausgesprochen in dem Gesetze C. J. A. II 545 = Cauer *Del.*² 204 aus dem Jahre 380 v. Chr. Dort werden Verbote zum Schutze des heiligen Landes getroffen und von dem Uebertreter wird gesagt (v. 24) *αἰ δέ τις [παρβαῖνοι . . . , τοὶ ἰαρομνάμονες ζαμιούντων ὅτινι κα δικάω σφιν δοκῆ εἶμεν ἐπιζαμίω, τὸ δ' ἡμῖσιν τοῦ ἐπιζαμίου ἔστω τῶν] κατα[γε]λόντων ποτιτὸς ἰαρομνάμονας*. Doch scheint es sich hier um blosser Denuntiation zu handeln.

Dass aber die Belohnung des Popularklägers überhaupt in Delphi zu den uralten Rechtssitten gehört, beweist uns in schöner Weise das Statut der Phratrie der Labyaden (*Bullet.* 1895, 1 sq.), welches in Anlehnung an Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung entstanden sein wird. Dort heisst es am Ende einer Reihe von Bestimmungen über gerichtliche Verfolgung der Verletzung der Amtspflicht durch einen *τάγος*: (Col. C. v. 10) *Ἡὸς}τις δέ κα παρ νόμον [τι] ποιέοντα τῷ δίκαι ἠέληι, τὸ ἡμίsson ἔχέτω. Τοὶ δέ ταγοὶ τῷ καταγορέοντι τὰν δίκαν ἐπιτελεόντων· αἰ δὲ μῆ, τὸ διπλὸν Φέκαστος ἀποτεισάτω*, d. h. wer in einer Klage gegen einen der *ταγοὶ* wegen Verletzung des Statuts siegt, der soll die Hälfte der Strafsumme erhalten. Die *ταγοὶ* aber sollen jeden, der eine solche Anklage erheben will, zur Klage verstaten und ihm den zuständigen Gerichtshof, in diesem Falle also die *ταγοὶ*, versammeln.¹⁾ Auch Col. A v. 38 wird die Popular-

1) Vgl. B 21. *Ταῦτα δὲ τοὶ ταγοὶ ἐπιτελεόντων καὶ τῷ διομένωι συναγόντων τοὺς Λαβνάδας.*

klage ausdrücklich erlaubt mit den Worten: *ὁ δὲ χορήζων καταγορεῖν τῶν δεξαμένων ἐπὶ τῶν ηυστέρων ταγῶν καταγορεῖται ἐν ταῖ ἀλλοίαι.*

Schliesslich findet sich die Popularklage als stehende Einrichtung in Delphi noch in den überaus zahlreichen Freilassungsurkunden. Zweifellos erfordert diese so gewaltig angewachsene Inschriften-Gattung eine juristische eingehende Bearbeitung. Wir begnügen uns hier damit festzustellen, dass in den uns bekannten Fällen für den Popularkläger, über den Treuber, Beiträge zur Geschichte der Lykier S. 37 A, gehandelt hat, eine Prämie nicht angeordnet wird. Es ist dies um so bemerkenswerther, als in der Landschaft Phokis sonst in demselben Falle, nämlich wenn ein ordnungsmässig freigelassener wieder als Sklave in Anspruch genommen werden sollte, wie es scheint, regelmässig eine Delatorenprämie gewährt wurde. Belege haben wir aus Daulis, Stiris, Tithora, Hyampolis und Elatea. In Tithora kehrt in den sechs Freilassungsurkunden aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. (*Inscr. Gr. G. Sept.* III 187—193), wenn auch mit mehrfachen stilistischen Abweichungen, immer die Formel wieder: *μὴ καταδουλιζάτω δὲ αὐτὰν μηδεὶς κατὰ μηδένα τρόπον· εἰ δὲ μὴ ἀποτεισιάτω μνᾶς τριάκοντα. Καὶ ἐξέστω προστάμεν τῷ θεῷ Φωκέων καὶ τὸ μὲν ἡμισον ἔστω τοῦ θεοῦ, τὸ δὲ ἡμισον τοῦ προστάντος ἀνυπευθύνου ὄντος καὶ ἄζαμιου* (192, 19 ff.). Die Schlussworte, für welche 189 steht *τὸ δὲ ἡμισον τοῦ προστάντος χωρὶς πάσας αἰτίας*, sind wichtig, weil aus ihnen hervorgeht, dass in Tithora dem Delator die Praemie durch keinerlei Rechtsmittel streitig gemacht werden konnte. In ihrer Fassung ähnlich ist die Formel in der Inschrift von Stiris *I. G. G. S.* III 42 vgl. n. 34. 36 und ebenso in der von Elatea *I. G. G. S.* III 120. Etwas abweichend heisst es ebenda n. 66 in der Urkunde von Daulis (v. 14 f.) *εἰ δὲ τις καταδουλιζοιτο, ἢ αὐτοῦς ἢ τὰ ἐκ τούτων, τοὺς ἀνατεθεμένους ὑπὸ Κάλλωνος καὶ Δαμῶς, ἀποτεισιάτω ταῖ Ἀθανᾶι καὶ ταῖ προστάντι ὑπὲρ τοὺς ἀνατεθεμένους καθ' ἕκαστον ἀργυρίου μνᾶς δέκα, καὶ τὸ μὲν ἡμισον ἔστω τᾶς Ἀθανᾶς, τὸ δὲ ἡμισον ἔστω τοῦ προστάντος.* Bis in die Zeit des Traian hat sich eine ähnliche Formel erhalten in Hyampolis.¹⁾

1) *I. G. G. S.* III 86 v. 13. *εἰ δὲ τις τοῦ προγεγραμμένου σώματος ἐπάγοιτο, ἀποτεισιάτω τοῖς προγεγραμμένοις θεοῖς ἀργ· μνᾶς 30, καὶ τὸ μὲν*

Besondere Beachtung verdienen diese Fälle von Delatorenpraemie noch deshalb, weil es sich bei den Freilassungsurkunden nicht um staatliche Verfügungen handelt, sondern um privatrechtliche. Es entsteht daher die Frage, welche Rechtskraft sie besaßen. Für Delphi ist die Antwort leicht. Die Urkunden gingen zwar von Privaten aus, erhielten aber durch ihre Aufzeichnung an öffentlichem Orte, die zweifellos im Auftrage der Behörde erfolgte, und als Weihungen an die Gottheit einen durchaus öffentlich-rechtlichen Charakter. Aehnlich wird es in den übrigen phokischen Orten gewesen sein, wenn auch die sechs Urkunden von Tithora nicht an der Wand eines öffentlichen Gebäudes wie in Delphi, sondern an der Basis einer natürlich ebenfalls an öffentlichem Orte stehenden Statue eingemeißelt sind. Ausserdem liegt auch bei diesen Klagen ein öffentliches Interesse vor.

Auch in anderen Staaten des griechischen Festlandes finden sich vereinzelte Beispiele von Delatorenpraemien. Das älteste bietet die bekannte tegeatische Bauinschrift aus dem Ende des dritten vorchristlichen Jahrhunderts (Hoffmann, Die griechischen Dialekte I n. 30). In diesem Gesetz wird u. a. verboten, dass sich mehr als zwei Unternehmer zur Ausführung eines Werkes vereinigen, und zwar bei einer Strafe von 50 Drachmen. Ueber ein solches Vergehen sollen richten die *άλιασταί*, *ἔμφαινεν δὲ τὸν βολόμενον ἐπὶ τοῖ ἡμίσοι τᾶς ζαμίαν* (v. 24). Der Terminus *ἔμφαινειν* im Sinne des attischen *φάινειν* und davon abgeleitet *ἔμφαντα* = *φάσις* findet sich auch in dem Dekret des *κοινόν* der Hypoknemidischen Lokrer zu Gunsten der Thessaler (I. G. G. S. III 267').

Der Zeit nach ist etwa an nächster Stelle zu nennen die Mysterieninschrift von Andania aus dem Jahre 91 v. Chr. (Dittenberger, Syll. 388). Dort heisst es v. 78 *μηθεῖς κοπιτέτω ἐκ τοῦ ἱεροῦ τόπου· ἂν δὲ τις ἀλώῃ, ὃ μὲν δοῦλος μαστιγοῦσθω ὑπὸ τῶν ἱερῶν, ὃ δὲ ἐλεύθερος ἀποτεισάτω ὅσον καὶ οἱ ἱεροὶ ἐπιχρίνωτι· ὃ δὲ ἐπιτυχῶν ἀγέτω αὐτοὺς ἐπὶ τοὺς ἱεροὺς καὶ*

ἡμίσον ἔστω τῶν προγεγραμμένων θεῶν, τὸ δὲ ἡμίσον τοῦ προστάντος αὐτᾶς· ἐξίστω δὲ προστῆναι τῷ θεῶντι.

1) V. 7f. τὰ αὐτὰ δὲ καὶ τοῖς ἄλλοις Θεσσαλοῖς: εἰ δὲ τίς καὶ ἐκκόψη, πεντακατίους στατήρας ἀποτεισάτω, ἐμφανίτω δὲ ὁ θεῶν ποτι τὸ]βουλὰν καθ' ὧν καὶ τὰς ἄλλας ἐμφανίας, καὶ ὑπόδικος [ἔστω ὅστις καμῆτιθῆ, δέον αὐτόν.

λαμβάνετω τὸ ἥμισυ. Wir haben also einen Fall von ἀπαγωγῆ mit Praemie ähnlich dem von Eretria.

Ebenfalls dem ersten vorchristlichen Jahrhundert gehört an das Dekret von βουλῆ und δῆμος der Stadt Κοροπία auf der Halbinsel Magnesia (Athen. Mittheil. 7, 74). Doch ist der Text der Inschrift leider nicht sicher herzustellen. Es handelt sich um die Neubepflanzung des Heiligthums des Ἀπόλλων Κοροπαῖος mit Bäumen und um das infolgedessen erlassene Verbot, dort die Bäume zu beschneiden und das Vieh der Weide wegen dort hinzutreiben.¹⁾ Dem προσαγγείλας soll die Hälfte der Strafsumme ausgezahlt werden.

Das späteste Beispiel der Delatorenpraemie auf griechischem Boden bietet die Stiftungsurkunde von Gytheion aus der Zeit der Divi Fratres (Le Bas n. 243^a). Die Stifterin Φαίναα Βωμάτιον ordnet nämlich an, dass, wenn die ἄρχοντες oder σύεδροι der Stadt, denen die Ausführung und die Aufsicht über die Stiftung anvertraut ist, die Zinsen der Summe nicht stiftungsgemäss verwenden, [ἔξῃστω] τῷ βουλομένῳ καὶ Ἑλλήνων καὶ Ῥωμαίων [κατηγορεῖσαι τῆς ὀλιγωρίας τῆς πόλεως ἐπὶ τοῦ δήμου [τῶν Λακεδαιμονίων, δεχομένων μὲν τῶν ἀρχόντων τὴν ἐπαγγελίαν ταύτην, τὸ δὲ ἀντίγραφον διδόντος τοῦ κατηγοροῦ καὶ προθεσ[μίας ἡμέραν ὀρίζοντο]ς· μὴ δεχομένων δὲ ΕΚΚΟΛΗΣΑΝΤΟ . . (hier muss die Bestrafung der ἄρχοντες angeordnet sein) κα]ὶ [τ]ὸ μὲν τέταρτον ἔστω μέρος . . [τῶν ὀ]κτακ[ισχιλίων διναρίων] τοῦ κατηγορήσαντος, εἰάν ἐλ[έν]ξει[εν τῆ]ν

11) Man liest etwa Folgendes: διὸ καὶ δε-
 v. 29. δόχθαι τῆ βουλῆ καὶ τῶ δῆμῳ τὸν ἀεὶ καθεσταμένον νεωκορεῖν
 ποιεῖν συμφανέ[ς] . . . ὅπασι τοῖς παραγενομένοις εἰς τὸ μηθεὶ
 ἔξεῖναι τῶν [ἐν τῆ πόλει . .] οἰκόντων μηδὲ τῶν ἐνδη-
 μοῦντων ξένων . . ἐν τῶι διασαφουμένῳ τόπῳ μηδὲ κο-
 λούειν ὁμοίως τὰ δένδρα μηδὲ ἄγειν τὰ θρέμματα νομῆς ἐνεκεν μηδὲ
 στάσεως· εἰ [δέ τις παρανομῆ, ἀποτεισάτω τῆ] πόλει δραχμῆς [² τ[οῦ] δὲ προ-
 σαγγεῖλαι [βουλομένου λαμβόνοντος τὸ ἥμισυ παραχρῆμα παρὰ
 τῶν ταμιῶν· εἰάν δὲ μὴ δώσουσιν, ζημι]οῦσθαι ὑπὸ τῶν στρατηγῶν καὶ
 νομοφυλάκων ἕκαστον δραχμῆς ἑκατόν, τοῦ δὲ θρέμματος ἀποτί-
 νειν ἑκά[στον δραχμῆς . . ἀναγραφῆναι δὲ τὰς προσαγγείλας τούτων πρὸς
 τοῦ

διασαφ[ομένου τόπου] . . . [Bei der Korrektur sehe ich, dass M. Holleaux, *Revue de philologie* 1897, 182 soeben die vorstehende Inschrift ergänzt hat und zwar nach dem Vorgang von A. Reichl, *Progr. des k. k. deutschen Ober-gymnasiums der Kleinseite in Prag*, 1891.]

τῶν ἀρχόντων] ῥαθυμίαν, τὰ δὲ ἑξακισχίλια δινάρια τῆς πόλεως τῶν Λακεδαιμονίων. Hier soll also der Delator, sei er Grieche oder Römer,¹⁾ eine Klagschrift einreichen und vor Gericht die Verurtheilung des Beklagten herbeiführen. Erst dann erhält er die Praemie im Betrage eines Viertels nicht der Strafsumme, sondern des gesammten Betrages des Stiftungskapitals. Höchst interessant ist es zu sehen, wie die Stifterin die municipale Eitelkeit geschickt benutzt, um die Ausführung ihres Willens zu sichern. Die Gerichtsbarkeit in Fragen der Stiftungsverletzung sollen nicht die Behörden von Gytheion haben, sondern der δῆμος von Sparta. Diesem soll auch das gesammte Kapital nach Abzug der Delatorenpraemie verfallen sein, falls man in Gytheion den Willen der Stifterin nicht gebührend ehrt.

Auch in den Griechenstädten Klein-Asiens finden sich einige Beispiele von Delatorenpraemien, freilich keines älter als die hellenistische Zeit.

In dem rechtlich sehr interessanten Dekret der Stadt Lampsakus, welches veranlasst wurde durch eine namhafte Geldstiftung zu Kultuszwecken (C. I. G. 3641^b) liest man v. 25—30 genaue Vorschriften über Feiertagsruhe, dann folgt für die Kontravenienten die Androhung einer Geldstrafe mit dem Zusatz: καταγγελλέτω δὲ ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἱερὸν [σύλλογον?, τοῦ δὲ κ]α[ταδικασ]θέντος εἶναι τὸ μὲν ἡμῖσι ἱερὸν τοῦ Ἀσκληπιοῦ, τὸ δὲ λοιπὸν τοῦ [καταγγέλλο]ντος. Also auch hier forderte man im öffentlichen Interesse zur Anzeige durch das Versprechen der Praemie heraus.

In dem Beschluss der Stadt Teos (Dittenberger, Syll. 349), der in ähnlicher Weise durch eine Stiftung veranlasst ist, erfahren wir noch mehr über die Einzelheiten des Verfahrens. Es heisst dort v. 51 sq. ὀφειλέτω δὲ καὶ τῆι πόλει ἕκαστος τῶν πρηξάντων τι παρὰ τόνδε τὸν νόμον περὶ τοῦ ἀργυρίου τοῦδε ἢ μὴ ποιούντων τὰ προστεταγμένα δραχμᾶς μυρίας· δικασάσθω δὲ ὁ βουλόμενος καὶ ἐν ἰδίαις δίκαις καὶ ἐν δημοσίαις καὶ μετὰ τοῦ λόγου τοῦ ἐπιμηνηίου τὴν ἀπήγησιν καὶ ἐν καιρῶι ὡς ἂν βούληται· προφθεσμίαι δὲ μηδὲ ἄλλωι τρόπωι μηθενὲ ἐξέστω τῶν δικῶν τούτων μηδεμίαν ἐγβαλεῖν· ὁ δὲ ἀλισκόμενος ἐκτινέτω διπλάσιον, καὶ τὸ μὲν ἡμῖσι ἔστω

1) Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 76.

τῆς πόλεως, ἱερὸν Ἐρμοῦ καὶ Ἡράκλειους καὶ Μουσῶν καὶ καταχωρίζεσθω εἰς τὸν λόγον τὸν προγεγραμμένον, τὸ δὲ ἡμῖν τοῦ καταλαβόντος ἔστω. Man erkennt das Bestreben, Klagen wegen Verletzung des vorliegenden νόμος unverzüglich zu erledigen. Eine solche Klage war ihrer Natur nach eine öffentliche, also den Vorschriften unterworfen, welche für Anstellung der δίκαι δημόσιαι galten. Um aber einer hieraus etwa entstehenden Verzögerung vorzubeugen, soll ausnahmsweise in diesem einen Falle auch eine Privatklage gestattet sein. Diese Bestimmung ist juristisch höchst interessant. Denn sie berührt nahe die für das Wesen der Popularklage bedeutsamste Frage, ob der Kläger aus eigenem Rechte klagt oder als Stellvertreter des Volkes auftritt (vgl. H. Paalzow, Zur Lehre von den römischen Popularklagen. Berlin 1889, Cap. III). Wir haben diese Frage für das griechische Recht überhaupt noch nicht aufgeworfen. Offenbar war man sich in Teos durchaus bewusst, dass der Kläger als Stellvertreter des Staates klagt. In öffentlicher Volksversammlung mussten allmonatlich die ταμίαι Rechenschaft legen über die von ihnen verwalteten Gelder,¹⁾ also auch über die Stiftungsgelder, bei dieser Gelegenheit soll man solch eine Klage anbringen und auch sonst, wann man will. Und als eine δημοσία δίκη galt die Klage grundsätzlich, wie noch die weiteren Worte τὰς δὲ πράξεις τῶν δικῶν τούτων ἐπιτελείωσαν οἱ εὐθυνοὶ καθάπερ καὶ τῶν ἄλλων τῶν δημοσίων δικῶν (v. 58) deutlich beweisen. Wenn man dem Kläger daneben gestattet, auch ἐν ἰδίαις δίκαις zu klagen, wobei die nothwendige Voraussetzung ist, dass er in diesem Falle aus eigenem Recht klagt, weil er sich in seiner Eigenschaft als Bürger persönlich beleidigt fühlt, durch die Verletzung des für das staatliche Unterrichtswesen wichtigen Grundgesetzes, so ist dies durchaus die Ausnahme und wird nicht weiter ausgeführt.

Auch darin werden diese Klagen als Ausnahmen behandelt, dass auf sie die προθεσμία, die Verjährung, oder andere Mittel um sie ungültig zu machen, keine Anwendung finden.

Alles in allem genommen, haben wir es hier mit einer Ausnahmebestimmung zu thun, die zwar am Ende des Gesetzes in einem bestimmten Falle wiederholt wird, uns aber nicht berechtigt,

1) So erklärt Dittenberger die Worte μετὰ τοῦ λόγου τοῦ ἐπιμηνίου τὴν ἀπήγησιν.

in der Popularklage mit Delatorenpraemie eine ständige Einrichtung des teischen Rechts zu sehen.¹⁾

Auch das dritte Beispiel aus der Stadt Aphrodisias findet sich in ähnlichem Zusammenhange. Auch hier ist es eine durch einen Mitbürger gemachte Stiftung, welche im ersten nachchristlichen Jahrhundert das Decret²⁾ veranlasst, in dessen Sanctionsclausel wir lesen: *ἐὰν δὲ τις τῶν ὀφειλόντων πράξαι τὸ ἀργύριον μὴ πράξῃ ἢ μὴ ποιήσῃται τὴν διάδοσιν ὡς προγεγράφεται, ἀποτεισάτω ἑρὰ Ἀφροδείτη δὴ· τρισεξήλια ἅ καὶ πράσσεισθαι ἐπάνανκτες ὑπὸ τοῦ βουλομένου τῶν πολιτῶν ἐπὶ τρίτῳ μέρει.*

Neben diese drei vereinzelt Beispiele, welche denen anderer Gegenden Griechenlands durchaus analog sind, stellt sich nun noch die im wesentlichen Klein-Asien eigenthümliche gewaltig grosse Anzahl der Delatorenpraemien in den Grabinschriften, über welche hier einige Worte zu sagen sind, obgleich sie schon eine kleine Literatur hervorgerufen haben. Zu vergleichen ist über sie zuletzt: Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 410 und J. Merkel in der Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Jhering, S. 80 ff.

Grundsätzlich von den bisher behandelten Delatorenpraemien zu scheiden sind sie deshalb, weil sie ohne Ausnahme nicht in öffentlichen Urkunden sich finden, sondern in Verfügungen, die von Privaten ausgehen. Aus diesem Grunde in ihnen eine speciell lykische Einrichtung zu sehen, dazu liegt durchaus kein Grund vor, wenn man die sonstige Verbreitung der Rechtssitte in Griechenland übersieht und bedenkt, dass die ältesten lykischen Inschriften in

1) Auf diesen Gedanken könnten führen die Worte von Lipsius Att. Proc. 840 A. 210 ‚Für *ἱεροσυλία* galt in Teos keine Verjährung‘ mit Citirung unserer Stelle. Lipsius sieht demnach in der ganzen oben abgedruckten Bestimmung über den Klageweg nur eine Ausführung der in der Inschrift unmittelbar vorhergehenden Worte (v. 50) *καὶ συντελεσθῶ πάντα κατ’ αὐτοῦ ἅπερ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς περὶ ἱεροσύλου γεγραμμένα ἐστί.* Nach unserer Meinung mit Unrecht. Wer den Stiftungs-nóμος verletzt, soll erstens den geistlichen Strafen verfallen (*ἐξώλης εἶη* vgl. dies. Ztschr. 1895, 66) und *ἱεροσύλος* sein, zweitens noch dazu (*ὀφειλέτω δὲ καὶ*) mit Geld gestraft werden. Auch das spricht gegen die Interpretation von Lipsius, dass derselbe Klageweg v. 66 f. auch gegen die untreuen *ταμίαι* vorgeschrieben wird, bei denen von *ἱεροσυλία* nichts gesagt wird.

2) Le Bas 1611 = Ath. Mittheil. V (1880) 340 (Neue Abschrift dieses Stückes der Inschrift mit zwei unwesentlichen Varianten.)

griechischer Sprache, in denen sie auftritt, aus dem dritten Jahrhundert v. Chr. stammen. Für uns sind sie vielmehr in ihrer Gesamtheit werthvolle Zeugnisse für die Verbreitung der Rechtssitte und die Geschichte der griechischen Rechtssprache, und wir heben deshalb aus der grossen Menge der Inschriften nur die verschiedenen Typen hervor, zu denen die nicht angeführten Citate bei Treuber, Beiträge zur Geschichte der Lykier, S. 18 zu finden sind.

In der ältesten der in Betracht kommenden Inschriften, der von Pinara, lautet die Schlussformel: *προσαποτεισάτω* (sc. der Grabschänder) *τάλαντον ἀργυρίου καὶ ἐξέστω τῷ βουλομένῳ ἐγδικάζεσθαι περὶ τούτων*. Die drei nächstältesten zeigen jede eine andere Formel, nämlich *τῆς προσαγγελίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει καθάπερ ἐγ δίκης, τῆς πράξεως οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει* und *τῆς πράξεως καὶ προσαγγελίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει*. Also zuerst Popularklage ohne Praemie, dann Praemie für blosser Denuntiation, Praemie für vollzogene Eintreibung der Strafsumme und schliesslich genauer für Delation und darauf folgende Eintreibung der Strafe.

Dann seien erwähnt die zahlreich belegten jüngeren Formen wie: *ὦν* (sc. von der Strafsumme) *ὁ ἐλέγξας λήμψεται τὸ τρίτον* oder *τοῦ ἐνδεικνύμενου τὸ τρίτον λαμβάνοντος* oder *εἰσαγγέλλοντος τοῦ βουλομένου ἐπὶ τῷ τρίτῳ μέρει* oder *τῆς ἰσαγγελίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει* (Myra, *Journal of hellen. stud.* X (1889) 84 n. 28) oder *ἐπὶ τῷ τὸν ἐλένξαντα λαβεῖν τὸ τρίτον* oder *οὔσης τῆς κατηγορίας παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ τρίτῳ μέρει τοῦ χρήματος* oder *ἐξουσίαν ἔχοντος τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει* (Myra, *Reisen in Lykien*, I 30) oder *ἐξουσίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐλένχειν ἐπὶ τῷ ἡμίσει* (Reisen, II 9 n. 16) oder *τῆς πράξεως οὔσης τῷ ἐλένξαντι ἐπὶ τῷ ἡμίσει μέρει* (ebenda n. 18).

Man sieht, die uns bekannten Termini wechseln in bunter Folge. Man achtet nicht mehr auf die Bedeutungsunterschiede. Bald heisst der Popularkläger *ἐγδικαζόμενος*, *ἐλένξας*, *ἐλών*, bald nur *προσαγγέλλων*, *εἰσαγγέλλων*, *ἐνδεικνύμενος*, d. h. Denuntiant. Doch soll damit nicht gesagt sein, dass der Rechtsweg überall derselbe war. Genauerer darüber, an wen die Anzeige zu richten war, erfahren wir, so viel ich sehe, nur in einer Grabinschrift aus Antiphellos in Lykien (*Bullet. de corr. hell.* 1894, 326). Dort heisst

es: ἐὰν δὲ τις θάψῃ (sc. ἄλλον), ἁμαρτωλὸς ἔστω θεοῖς χθονίοις καὶ ὀφειλέτω ἐπιτίμιον τῇ πόλει τῇ Φελλειῶν δραχμᾶς μυρίας, προσαγγελλέτω δὲ τὸν θάψαντα ὁ ἀνεψιὸς ἐμὸς ἐπὶ τῷ ἡμίσει πρὸς τοὺς λογιστάς. Die Klageberechtigung war aber hier auf den Kreis der Verwandten beschränkt.

Ebenfalls auf den Rechtsweg bezieht sich die in Grabschriften seltene Klausel καθάπερ ἐκ δίκης, über welche in umfassender Weise gehandelt hat Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 410. Den zwei ihm bekannten Beispielen fügte ein neues hinzu J. Merkel, Sepulkralmulten, S. 37 A. 145 (vgl. auch *Journal of hell. stud.* 1895, 104 n. 9).

Nur ein einziges Mal wird im Anschluss an die Delatorenpraemie auf ausführlichere, an anderer Stelle getroffene Bestimmungen verwiesen in der merkwürdigen Inschrift von Patara: *Journal of hell. stud.* X (1889) 82 n. 35 v. 5 f. ἡ τὸν παρὰ ταῦτα ποιήσαντα ὀφείλειν . . καὶ εἶναι ἁμαρτωλὸν καὶ τυμβωρύχον ἔχοντος παντὸς τοῦ βουλομένου ἐξουσίαν προσαγγέλλειν τὸν τοιοῦτό τι ποιήσαντα ἐπὶ τῷ τῷ τρίτον τοῦ τεμιήματος αὐτὸν λαβεῖν, περὶ ὧν καὶ διὰ τῆς κεχρημα[τισ]μένης ὑπὸ τῆς Πόλλας οἰκονομίας ἐπὶ ἀρχιερέος τῶν Σεβαστῶν Γαλου Λικιννίου Φρόντωνος τοῦ Φιλέινου, Περσείου θ', δηλοῦται. Οἰκονομία muss hier wohl etwas wie schriftliche Anordnung, Urkunde bedeuten.

Die Betrachtung auch dieser griechischen Rechtssitte, wie so vieler anderer, können wir schliessen mit einem Ausblick auf das griechisch-ägyptische Recht, in welchem, wie schon Deissmann, *Bibelstudien*, S. 258 f. ausgeführt hat, sich ebenfalls Spuren von Popularklagen mit Delatorenpraemien finden.

Göttingen.

ERICH ZIEBARTH.

ZUR BERLINER PAPYRUSPUBLICATION II.

Im XXX. Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 564) habe ich den ersten, nebst dem Anfang¹⁾ vom zweiten Band der seit 1892 erscheinenden griechischen Papyrusurkunden der königlichen Museen zu Berlin einer Besprechung unterzogen. Seither sind von jenem zweiten Band sieben weitere Lieferungen mit einhundertvierundachtzig neuen Stücken zur Veröffentlichung gelangt und es dürfte angemessen sein, auch über den Inhalt dieser sich Rechenschaft abzulegen. Dass mir hierin von fachgenössischer, d. h. juristischer Seite Niemand zuvorgekommen ist, empfinde ich mit Bedauern, und kann die relative oder absolute Gleichgiltigkeit, mit welcher dieses werthvolle Material aufgenommen wird, nur erklären mit den Störungen, welche die Umänderung des bürgerlichen Rechts in den normalen Lauf der civilistischen und rechtshistorischen Arbeit gebracht hat. — Auch angesichts der in den zwei letzten Jahren neu erschienenen Urkunden kann man nicht umhin, den energischen Fleiss der Herausgeber zu bewundern und zu rühmen. Nach wie vor sind dieselben der Methode treu geblieben, sich auf die Edition der neuen Texte zu beschränken und die Resultate ihrer daran sich knüpfenden Untersuchungen selbständigen Abhandlungen vorzubehalten. Nach wie vor beschränken sie sich demnach auf das ihnen zur Zeit Erreichbare und rechnen zur endgiltigen Klarstellung des Materials auf die Mitwirkung des gelehrten Publikums. Leider wird auch diese nicht in allen, sondern nur in relativ wenigen Fällen im Stande sein, die Lücken, welche die Urkunden wie immer aufweisen, befriedigend zu ergänzen. — Die Lückenhaftigkeit der Papyri tritt in diesen neuen Urkunden vielleicht noch mehr hervor, als in jenen des ersten Bandes; eine grosse Anzahl der interessantesten Stücke ist in einem Zustand überliefert, der jede conjecturale Herstellung derzeit ausschliesst. Dennoch ist die Resignation, welche

1) Heft 1—3, bis No. 472 reichend.

manche dem gegenüber an den Tag legen, keine gerechtfertigte; wenn Borghesi die Epigraphik bezeichnete als *l'arte degli confronti*, so kann mit gleichem Recht die Papyrusforschung sich der Hoffnung hingeben, dass bei Vergleichung neuen Materials viele jetzt hoffnungslos zerrissene Stücke sich wie von selbst ergänzen werden.

Natürlich enthalten die vorliegenden neuen Papyri vielfach nur Wiederholung dessen, was die alten gebracht hatten. Steuerprofessionen, Kauf-, Mieth- und Darlehensverträge, über die bereits mehrfach gehandelt worden ist, kehren auch hier wieder und sollen uns nicht weiter beschäftigen. Wichtiger sind einige neue Processacten und insbesondere einige in lateinischer Sprache abgefasste Acte der römischen Gesetzgebung.

I. Unter diesen letzteren beansprucht ein kaiserliches Edict, betreffend die Appellationsfristen, ein ganz hervorragendes Interesse. Dasselbe ist von Gradenwitz im zehnten Heft als Nr. 628 der Sammlung herausgegeben. Vollständig ist leider auch dieses nicht erhalten, sondern an sehr wesentlichen Stellen so zerstört, dass im Ganzen nicht sowohl eine Reconstruction, als höchstens eine freie Nachdichtung im Sinne Huschke's denkbar wäre, welche natürlich jeglichen Werthes entbehren würde. Dennoch scheint es mir nicht unmöglich, den von Gradenwitz hergestellten, durch einige Conjecturen von Mommsen vervollständigten Text mehrfach mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit noch weiter zu ergänzen oder auch zu verbessern. Dass ich einen derartigen Versuch wagen darf, verdanke ich nicht sowohl eigener Betrachtung des Originals, auf welches ich bei einem kurzen Aufenthalt in der Sammlung nur einen flüchtigen Blick werfen konnte, als vielmehr der besonderen Freundlichkeit des Herrn Dr. Fritz Krebs, der durch leihweise Ueberlassung einer Photographie des Papyrus und vor Allem durch eigene Nachprüfung einiger von mir proponirten Lesungen am Original mir die nachstehenden Vorschläge ermöglicht hat.

Recto.

Col. I.

Exemplum edicti.

In multis bene factis consultisque divi parentis mei id quoque iure nobis praedicandum pu[t]o [q]uod causas quae a[d] principalem

notionem [vel] provocatae vel [rem]issae fuissen[t i]mposita
qua-

5. dam nec[ess]itate a[dmitt]enda[s es]se pers[p]exsit, ne [aut] prob[i]
ho]mines

[c]onstitar[e]ntur diu[er]sina morá a]ut call[id]iores fructu[m]
ca]pere

[ali]quem p[ro]rahendo litem [aucu]paren[tu]r quod [t]um ani-
madver-

tis]set iam p[er] multo[s] annos ev[en]ire, et s[an]xit salub[ri]ter
praefini-

t[is] temp[or]ibus intra que[.]um [ex p]rovinciis [a]d a[gen]dum
veni-

10. [. . .]nt utraq[ue] [p]arte[s] nec disce[de]rent priusqu[am] ad
disceptan-

[du]m i ctis se [aut?] scirent fore u[t al]tera
parte audi-

ta ser[v]aret[ur] sententia aut [sec]undum p[raes]ente[m] pro-
nunti[a]-

[retur; sin vero] neut[er] litiga[n]tem adfuisset, ex[ci]dere
tum eas

I lin. 4 *vel* wahrscheinlich — lin. 7 [t]um: Gradenwitz ergänzt [c]um, wodurch, wie er selbst Note 8 zugeibt, das *et sanxit* aus jeder Construction herausfällt. Der Satzbau ist aber: . . . *praedicandum puto, quod (divus parens meus) . . causas admittendas esse perspexit — et sanxit.* [Während der Drucklegung theilt mir die Redaction einen Vorschlag von Prof. Wissowa mit, wonach in lin. 13 statt des von mir ergänzten *sin vero* zu lesen wäre *et si*; dieses wäre dann zu coordiniren mit *et sanxit* und es soll dann auch das Gradenwitz'sche *cum* in lin. 7 aufrecht erhalten werden] — lin. 10 *veni[re]nt*. G. ergänzt *veni[re]nt*; ich selbst wollte ursprünglich die Ergänzung *intra quas [c]um ex provinciis ad agendum veni[re]nt nec discederent* in den Text aufnehmen, wobei ich bemerke, dass *veni[re]nt* mit den Raumverhältnissen besser übereinstimmen dürfte als *veni[re]nt*. Der philologischen Autorität der Herausgeber dieser Zeitschrift Rechnung tragend, welche an diesem Vorschlag aus sprachlichen Gründen Anstoss nehmen, habe ich den Text offen gelassen, möchte jedoch an dieser Stelle meine Conjectur der weiteren Discussion anheimstellen, wobei ich bemerke, dass ich dem *nec* (statt des zu erwartenden *ne*) der Sinn von ‚auch nicht‘ beilege. Ein anderer Vorschlag (von Wissowa) will: *intra quae [t]um veni[re]nt nec discederent* — lin. 11: *i c[et]i[er]e* (unsicher) . . . *se* Der Sinn ist: die Parteien dürfen nicht eher weggehen, als sie sich zur Appellationsverhandlung gestellt haben. Vor *scirent* ist wohl *aut* zu ergänzen — lin. 13: G. liest *pronuntia-*

[lites [?] ^{??} ^{??} [?] ^{??} ^{??} or]dine cognitionu[m] officii nostri. E[ⁿt mee]rcule
iam

15. [dudum id ob]tinendum fuit [cu]m [. . .] a prescripto eius edi[c]ti
satis super-
q[ue tempo]ris quasi conive[n]tibus nobis tra[ns]cocurrerint ^{ste}.
e[ⁿt] dex cs medi . imis rento tem-

[retur] neut[rum] litiga[n]t]em adfuisse tex . . . ere tum eas [.
or]dine; das ist ganz unmöglich. Sicher ist *adfuisse ex* zu lesen und hat
zwischen *ex* und *ere* der Stamm [*ex*]cid[ere] gestanden. Ebenso ist der Accu-
sativ *neut[rum] litiga[n]t]em* unmöglich, weil das Zeitwort, welches diesen
Accusativus cum Infinitivo regieren müsste, nirgends unterzubringen ist. G.
stützt sich offenbar auf das *e* in *litig[ant]em*, das allerdings unanfechtbar scheint;
aber man wird bei einem Copisten, der zahlreiche Schreibfehler begangen hat
[z. B. col. 1 lin. 4 *notiorem* corrigirt in *notionem*, lin. 9 *tempribus*; col. 2 lin. 1
et statt *ut*] und der wahrscheinlich des Lateinischen kaum kundig war, den
Schreibfehler *litigantem* statt *litigantium* ohne allzugrosse Kühnheit supponiren
dürfen — lin. 14. 15. Wie G. in der Anmerkung mittheilt, gehört zu col. 1

noch ein Stückchen *id ob*, dessen Ort sich nicht hat bestimmen lassen. Ich
nehme an, dass dieses Stück zu lin. 14 und 15 gehört, und Herr Dr. Krebs
findet dies durch Betrachtung des Originals bestätigt. Demnach ergibt sich
in lin. 15 [*id ob*]tinendum, in lin. 14 ein *e*, welches wohl aus einem *ex*
herrührt, das durch *excidere* regiert sein wird. Viel schwieriger ist der
Schluss von lin. 14. Gradenwitz liest hier . . . officii nostri e[. . .] . *rcul*
scio iam. Das *rcul* halte ich nach der Photographie für sicher, das Uebrige
ist nicht bloss an sich unmöglich, sondern auch auf dem Papyrus, der übrigens
an dieser Stelle heillos aussehen soll, nicht zu finden. Ich glaube auf dem
Photogramm hinter *rcul* zunächst ein *e*, dann allenfalls *iam* zu sehen; und
würde wengleich nur sehr schüchtern an *et mehercule iam* gedacht haben.
Aber abgesehen von dem sprachlichen Bedenken gegen eine so kräftige Betheu-
rung in einem officiellen Actenstück, welches Bedenken etwa durch Hinweis
auf eine ähnliche Interjection im Schreiben desselben Kaisers bei Tac. *Ann.* 6, 6
zu beschwichtigen wäre, ist in der Lücke für *t mehe* wenig Platz, und ich
müsste annehmen, dass etwa bloss *t mee* gestanden hat. Daher *salvo meliori*.
Im Anfang von lin. 15 habe ich [*dudum id ob*]tinendum ergänzt; in der
Mitte hinter *fuit*, liest Gradenwitz . . m . . . ra (*r* unsicher), und hält für
möglich *summa*. Ich meine *cum . . a* zu sehen und glaubte nach der Photo-
graphie *cum [et] a* ergänzen zu dürfen. Dabei bestimmte mich, dass in lin. 17
der erste Buchstabenrest, (denn mehr als ein Rest ist es nicht) den G. für *t*
hält, zu einem *e* zu gehören scheint; ich vermuthete also die Construction
cum et — et —. Allerdings hält Herr Dr. Krebs am Original das erste *et* für
ausgeschlossen, während er die Möglichkeit des *cum* anerkennt — lin. 16
habe ich *temporis*, lin. 17 *et* ergänzt.

- [pore]io atioñ]cont
]s in Italia quidem [. . .]edi,
 20.]t sex menses [. . .] . . t[ran]salpinis
 [et transmarinis auteñ] annum, qui nis[i] adfuerint vel
 [defensi fuerint . . . cum] querelae eorum noscantur

Col. II.

- sciant fore et ^(sic) stetur sentent[i]ae et acc[us]atores
 ad petendam poenam in re rogantur ^(sic). Sed quoniam
 capitale[s] causae aliquid a[u]x[il]ium conctationis ad-
 mittun[t, e]t accusatoribus et res[s] in It[a]lia qu[is]dem
 5. novem [me]nse[s] dabuntur, t[ra]nsalpinis audem et trans-
_i ^(?)
 maris annus et sex menses intra quos nisi a . . .
 adfuer[in]t fore iam nu[n]c sciant ut cu[m] prosecu-
 toribus [. . .]eneant quod n[e]que grave n[e]que durum
 videri potes ^{sic} iis tam prol[i]xum tempus i[n]d[u]lserim,
 10. et opinor qui aliqua di[gn]itate cens[er]i possunt
 tanto [. . . .]i debent so[lli]citi [esse, u]t iis quae praecepta
 sunt ma[t]urato obsequantur, cu[m] praesentes repu-
 tent interesse hones[t]atis suae, ut quam primu[m]
 molestia careant. Appella[ti]ones vero quae ad magis-
 15. tratus et sacerdotia et alios honores pertinebunt
 habe[n]t] formam tem[po]ris sui, set ea [q]aequae sunt

lin. 19 [d]edi? — lin. 21 G. ergänzt t[ran]salpinis [autem et trans-
 marinis] q[ue] annum. Das allein stehende a ist in diesem Zusammenhang un-
 möglich; es wird sich um die zweite Hälfte des m von autem handeln. Die
 erste ist abgerissen. — lin. 22 cum M.

Il lin. 1. Das erste et verschrieben für ut — lin. 2. in re rogantur ist sinnlos
 und der Indicativ auch grammatisch unmöglich. Ich vermute ein Abschreiber-
 versehen an dem Original iure cogantur — lin. 3. Gr.: a ium; ich glaube,
 was Dr. Krebs bestätigt, die Reste des il noch zu sehen. Natürlich ist auxilium
 statt auxilii Schuld des Copisten — lin. 6. Das a am Ende könnte Gemi-
 nation von dem folgenden adfuerint her sein — lin. 7—8: . . . eneant; Mom-
 msen schlägt vor ut cum prosecutoribus veniant. Mommsen schreibt ein potes[t
 cum] — lin. 11. tanto sicher. Dann glaubt G. nach einer Lücke von circa
 5 Buchstaben idere . . zu sehen. Ich finde idebent; von Herrn Dr. Krebs für
 möglich erklärt. Vor i soll nach dem letztern ein unsicheres t, vielleicht et
 erscheinen. Der von mir gemachte Vorschlag tanto[per]o li[t] wird von ihm
 nicht angenommen. — [Esse u]t: ich hatte Bedenken, ob die Lücke dafür
 ausreicht; Herr Dr. Krebs hat dies bejaht — lin. 12. Gr. liest praesentem;
 ich finde am Schluss nur ein s welches G. jedenfalls für die zweite Hälfte
 eines beschädigten m ansieht.

er rump umqu [a]d notion[em]
 copr f
 bo.

Das Verso dieses Papyrus enthält ausser einem bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit beschädigten Stück noch den Rest einer Verhandlung, in welcher ein Edict des Augustus über Veteranenprivilegien verlesen wird. Auf dieses soll hier nicht weiter eingegangen werden; es ist aber von Werth für die Zeitbestimmung des Recto, insofern es, wengleich keineswegs logisch sicher, so doch nicht unwahrscheinlich ist, dass die Verlesung dieses Edicts durch dessen relative Neuheit bedingt war, so dass das Verso und dann wohl auch das Recto in die frühe Kaiserzeit fällt. Dann wäre der Herrscher, der das im letzteren enthaltene Edict erlässt, zwar wohl nicht Augustus selbst, weil dieser seinem *parens* Iulius Caesar eine *principalis notio* (col. 1 lin. 2) schwerlich beilegen konnte,¹⁾ wohl aber wahrscheinlich Tiberius; an einen seiner nächsten Nachfolger kann wegen des *divus parens* und des Eulogiums in *lin.* 1 nicht gedacht werden. —

Das Edict bezieht sich auf eine ältere von dem *divus parens* des Edicenten herrührende Verfügung, und es scheint bestimmt, derselben die bisher sehr mangelhafte Befolgung zu sichern; wenigstens so viel wird man aus den wengleich nicht ganz sicheren Worten col. 1 lin. 14 f. herauslesen können: *Iam (?) [dudum id obtinendum fuit, cum . . a prescripto edicti satis super[que tempo]ris qua[si] conive[n]tibus nobis tra[ns]cocurrerit.* Wenn ich das Erhaltene recht deute, so erstreckt sich das Referat über den bisherigen Rechtszustand in col. I von Anfang bis lin. 14; von da an beginnt, wie ich glaube mit *E[t]* eingeleitet, die Dispositive des neuen Erlasses.

a) Der Inhalt des älteren Edicts war dieser. Es wurde für Fälle, wo Rechtsstreitigkeiten im Wege der Provocation oder Remission zur Entscheidung des Kaisers verstellt worden waren, eine Frist festgesetzt, innerhalb welcher beide Theile sich zur Verhandlung vor der kaiserlichen Instanz zu stellen hatten. Eine solche Frist kann nach dem unzweideutigen Sinne der betreffenden

1) Bekanntlich ist die Bezeichnung *princeps* für den Kaiser erst in der Augusteischen Zeit aufgekommen. Dass Augustus sie rückwärts auf Iulius Caesar ausdehnte, ist bei der sonstigen Correctheit dieses Kaisers kaum wahrscheinlich.

Worte vordem überhaupt nicht bestanden haben; und es begreift sich dies sehr wohl, wenn das Edict der frühesten Kaiserzeit angehört, da es sich dann eben um einen neu aufkommenden, der näheren Regelung erst bedürftigen Rechtszug handelte. — Am wichtigsten ist nun festzustellen, auf was für Rechtssachen und Appellationen¹⁾ das ältere Edict sich bezog und hier ergibt sich als bestimmtes Resultat: es handelte von Criminalappellationen, vielleicht auch, worauf ein Schlusspassus hindeuten könnte (col. 2, lin. 14 f.) von Appellation gegen die Uebertragung von *honores* und *sacerdotia*, die ganz gewöhnlich an den Kaiser ging; aber es berührte nicht die Appellation in Civilsachen. Das letztere geht mit unbedingter Sicherheit daraus hervor, dass es in dem uns vorliegenden Nachtragsedict col. 2, lin. 1 u. 2 heisst, es soll unter gewissen Voraussetzungen die erstinstanzliche Verfügung aufrecht erhalten werden und sodann die Folge sein, dass *accusatores ad petendam poenam in re rogantur* [*iure cogantur?*]; damit harmonirt dann auch eine sofort nachfolgende Specialverfügung bezüglich der *capitales causae* (lin. 2—5).

Die Thatsache, dass das Verfahren in Criminalsachen, nicht aber jenes in den civilen näher geregelt wird, ist auf den ersten Blick sehr überraschend und man ist leicht geneigt hiefür tiefere, in der Entwicklungsgeschichte der Civilappellation liegende Gründe suchen zu wollen. Bei näherem Zusehen aber erklärt sie sich auf eine ganz einfache Weise.

Man muss hierbei von der Beobachtung ausgehen, dass die Bestimmung des augusteischen Edicts — wenn ich ihm diesen Namen beilegen darf — sich überhaupt nur auf Provinzialprocesse bezog. Dies folgt aus col. 1, lin. 8, 9: *salubriter praefinitis temporibus intra quae [.]um ex provinciis ad agendum veni[.]nt . .* Also den Provinzialen war eine Frist gesteckt, innerhalb deren sie sich zur Appellationsverhandlung in Rom zu stellen hatten. Für Italien bestand eine solche nach dem älteren Edict nicht. Der

1) Ich gebrauche hier und im Folgenden diesen Terminus, obwohl es sich auch um Remissionen handelt und das Edict selbst nicht sagt *appellare* sondern *provocare*. Ich weiss natürlich, dass die republikanische Provocation von der kaiserlichen Appellation sich unterscheidet, und andererseits die älteste Appellation an die Provocation sich anlehnt, daher auch so genannt wird; unter diesem Vorbehalt ist es wohl gestattet, den für die Kaiserzeit später üblich gewordenen Namen zu gebrauchen.

Grund dieser Unterscheidung wird folgender sein. Die Zeit, welche man in Italien zu einer Reise nach Rom äusserstenfalls beanspruchen konnte, kommt kaum in Betracht und muss ganz notorisch gewesen sein; folglich konnte der kaiserliche Appellationsrichter in jedem Fall leicht beurtheilen, ob eine Partei als ausgeblieben zu behandeln und daher *in contumaciam* zu erkennen sei. Bei den Provinzen stand dies ganz anders; hier war es im Interesse des Richters wie der Betheiligten geboten, den Zeitpunkt, in welchem das Erscheinen erwartet wurde, fest zu fixiren. Dass die kaiserliche Appellation ihrer Natur nach von den Provinzen, insbesondere den Kaiserprovinzen, ihren wesentlichsten Zuzug hatte, will ich höchstens nebenbei bemerken; ausschlaggebend ist mir der erste Erklärungsgrund. Natürlich ist es übrigens, dass die Aufstellung fester Reisefristen auch für Italien nur von Vortheil sein konnte und so sehen wir denn, dass das jüngere Edict auch hierzu vorgeschritten ist.

Aus dieser Beschränkung des älteren Edictes erklärt sich nun sofort die Uebergehung der Civilappellation. Man muss hierbei nur eine Stelle des Sueton heranziehen, *vita Aug. 33: appellationes quotannis urbanorum quidem litigatorum praetori delegavit urbano, at provincialium consularibus viris, quos singulos cuiusque provinciae negotiis praeposuisset.* Dieser Bericht, der anerkanntermassen auf die Civilappellation sich bezieht, klärt Alles auf: diese kam eben bei ausseritalischen Sachen gar nicht in Rom zur Verhandlung, sondern wurde ständig in der Provinz durch einen dortigen Delegatar erledigt. Ein Edict also, das nur für Provinzialprocesse die Reise nach Rom regulirte, hatte von Civilappellationen gar nicht zu sprechen, sondern nur von den criminellen, welche immer in der Residenz verhandelt wurden. Das Nachtragsedict, welches auch für Italien Erscheinensfristen schuf, hätte nun freilich wenigstens diese auch auf die Civilappellation in Italien, welche vor dem *praetor urbanus* erledigt wurde, erstrecken können; aber es ist ganz begreiflich, dass es sich über den criminellen Rahmen der älteren Verfügung nicht hinausbewegt hat.

Das ältere Edict hatte also die Fristen festgesetzt, binnen welchen die provinzialen Processparteien zur Appellationsverhandlung zu erscheinen hatten. Den weiteren Verlauf können wir aus Vat. fr. 161 f. entnehmen, welche das Verfahren bei der *potioris nominatio* der Vormünder schildern; es mussten beide Parteien sich

bei den kaiserlichen Appellationsverhandlungen einfinden, um, wenn ihre Sache aufgerufen wurde, des Rufes gewärtig zu sein; vgl. Vat. fr. 161: *Ex ea die, ex qua quis potiozem nominavit, deinceps — omnibus sessionibus adversus eum quem nominavit adire debet; ceterum si aliquam sessionem intermiserit is qui potiozem nominavit praescriptione excluditur.* Diese Präsenzpflicht, welche ein recht unangenehmes Warten durch mehrere Sitzungen hindurch mit sich bringen konnte, wurde etwas erleichtert durch den in lin. 14 erwähnten *ordo cogitionum*; wenn die Rechtssachen nach der Liste der Reihenfolge nach vorgenommen wurden, konnte man ungefähr den Zeitpunkt berechnen, wo man an die Reihe kam, und sich erst gegen diesen Zeitpunkt hin einfinden. — Das Fatale des Ausbleibens schildert col. I, lin. 10 f. Wer beim Aufruf seiner Sache nicht anwesend war, gewärtigte *ut altera parte audita servaretur sententia aut secundum praesentem pronuntiaretur.*

Die Entscheidung dieser Alternative richtet sich nicht — was ja an sich denkbar wäre — danach, welcher von beiden Theilen ausgeblieben ist; d. h. das *servare sententiam* ist nicht die nothwendige Folge des Ausbleibens des Appellanten, sowenig als das Ausbleiben des Appellaten ein *pronuntiare secundum praesentem* nach sich zieht. Denn es heisst ja ausdrücklich, dass der Appellationsrichter erst *altera parte audita* erkennt; dies ist aber offenbar ein meritorisches Erkennen. Die Sache war also vielmehr so, dass ein Verfahren *in eremodicio* Platz griff (vgl. D. 36. 1, 81 *appellatione facta cum solus Phoebus egisset μονομερῶς*) und je nach dem Ausfall dieses Verfahrens *in appellatorio* sei es nun im Sinn der ersten Instanz, also unter Umständen auch gegen den allein anwesenden Appellanten, oder gegen dieselbe, also unter Umständen auch für den ausgebliebenen entschieden wurde. Allerdings ist jedoch dieser Sachverhalt nicht correct ausgedrückt, da hiernach das *servare sententiam* zum *pronuntiare secundum praesentem* gar keinen Gegensatz bildet; es kann die Sentenz conservirt und gleichzeitig *secundum praesentem* geurtheilt sein; es kann umgekehrt die Sentenz rescindirt werden und dies *contra praesentem* geschehen.

Wurde die Appellationsverhandlung von beiden Theilen frustrirt, so folgt, wenn meine Ergänzung in col. 1 lin. 13, 14 richtig ist, dass es zu einer solchen überhaupt nicht mehr kommt. Offenbar erwächst dann das erstinstanzliche Urtheil in Rechtskraft. Ganz analog verhält es sich im Civilverfahren, C. I. 7, 62, 8. —

Die Länge der Reisefrist, welche das ältere Edict gewährte, ist nicht mitgetheilt. —

b) Das neuere Edict rügt vor Allem (Col. 1 bis 14 f.), dass diese Bestimmungen bisher nicht befolgt wurden, was man sich etwa so vorstellen kann, dass die Fristen kurz waren und die präcludirten Parteien sich nachträglich auf Unkenntniß derselben beriefen. Möglicherweise sind daher die Fristansätze, welche das jüngere Edict giebt, verbesserte; sie betragen a) für Italien, das hier neu aufgenommen wird, sechs Monate, für die Provinzen ein Jahr; für Capitalsachen je um die Hälfte mehr. — Eigenthümlich ist die Form, in welcher das Fatale normirt wird; es heisst Col. 1, 21—2, 2 *qui nisi adfuerint vel . . ? . ? . . (quum) querelae eorum noscantur, sciant fore ut (Pap: et) stetur sententiae et accusatores ad petendam poenam in re rogantur*. Corrigirt man zunächst die unsinnigen Schlussworte in *iure cogantur*, so bleibt doch die Merkwürdigkeit, dass ein Fatale nur gegeben scheint für den appellirenden Inculpaten. Indessen ist es doch wohl erlaubt das Fatale in zwei Theile zu spalten a) *stetur sententiae*, — dies gilt auch für den appellirenden Ankläger; b) *accusatores ad petendam poenam cogantur* — dies bezieht sich natürlich nur auf die Appellation des Angeklagten. — Die Rechtsfolge der *Contumaz in appellatorio* ist also gegenüber dem früheren Recht verschärft; der ausgebliebene Appellant wird immer sachfällig. Wenn der Appellatus sich der Verhandlung entzieht, ist nichts bestimmt; also bleibt es beim älteren Recht, wonach mit dem Appellanten doch noch (einseitig) verhandelt werden muss und das ist ganz vernünftig, da ja die bereits bestehende Sentenz eine eigene Widerstandskraft besitzt. —

Die Worte *accusatores ad petendam poenam in re rogantur* (l: *iure cogantur*) werden sich auf folgendes beziehen. Es ist möglich, dass beim Ausbleiben des appellirenden Angeklagten der Ankläger in der Appellationsinstanz seine Anklage zurückziehen will; dies wird hiermit verboten. — Ob wohl dieses Verbot eine Neuerung enthält? Zwar ist bekanntlich im älteren Recht der Rücktritt von der Anklage im Allgemeinen zulässig und erst durch das Sc. Turpillianum zur Zeit Nero's, resp. eine lex Petronia etwa gleichen Alters von einem förmlichen Einstellungsbeschluss des Gerichts abhängig erklärt worden. Aber im Stadium der *Provocation* ist natürlich ein solches Rücktrittsrecht undenkbar, da ein einmal gefälltes Urtheil sich der Disposition des Anklägers entzieht und dies

musste auch schon vor dem Turpillianum gelten. Mithin drückt obiger Passus nur das Selbstverständliche aus; ja er ist beinahe incorrect, insofern es ganz überflüssig scheinen könnte, von einem *petere poenam* zu sprechen, wenn schon von Rechtswegen die verurtheilende Sentenz conservirt werden soll. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Formalität; man wollte die Bestätigung des ersten Urtheils formell aussprechen können, und verlangte hierzu als Basis einen Antrag des Anklägers.¹⁾

Nicht ganz verständlich ist es, wenn in Col. II lin. 7 gesagt wird: *nisi adfuerint fore iam nunc sciant ut cum prosecutoribus . . eneant (veniant?)*.

In Summa ist der historische Werth dieses Papyrus trotz seines defecten Zustandes nicht gering anzuschlagen. Wir sehen darin die einzelnen Entwicklungsphasen der Criminalappellation sich aneinanderschliessen und lernen auch, was bisher nicht bekannt war, die Länge der Apparitionsfrist bei der Appellation kennen. Wahrscheinlich ist uns damit auch die gleiche Frist bei der Civilappellation gegeben, deren Ausdehnung uns gleichfalls unbekannt ist, da die bezügliche Angabe bei Paulus 5, 34 von den Westgothen mit Rücksicht auf die spätere abändernde Gesetzgebung gestrichen worden ist. Daher stellt sich jetzt auch die Meinung von Rudorff²⁾ als irrig heraus, der die Paulusstelle für vollständig hält und meint, die Apparitionsfrist sei daselbst unter den *tempora praestituta quinque dierum* mitverstanden, wobei nur in die fünf Tage die nothwendige Reisezeit nicht eingerechnet werde. Eben weil man aber diese Berechnungsweise zu unsicher fand, haben unsere Edicte feste Zeitgrenzen angeordnet.

II. In No. 611, herausgegeben von Gradenwitz und Krebs, sind uns Bruchstücke von zwei *Orationes principis in senatu habitae* erhalten. Da in denselben einerseits die fünf Richterdecurien des Caligula erwähnt werden, anderseits mit dem SC. Turpillianum aus Nero's Zeit noch nicht gerechnet ist, so vermuthen die Herausgeber nicht unwahrscheinlich die Regierungszeit des Claudius.

Von der ersten Oratio sind nur die Schlussworte und auch

1) Vgl. z. B. öst. St. Proc. O. § 324: Nach Verlesung der Fragen an die Geschworenen ist ein Rücktritt von der Anklage nicht mehr zulässig.

2) R. G. 2 § 85 n. 35.

diese mangelhaft erhalten, lautend (mit den Ergänzungen der Editoren):

- ..] *ave videtur quinque decuriis iniungi*
 ..] *d certe facere ut caveatis, nequis*
 .. qu] *attuor et viginti annorum recipator*
detur.] neque enim (i)nicum est ut puto hos
 5. *prohiberi causas] servitutis (li)bertatisque iudicare,*
qui vel ad li]tes suas agendas nihil legis Laetoriae
iuventur a]uxilio.

Wie viel zu Anfang jeder Zeile verloren gegangen ist, wissen wir nicht. Die Herausgeber ergänzen etwa 10—15 Buchstaben; die — übrigens bei aller Kürze sehr werthvolle — Recension im Lit. C. Bl. 1897, No. 21¹⁾ will nur 7—8 zulassen, ohne dass die Argumente mich überzeugen. Denn dass in lin. 3 sicher *minor* vor *quattuor* zu ergänzen ist, und darum das Maass des Fehlenden auch in den andern Zeilen nicht höher sein kann, ist deswegen unstichhältig, weil, wie alsbald zu bemerken, die Restitution *minor* eben nicht so zweifellos ist — der Recensent hätte hier der Reserve der Herausgeber mehr Rücksicht tragen sollen, welche zu dieser Zeile keine Ergänzung wagen — und weil die durch verschiedene Schriftbreite gegebene Latitude mit ein bis zwei Buchstaben wohl zu gering veranschlagt ist. Demgemäss scheint es mir auch nicht überzeugend, wenn die genannte Recension zu Zeile 5 die Ergänzung *prohiberi causas] servitutis et libertatis* als zu umfangreich beanstandet. Ich selbst will hier nur gleich bemerken, dass ich in lin. 7 die Conjectur *iuventur* missbillige; *qui ad lites suas agendas nihil legis Laetoriae iuventur auxilio* kann nicht bedeuten, was doch der Sinn erfordert ‚Leute, die nach der Laetoria ihren eigenen Prozess nicht führen können‘; es würde bedeuten ‚Leute, die trotz der Laetoria ihren eigenen Prozess nicht führen können‘. Aber die Laetoria ist kein Gesetz, welches die Handlungsfähigkeit der *minores* erweitert; daher das ‚trotz der lex L.‘ sinnwidrig. Eher kann gestanden haben ‚*qui vel ad lites suas agendas nihil legis Laetoriae valeant auxilio.*

Den Commentar zu diesem Bruchstück zu schreiben, will ich mich nicht deswegen entschlagen, weil angesichts dieser wenigen Reste alle Erläuterung hier mehr die Ideen des Commentators gibt,

1) Von Blass.

als feste Thatsachen. — Zunächst ist die Dispositive die: Ein Jüngling unter einem gewissen Alter soll nicht als Reciperator ‚gegeben‘ (?) werden können [*detur* ergänzt], weil es consequent ist, dass, wer seinen eigenen Prozess nicht führen kann, nicht richte über Sklaverei und Freiheit. Letztere Bezeichnung des Reciperatorengeschäfts wird *a potiori* genommen sein und beweist nichts gegen die sonst bezeugte Thatsache, dass dieses einen weiteren Umfang hat. Auffallend ist aber die Altersgrenze; es steht sicher da [*quattuor et viginti annorum*], während die Hinweisung auf die *lex Laetoria* zu 25 Jahren führen würde. Offenbar desswegen haben Krebs und Gradenwitz vor *quattuor et viginti* das *minor* nicht behaupten wollen. Freilich ist es sehr schwer durch einen andern Vorschlag den Widerspruch zu beheben; denn die Conjectur *ne quis adhuc quattuor et viginti annorum* oder dgl., die zur Noth die Bestimmung mit der Laetorischen Altersgrenze vereinigen möchte, ist gewiss nicht verlockend. Auch ist zu bemerken, dass man mit *minor quattuor et viginti a.* zwar keine schöne, aber doch keine eigentlich widersinnige Ausdrucksweise bekommt; denn da auch ein solcher *minor* noch unter die *Laetoria* fällt, ist die Begründung mit dieser nicht eigentlich falsch, sondern nur zu viel beweisend. Eine sichere Ergänzung ist also hier nicht möglich.

Jedenfalls aber sehen wir, dass ein *minor* vor dem vollendeten vier- oder fünfundzwanzigsten Jahr nicht mehr als Reciperator bestellt werden soll. Vom Alter der Reciperatoren wussten wir bisher nichts; auch über das der *Iudices* ist unsere Ueberlieferung unzuverlässig. Der gegenwärtige Papyrus steht auch mit der letzteren Frage in Zusammenhang; allerdings will ich gleich bemerken, dass er hier Aufklärung nicht bringt, sondern erwartet.

Es ist bekanntlich streitig, welches in der classischen Zeit die untere Altersgrenze für die Aufnahme in die Liste der *iudices* ist. Man nimmt vielfach das zwanzigste Jahr an, wegen D 4, 8, 41¹⁾. Zwar steht der bezügliche Bericht des Sueton *Oct. 32* damit nicht im Einklang, welcher besagt *iudices a tricesimo aetatis anno allegit, id est quinquennio maturius quam solebant*; aber man pflegt jetzt das *tricesimo* in *vicesimo* zu emendiren. Indessen ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass dann

1) Puchta Inst. 1 § 154 Anm. 7 Keller Civ. Proc. § 11 Anm. 173 Bethmann-Hollweg Cic. Proc. 2, 61 n. 19 Zumpt Crimin. Proc. 21 n. 3; neuestens noch Voigt *leges Iuliae* (Sitz. Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1893) 517. n. 155.

die Stelle mit sich selbst in Widerspruch kommt, weil, wie sie besagt, August die Altersgrenze gegen das frühere Recht um fünf Jahre herabsetzte; die republikanische Grenze ist aber das dreissigste Jahr. Darum lesen manche¹⁾ bei Sueton statt XXX ein XXV; d. h. nach August betrüge das entscheidende Alter 25 Jahre. Die scheinbar entgegenstehende Bemerkung in D 4, 8, 41 *lege Iulia cautum sit, ne minor viginti annis iudicare cogatur* beziehen die Vertreter dieser Ansicht auf eine Bestimmung über das Schiedsrichteramt.

Der Punkt, wo unser Papyrus sich mit dieser Frage berührt, ist nun die erste Zeile.

. .] *ave videtur quinque decuriis iniungi.*

So vermessen es auch manchem vorkommen mag, mit diesen Worten etwas anfangen zu wollen, so scheint mir doch zunächst so viel, dass sie mit dem Tenor der Bestimmung über das Reciperatorenalter nichts zu thun haben. Nicht etwa deswegen weil wir bestimmt wüssten, dass die Reciperatoren nicht aus den *decuriae iudicum* genommen wurden — denn darüber wissen wir nichts — sondern weil der Tenor eben erst hinter *iniungi* beginnt: *caveatis ne quis . . . reciperator (detur).*

Der fragliche Passus gehört also unzweifelhaft nicht zum Tenor sondern zu den Erwägungsgründen. Textlich glaube ich, dass es vollständig gelautes haben wird:

[*quia minores XXV annis gr*] *ave videtur quinque decuriis iniungi [opinor i]d certe facere ut caveatis . . .*

In welchem Sinn nun ist das *grave videtur* sqq. bemerkt? Der Text ist so biegsam, dass er sich verschieden deuten lässt, und daher wie gesagt, die früher bezeichnete Streitfrage nicht löst, sondern umgekehrt, erst nach ihrer Lösung mit einiger Sicherheit gedeutet werden kann.

a) Entweder der Sprecher wollte mit dem *grave videtur* einen Tadel des gegenwärtigen Rechts bekunden. Dann wären zu seiner Zeit wirklich *minores* in den Richterdecurien gewesen und man könnte kaum umhin die herrschende Ansicht zu billigen, wonach Augustus schon zwanzigjährige aufgenommen hätte; alle dagegen erhobenen Bedenken müssten verstummen. Die Consequenz, welche der Redner aus dem so bestimmten Sinn seiner Worte zieht, könnte aber wieder eine doppelte sein.

1) Geib Crim. Proc. 202f.; Rudorff RG. 1 § 39 n. 22; Wlassak Proz. G. 1, 175 f.

a) Er könnte gesagt haben: also sollen solche Minderjährige weder Judices noch Reciperatoren sein. Dann hätte lin. 3, 4 gelautet *nequis reciperator [neve iudex detur]; neque enim sqq.* Nicht sehr wahrscheinlich, weil man gewiss eher mit anderer Wortstellung gesagt hätte *ne quis iudex neve reciperator detur.*

β) Er könnte sich auch begnügt haben mit der Consequenz: da es schon bitter ist, so junge Leute als Judices zu sehen, so wollen wir sie doch vom Reciperatorenamt ausschliessen. Dann wäre am Text nichts Wesentliches zu ändern. Ob es besonders staatsklug ist, das bestehende Gesetz zu tadeln, ohne es gleichzeitig zu ändern, lässt sich bestreiten; die Möglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Es kann aber das *grave videtur* auch einen andern Zusammenhang gehabt haben. Es könnte gelautet haben: [*Quia iam ex sententia Iuliae legis adolescentes gr]ave videtur quinque decuriis iniungi, opinor id certe facere sq.* Der Sinn ist: da schon der l. Iulia es unzulässig scheint, junge Leute in die Richterdecurien aufzunehmen, so folgt *per analogiam*, dass auch das Reciperatorenamt ihnen zu verschliessen ist. Bei dieser Vermuthung wäre anzunehmen, dass die l. Iulia als Altersgrenze die Majorennität bezeichnet hätte, wie schon jetzt manche behaupten.

Welcher von diesen Möglichkeiten der Vorzug zu geben ist, darüber kann man aus dem Papyrus weiter nichts erschliessen. Es kommt vielmehr darauf an, welche Ansicht man sich aus den übrigen Quellen über die Altersgrenze bildet, und ich meinerseits schliesse mich jenen an, welche dieselbe auf 25 Jahre setzen.')

1) Entscheidend ist für mich *D. 42, 1, 57* [Ulpian]: *Quidam consulebat an valeret sententia a minore viginti quinque annis iudice data.* So konnte nicht gefragt und es konnte nicht, wie der Fortgang zeigt, darüber deliberirt werden, wenn das nicht das gesetzliche Alter war. Danach scheint es mir auch unmöglich, dass Augustus, und wäre es auch nur ausnahmsweise und kraft einer für den Nothfall bestehenden Ermächtigung (so Zumpt a. a. O.), zwanzigjährige Richter assentirte, und ich trete sowohl bezüglich *D. 4, 8, 41* als hinsichtlich der Suetonstelle der Ansicht von Geib und Wlassak (oben N. 22] vollkommen bei. Bemerken möchte ich aber, dass in *D. 42, 1, 57* der Satz: *Et acquisissimum est tueri sententiam ab eo dictam nisi minor decem et octo annis sit* interpolationsverdächtig ist. Eine so alberne Billigkeit, noch dazu mit den hereingeschnitten 18 Jahren ist bei Ulpian unmöglich und der ganze Fortgang der Stelle zeigt deutlich, dass Ulpian gerade das Gegentheil gesagt haben muss.

Demnach würde ich für den Papyrus an die unter b) bezeichnete Auffassung glauben.

Die Fortsetzung dieser Rede enthält einen Antrag betreffend den Strafprozess. Davon sind 11 Zeilen fast ganz verloren gegangen, und auch im Weiteren einige beträchtliche Lücken. Ob sich letztere nicht conjectural ergänzen lassen, will ich derzeit nicht untersuchen, und bemerke zum Text nur folgendes. Col. II lin. 8 hätten die Herausgeber die Lectüre erleichtert, wenn sie zu *excogitavimus*, die ihnen gewiss nicht entgangene Version *excogitabimus* anmerkungsweise hinzugefügt hätten; die Verwechslung von *v* und *b* kann zwar beim philologischen Leser als einer Hervorhebung nicht bedürftig erscheinen, wohl aber beim juristischen. — Col. 2 lin. 16: *Cum rerum magis natura quam leges t[am]¹⁾ accusatorem quam reum . . . ulatum constr[ic]tumque habeat*. Die Ergänzung *constrictum* ist von Hirschfeld; ist beim nächstvorhergehenden Wort [*iug*]ulatum im Papyrus ausgeschlossen? — Vom Inhalt ist so viel zu erkennen. Es wird entgegengetreten dem Uebelstand, dass Criminalprozesse durch den Eintritt der Gerichtsferien unterbrochen werden, was offenbar das peinliche Bangen der Inculpaten verlängert, und wie aus den Motiven hervorgeht, von nichtswürdigen Anklägern geradezu künstlich herbeigeführt wird. Darum sollen anhängige Criminalsachen auch *prolatiis rebus* weiter verhandelt werden, bis zum Abschluss. Im Anfang der Col. 3 scheint übrigens noch ein weiterer Antrag enthalten gewesen zu sein. Da gegen calumniöse Kunstgriffe der Ankläger i. J. 61 der Turpillianische Senatsbeschluss erging, ist diese Rede in die frühere Zeit zu setzen.

III. Drei Prozesspapyri von grossem Umfange sind No. 578, 613, 614.

Auf No. 613 komme ich später mit ein paar Worten zurück; um viel damit anzufangen, müsste es erst gelungen sein, die Lesung weiter zu fördern. Dagegen die beiden andern Nummern sind, wenn auch nicht frei von Lücken, so doch im Wesentlichen klar zu übersehen. Sie gehören zusammen, nicht nach ihrem Gegenstand, wohl aber nach den prozessualischen Formen, welche in beiden parallel wiederkehren. Die Nebeneinanderstellung des Entscheidenden mag dies verdeutlichen.

1) Oder *t[antum]*? Vgl. Lit. Cbl. 21 ex 1897.

No. 614.

I.

Ἀύρηλιῷ Διονυσίῳ στρατηγῷ Ἀρσινοίτου παρὰ Μάρκου Ἀύρηλιου Ἰουλίου Πτολεμαίου . . . δια Ἀύρηλιου Λογγίνου . . . φροντιστοῦ.

Οὗ παρεκόμισα ἀπὸ διαλογίης δ[ημοσιώσεως¹⁾] τὸ ἀντίγραφον ὑπόκειται καὶ ἀξιῶ ἐπιστεῖλαι σε ἐνὶ τῶν περὶ σὲ ὑπηρετῶν ὅπως μεταδοθῆι Ἀύρηλιῳ[ς Ἐστὶ δὲ κτλ.

II.

Ἀύρηλιος Ἀπολλώνιος ὁ ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστὴς τῆς τοῦ Ἀρσινοίτου Ἡρακλείδου μερίδος. Τοῦ δεδομένου ὑπομνήματος ἀντίγραφον μεταδοθήτω ὡς ὑπόκειται. Lxε Μάρκου Ἀύρηλιου Σεονήρου Ἀντωνίνου . . . Μεχείρ κβ [16. Februar 217]

No. 578.

(4. Hand.)

[Ἀμμώνιος στρατηγός] Ἀρσινοίτου . . . Ἡρωὶ ὑπηρετῆ· Μετάδος ἐνώπιον ὡς καθήκει τοῖς προστεταγμένοις ἀκολούθως. Lxθ Ἀύρηλιου Κομμόδου Ἀντωνίνου . . . ἐπίφ κ̄. Σεσημείωμαι. [14. Juli 189]

·
·
·

(1. Hand.)

I.

Ἀμμωνίῳ στρατηγῷ Ἀρσινοίτου παρὰ Λουκίου Ἀντωνίου Μίνωρος Ἀντινοέως

(2. Hand:) Ἀθηναίεὺς ὁ καὶ Ἐριχθόνιος· (1. Hand) Οὗ παρεκόμισα ἀπὸ διαλογίης δημοσιώσεως . . . τούτου τὸ ἴσον δι' ὑπηρετοῦ μεταδοθήηται τῷ δια τοῦ χρηματισμοῦ σηματομένῳ Γαῖῳ Ἰουλίῳ Μαρτιάμῳ οὐτρανῷ ἐνώπιον ἰν' εἰδῆ. Lxθ ἐπέφ. [Juni/Juli 189] Ἐστὶ δὲ τοῦ χρηματισμοῦ τὸ ἀντίγραφον τόδε.

II.

Ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστὴς στρατηγῷ . . . τοῦ Ἀρσινοείτου. Τοῦ δεδομένου ὑπομνήματος ἀντίγραφον μεταδοθήτω ὡς ὑπόκειται. Lxθ Ἀύρηλιου Κομμόδου . . . Μεχείρ κῆ Ἀύρηλιος Ἐπίμαχος σεσημείωμαι [24. Januar 189]

1) Ergänzt von mir. Der Herausgeber (Viereck) liest bloss ein α das nach Mittheilung von Herrn Krebs unsicher und m̄ M. nach ein δ ist.

III.

Γραφή καταλο[χι]σ[μῶν] .(?!).
 Ἀύρηλίῳ Ἀπολλωνίῳ τῷ πρὸς
 τῷ μέρει τοῦ τῆς πόλεως γυμ-
 νασίου ἱερεῖ ἀρχιδικαστῆ καὶ
 πρὸς τῆ ἐπιμελεῖα τῶν χρη-
 ματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κρι-
 τηρίων παρὰ Μάρκου Ἀύρη-
 λίου Ἰουλίου Πτολεμαίου . . .

Προσελήλυθα διὰ βιβλιδίων
 τῷ λαμπροτάτῳ ἡγεμόνι Οὐά-
 λερίῳ Δάτῳ [folgt die
 Klagserzählung]

καὶ ἔτυχον ὑπογραφῆς οὕτως
 ἐχούσης: L κε χοιὰκ λ [26. De-
 zember 216]: Εἶ τι δίκαιον
 ἔχεις, τοῖτῳ χρῆσθαι δύνασαι.

Ἄπερ μεταλαβὼν ἐτέρῳ βι-
 βλιδίῳ ἐπέδωκά σοι τῷ ἱερεῖ
 καὶ ἀρχιδικαστῆ . . . καὶ ὑπέ-
 γραψάς μοι οὕτω: L κε τῦβι λ
 [25. Januar 217]: Ἀκολούθως
 τῆ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος
 ὑπογραφῆ ἀπόδος.

Ἴν' οὖν μὴ ἀγνωσία ἦ, εἰ
 αὐτοῖς προσῆλθον
 [ἐπιδίδωμι]¹⁾ καὶ ἀξιῶ συντά-
 ξαι γράψαι τῷ τῆς Ἡρακλείδου
 μερίδος τοῦ Ἀρσινόειτου στρα-
 τηγῶ, μεταδοῦναι αὐτοῖς τοῦδε
 τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον
 ἵν' εἰδῶσι τὰ προκείμενα, [καὶ
 ἐάν]²⁾ εὐγνωμονῶσι ὑπαντιῶσι
 πρὸς τὴν ἀπόδοσιν, εἰ δὲ μὴ

III.

Διοδότῳ γενομένῳ ἀγορα-
 νόμῳ καὶ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας
 ἱερεῖ ἀρχιδικαστῆ καὶ πρὸς τῆ
 ἐπιμελεῖα τῶν χρηματιστῶν
 καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων παρὰ
 Λουκίου Ἀντωνίου Μίνορος

Τοῦ προειμένου δισσοῦ χει-
 ρογράφου σὺν τοῖς μετὰ τὸν
 χρόνον [γράμμασι³⁾ ἀν]τίγραφον
 ὑπόκειται [folgt die Abschrift
 eines Executivschuldscheines vom
 6. Januar 187]

Καὶ τῆς ἀναδόσεως μὴ γε-
 γονυῖης βούλομαι ἐν δημοσίῳ
 γενέσθαι τὸ ἀναλυτικὸν[?] δισ-
 σὸν χειρόγραφον καὶ ἀξιῶ . . .
 συγκαταχωρῆσαν αὐτῷ^(sic) [1.
 αὐτὸ] ἐν τῷ ὑπομνήματι εἰς
 ἀμφοτέρας τὰς βιβλιοθήκας
 καὶ συντάξαι γράψαι τῆ τῆς
 Ἡρακλείδου μερίδος τοῦ Ἀρ-
 σινόειτου στρατηγῶ μετα[δι-

1) Ergänzt von mir.

2) Pap.: εν.

3) γράμμασι ergänze ich nach lin. 15. Der Herausgeber liest π . . .
 und bezeichnet es als unsicher.

<p>σαφῆ εἶναι χ[ρ]ήσι[α]σ[θ]αί[?]') με πρὸς αὐτοὺς . . ἐπὶ τοῦ ἱερέως καὶ ἀρχιδικαστοῦ ἢ ἐφ' ὧν ἐὰν ἐπέρων δέη δικαστῶν ᾧ ἔχω δικαίω</p>	<p>δοῦναι²⁾ τὰ τοῦ ἀντιγράφου τῷ Ἰουλίῳ Μαρτιάλῳ, ὅπως ποι- ῆσθαι μοι τὴν ἀπόδοσιν . . . εἰ δὲ μὴ ἔσομένην μοι τὴν προᾶξιν ἐξ ὑπαρχόντω[ν] αὐτοῦ </p>
--	--

Der besseren Uebersicht wegen habe ich beide Eingaben in Abschnitte I, II, III eingetheilt. Wir gewinnen aus ihnen einen überaus deutlichen Einblick in das damalige Processverfahren, welcher zu meiner Befriedigung dem was ich schon aus früheren Urkunden hierüber ermittelt hatte, nirgends widerstreitet, wohl aber es verdeutlicht.

Das offenbar ganz schematische Gertist beider Eingaben ist folgendes:

I. Der Kläger wendet sich an den Strategen des Arsinoitischen Gaus und bittet, den nachfolgenden Bescheid, den der ἀρχιδικαστής ihm auf dem Convent ertheilt hat, dem Beklagten zuzustellen. [Auf No. 578 zu Anfang hat der Strateg dieses Begehren schon erledigt: ‚An den Diener Heron. Stelle zu, zu eigenen Händen, wie es sich gehört, entsprechend dem Nachfolgenden. Datum. Unterschrift.‘]

II. Dem sub I bezeichneten Ansuchen schliesst Kläger bei den Bescheid des Archidikastes *in copia*, der da lautet: ‚Von der mir überreichten Eingabe soll eine Ausfertigung zugestellt werden [sc. dem Beklagten durch den Strategen]. Datum. Unterschrift eines Officialis.‘

III. Weiter schliesst Kläger die dem Archidikastes überreichte Eingabe [Klagschrift] bei, welche gleichfalls dem Beklagten zugestellt wird.

Chronologisch ist also der Hergang, wie auch die Datirungen bestätigen, dieser. Der Kläger hatte sich auf dem Convent mit seiner Klage an den Archidikastes gewendet; dieser giebt keinen andern Bescheid als: die Klage ist dem Beklagten zuzustellen. Dieser Bescheid wird dem Strategen zur Ausführung vorgelegt und ist in No. 578 von diesem auch wirklich schon ausgeführt.

1) Ob das am Papyrus möglich ist, weiss ich nicht; der Sinn erfordert aber dies oder etwas Aehnliches.

2) Ergänzt von mir.

Beide Stücke beziehen sich auf die Conventsgerichtsbarkeit. Der Strateg erscheint, wie billig, nur als Localmagistrat, der im Auftrag des Conventsrichters die manipulativen Gerichtsgeschäfte wie die Zustellung besorgt, allenfalls auch zu commissarischer Erhebung oder als delegirter *iudex pedaneus* verwendet wird [diese Ztschr. 30, 578—581], aber eine selbständige Gerichtsbarkeit nicht besitzt. Als Conventsrichter erscheint in den vorliegenden Papyri der *ἀρχιδικαστής*, von dem ich bereits a. O. 578 gesprochen habe; auch er ist nur Delegatar des Praefectus Aegypti, wie denn in No. 114 Col. 1, 14 er¹⁾ sein Protokoll eröffnet mit den Worten: Ἐξ ἀναπομπῆς Μαρμερτείνου, d. h. *ex delegatione (Petronii) Marmertini praef. Aeg.* s. BU. No. 19. Dass den Provinzialen selbst der Praefectus als Inhaber der ganzen Gerichtsgewalt erschien, bestätigt No. 614 insofern als hier, lin. 12 f., der Kläger ursprünglich an ihn eine Immediateingabe gerichtet hatte. Sehr lehrreich ist die Art, wie diese erledigt worden war: *Ἐἴ τι δίκαιον ἔχεις*, rescribte der Statthalter, *τούτω χρῆσθαι δίνασαι*. Das heisst, er verfügte gar nichts, sondern verwies den Petenten, wie wir sagen würden, auf den ordentlichen Rechtsweg. Solche Immediateingaben kannten wir schon vordem (BW 327)²⁾, aber ohne die Erledigung zu ersehen; jetzt bestätigt sich, was ich schon früher (Hermes 30, 576) aus allgemeinen Erwägungen behauptet hatte: Dass der Oberrichter solche Eingaben auf den Convent zurtückverweist.

Der *ἀρχιδικαστής* begnügt sich in den hier zur Rede stehenden beiden Fällen mit einer sehr einfachen Erledigung: er verordnet die Zustellung an den Beklagten, die, wie gesagt, im Weg des Strategen geschieht. Offenbar also hat es an dieser gefehlt und der Bescheid ist so selbstverständlich, dass man sich nur fragt, ob der Kläger hierzu überhaupt den Conventsrichter brauchte. Klar ist ja auch der grosse Zeitverlust, der hieraus entspringt; der Conventstermin war offenbar durch den Mangel der Ladung verloren. In der That sehen wir aus No. 226, worüber ich in meiner letzten Abhandlung a. O. S. 574 gesprochen habe, dass ein vorsichtiger Kläger sich des Beklagten schon vor dem Convent versichert: er bittet den Strategen schon früher, dem Beklagten den Libell behändigen zu lassen, auf dass dieser wisse, er habe zu erscheinen, wenn

1) Vgl. Col. II lin. 20: *ἀρχιδικαστής* [sc. *ἔπε*]: *Στρατιώταις κτλ.*

2) Dazu kommt jetzt noch Grenfell-Hunt 2 n. 78 [à 307.]

der erhabene Statthalter Rechenschaft hält über den Bezirk.' Dass wir gleich zwei Stücke nebeneinander finden, wo man einen solchen strategischen Aufmarsch nicht vorzubereiten weiss, und infolge dessen gleichmüthig einige Monate Zeit verliert, deutet, wie überhaupt manches in unsern Papyri, auf eine wahrhaft orientalische Beschaulichkeit und eine Bevölkerung, für die nicht der Beamtenrichter passt, sondern der Kadi.

Im Einzelnen bieten die Papyri noch manches Interessante. Der *ἀρχιδικαστής* heisst mit seinem vollen Titel *ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστής καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων*. Dass das aus der ptolemäischen Zeit herrührende Chrematistengericht bis in das dritte Jhd. n. Chr. nachweisbar ist, hat bereits Wilcken aus Parthey Pap. Berol. No. 9 ersehen.¹⁾ Seine Function ist ebenso unbekannt, wie die Bedeutung der *ἄλλα κριτήρια*.

In No. 614 liest Viereck lin. 10 als Ueberschrift der Klage *γραφῆ*, erg. von Wilcken] *καταλο[χι]σ[μῶν . . .]*. Mit diesem Titel kann man sich schwer auseinandersetzen. *Καταλοχισμός* kommt in den Papyri wiederholt vor in der Verbindung *καταλοχισμὸς τῶν κατοίκων*, BU 328 col. 1, 2; C. P. R. 1, 22; 170, 12, 29 (in BU. 340 ist *κατὰ λογισμὸν* zu lesen) und ist allemal das Grundbuchsamt der eigenthümlichen Colonistengruppe der *κᾶτοιχοι*,²⁾ womit auch der auf den ursprünglich militärischen Charakter der Colonisation hinweisende Name übereinstimmt. Eine *γραφῆ καταλοχισμῶν* ist, derzeit wenigstens, unverständlich; ich kann nicht umhin an *γραφῆ καταχωρισμοῦ* [über letzteres dies. Ztschr. 30, 575] zu denken, wobei es nicht schwer fällt, einen Schreibfehler des Copisten anzunehmen. —

In No. 575, 19 wird der *ἀρχιδικαστής* gebeten, er möge die Klagschrift (denn das ist wohl das *ἀναλντικὸν* (?) *δισσὸν χειρογράφον*) *συγκαταχωρῆσαι ἐν τῷ ὑπομνήματι εἰς ἀμφοτέρας τὰς βιβλιοθήκας*. Dass er sie in sein Einreichungsprotocoll aufzunehmen hat ist klar; was es aber mit ‚den beiden Bibliotheken‘ für eine Bewandniss hat, gestehe ich derzeit zu nicht wissen.

IV. Grosse Schwierigkeiten macht No. 613, wo, wie ich bereits gesagt habe, schon der desolate Zustand des Textes das volle

1) Philologus 53, 109.

2) Ueber diese jetzt Paul Meyer, Philologus 56, 193 f.

Verständniss ausschliesst. Uebrigens sind Beiträge zur Lesung schon jetzt möglich; so ist lin. 29 statt *ὧν οὐδὲ ὄντων ἐπικρατοῦσιν* zu lesen *ὧν οὐ δεόντως ἐπικρατοῦσιν*, was ich nach Autopsie behaupten kann. — Einiger Erörterung bedarf lin. 7—8: *ὑπέταξα δὲ καὶ τὸ ἀνήκον μέρος τῆς τοῦ [ἐπιστρατήγου ἀπο]φάσεως*. Die Ergänzung *ἐπιστρατήγου*, vorgeschlagen von Wilcken, kann das Richtige treffen, bedarf jedoch der Rechtfertigung. Aeusserlich stützt sie sich auf die Authentisirungsclausel lin. 41: *τῆ ἀποφάσει τοῦ κρατίστου Λιβεράλιου μὲν συμφωνεῖ*, wobei *Liberalis* nach dem Epitheton *κράτιστος* für einen Epistrategen angesehen wird. Es bleibt jedoch eine Schwierigkeit. Der Papyrus citirt zwei Actenstücke: ein *βιβλίδιον*, gerichtet an den Statthalter [lin. 3, 8—25] und eine *ἀπόφασις* des Strategen Theodoros [lin. 25 bis 37], und man möchte daher glauben, dass in lin. 7—8 es heissen soll *ὑπέταξα δὲ καὶ τὸ ἀνήκον μέρος τῆς τοῦ στρατηγοῦ ἀποφάσεως*. Anderseits muss man der Wilcken'schen Conjectur zugeben, dass die Authentisirung in lin. 41, welche sich offenbar auf dieselbe *ἀπόφασις* bezieht, diese bezeichnet als herrührend vom *κράτιστος Λιβερᾶλις* und daher in lin. 8 auch *ἐπιστρατήγου* gestanden haben kann. Das Räthsel, wie der Bescheid des Strategen bezeichnet werden kann als solcher des Epistrategen, erklärt sich wohl daraus, dass jener von diesem zur Verhandlung delegirt worden war, und die Erledigung des Unterbeamten juristisch erscheint als die seines Chefs. — Ueber den sonstigen Inhalt der ungefähr um 150 p. C. abgefassten¹⁾ Urkunde lässt sich nur folgendes sagen. Es handelt sich um den Erbschaftsstreit nach einem gewissen Antistius Gemellus — ob und in welchem Zusammenhang derselbe mit jenem des Pap. 388 nach Sempronius Gemellus steht, ist nicht zu ersehen. Tiberis (Tiberius) Tiberinus hat eine Eingabe an den Praefectus Aegypti Volusius Maecianus gerichtet, in welcher er sich beschwert, dass ein in dieser Sache bereits erflossenes Erkenntniss von den Gegnern wieder angegriffen wird [lin. 11, 12, 15, 17]. Der Praefect hat die Sache an einen Cohortenpraefecten Fabricianus delegirt, mit der *ὑπογραφή*: *οἱ ταῦτα ἐπιδόντες τὰ βιβλίδια ἀριθμῶ ἰθὺ ἐντύχετε Φαβρικιανῷ ἐπάρχῳ εἰλησ καὶ ἐπὶ τῶν [κεκριμένων] . . . ᾧ τὰ ἴσα ἐδόθη, ὅς τὰ κεκριμένα . . . ἰ. ασι.* Das letzte

1) S. über diese Datirung A. Stein in den archäol. epigr. Mittheil. aus Oesterr. 1896 p. 151f.

[ὅς τὰ κεκριμένα ἰ . ασι] heisst wohl, der Cohortenpraefect werde die *res iudicata* zu berücksichtigen haben; die Ergänzung von ἰ . ασι ist noch nicht gelungen. — Ausserdem wird noch ein Vorbescheid des Strategen Theodoros angeführt, wonach gewisse Frauen [αἱ περὶ τὴν Ἀθηναίον], die sich erbschaftlicher Güter bemächtigt hatten, zur Sicherheitsleistung für diese verhalten werden; (lin. 33f.): αἱ περὶ τὴν Ἀθηναίον ἱκανὸν παρέξουσι (*satis dabunt*) τῶν ἐκ κρίσεως φανησομένων πᾶσι[ι] δού') ἐξ οὗ τετελεύτηκεν ὁ Ἀνθέστιος Γέμελλος. — Endlich enthält unser Papyrus ein Datum, welches für die Prosopographie der classischen Jurisprudenz nicht ohne Interesse ist. Es findet sich daselbst ein Praefectus Aegypti Namens Volusius Maecianus. Falls dieser mit dem bekannten Juristen identisch ist, muss, da unsere Urkunde circa 150 p. C. datirt, von der gewöhnlichen Annahme abgesehen werden, dass derselbe identisch sei mit jenem Maecianus, welcher im Jahre 175 im cassianischen Aufruhr als Juridicus Alexandriae für Cassius Partei ergriffen hat.¹⁾

V. Von Wichtigkeit ist Pap. 473. a^o. 200 p. C., der sich auf die *cessio bonorum* bezieht. Ich setze einige Ergänzungsvorschläge hinzu.

Ἀυτοκράτωρ Καῖσαρ Λο[ύκι]ος Σε[πτίμι]ος Σεουήρος
Εὐσεβῆς Πέτριναξ]

Ἀραβικὸς Ἀδιαβαϊνικὸς Παρθικὸς Μέγιστος καὶ Ἀυτο-
κράτωρ Καῖσαρ]

Μάρκος Ἀυρήλι[ος] Ἀντωνεῖνος Εὐσεβῆς Σεβ[αστοὶ]
Ἀφίστασαι τῶν ὑπαρχόντων ἐγκληθε

5 πινὰς ἱπομένεις μετὰ τὸ ἐκστῆναι σε [διὰ τὸ τὰς θείας
διατάξεις?]

1) Ob πᾶσι καὶ προσόδου? Viereck liest πασι, aber das ἰ unsicher.

2) Vgl. A. Stein a. a. O. p. 151f., der zutreffend darauf hinweist, dass einerseits ein Mann, der um das Jahr 150 Praefectus Aegypti war, nicht um ein Menschenalter später das niedrigere Amt eines Juridicus bekleidet haben kann, und dass die antidynastische Stellung des jüngeren Maecianus mit allem, was wir von der Vergangenheit des Juristen wissen, nicht vereinbar ist. — Wenn Krüger Rechtsquellen 182 n. 75 aus der ungenauen Angabe über das Amt des jüngeren Maecianus bei *vita Marci* 25, *vita Cass.* 7 [*cui Alexandria commissa erat*] auf die Möglichkeit schliesst, dass dieser nicht Juridicus, sondern Praefect gewesen sei, so ist dies widerlegt bei Stein p. 151.

νομοθετησαι ὅτι οὐ χρὴ τοῖς τὴν ἔκστασιν? ποιήσαντας?)¹⁾
ἐνέχσθαι οὔτε πολιτικοῖς οὔτε ἰδιωτικοῖς πράγμασιν (?)
οὔτε(?)

ἄλλη τινὶ ἐκτεῖσει κρατῆσθαι, ἀλλὰ ἀπολίεσθαι αἰτιῶν (?)
καὶ(?)

ἔνεκεν χρηματικῆς δόσεως ἔλευθέρου[ς εἶναι?

10 τοιγαροῦν ἐν ἐπὶ τέρμον χώρα καθίστα[.

σάμεθα τοὺς ἐκστάντας τῶν ὑπαρχόν[των ἐγκηδε

μίας ἀφαιρῆσθαι. L η¹¹ Φαρμούθ[ι . . . Ἐρρωσο

[A]ὐρηλίω Ἀπολλωνίω τῷ καὶ Σωτήρι στρατηγῷ[. .

παρ' Αἰρηλ(ου) Κάστορος Σερήνου ἐπιστρατηγῷ) . . .

15 τῶν θεῶν διατάξεω[ν

σαφῶς διαγορευουσῶ[ν τοὺς τὴν ἔκστασιν ποιήσαντας ἀνενο-]
χλήτους φυλάσσεσθαι

λε νσημα

κ . .

Dieser Papyrus sagt ganz deutlich (lin. 7), dass die *cessio bonorum* Anwendung findet sowohl auf private als öffentliche Angelegenheiten, und es ist hiermit bestätigt, was mir schon bei der Commentirung von CPR. 1, no. 20 [p. 107] als möglich vorgeschwebt hatte, dass nämlich durch Güterabtretung man dem Zwang zur Uebernahme der Liturgien entgeht. Wenn ich damals diese verwaltungsrechtliche Anwendbarkeit des ursprünglich rein civilprocessualischen Gesetzes in Zweifel gezogen hatte, so wird dieser jetzt durch unsere Urkunde wenigstens für die ältere Zeit ausgeschlossen;²⁾ was ich im Uebrigen über den dort erscheinenden Rechtsfall gesagt habe, bleibt aufrecht. Insbesondere lernen wir aus jener Urkunde das eigenthümliche ‚gesetzliche Drittel‘ (*γενομισμένον τρίτον*) kennen, von welchem die gegenwärtige schweigt. — Der Herausgeber nimmt nach lin. 13 an, dass das Rescript an einen Strategen gerichtet ist, und hat darum auch in lin. 6 so er-

1) Wilcken, der den ersten Buchstaben für ein unsicheres σ liest, ergänzt in Folge dessen σ[τρατηγίαν μεταχειρίζοντας]. Ich habe angenommen, dass auch ε gelesen werden kann; die Aehnlichkeit von σ und ε ist eine häufig vorkommende Eventualität.

2) Vgl. auch C. I. 7. 71. 3 *Si pater tuus bonis cessit propter onera civilla sqq.* . . . Nach c. 5 scheint allerdings Diocletian diese Anwendung der l. Iulia nicht mehr zugelassen zu haben. Ob die Praxis dabei geblieben ist, kann zweifelhaft sein.

gänzt, wie ich in Note 38 erwähnte. Wahrscheinlicher dünkt mich, dass der in lin. 13 genannte Strategie nicht als Betheiliger, sondern als Amtsperson in Betracht kommt; der Epistrateg (lin. 14) theilt ihm unter Berufung auf das obige Rescript weitere Belehungen mit.

VI. Im Pap. 525 finden wir den Torso eines Stückes, das in vollständigerem Zustande wohl sehr werthvoll gewesen wäre. Auch in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit noch vermögen wir es dem Bestand unserer sonstigen Kenntnisse einzufügen.

[L . . Ἀυτοκρατόρων Καισάρων Μάρκου Ἀύρηλιου Ἀντωνίνου]

[καὶ Λουκίου Ἀύρηλιου Κομμόδου Ἀντωνίνου]
Ἀρ[μεν]ικῶν Μηδικῶν Πα[ρθη]τικῶν Γερμανικῶν
Σαρματικῶν Μεγίστων Φ [. Παῦσις? Πτο]

5 λημαίου τοῦ Ζηᾶ ἐμάρτυρ [.]

προσαντιβεβλημένοι ἐκ τεύχους βιβλειδίων Τίτου Πα-
[κτουμ]ηίου Μάγνου ἐπάρχου Αἰγύπτου προ[τε]θέντων ἐν
[.] λει διαλογιζομένου τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος
[.] βιβλειδίῳ ἐγγεγραμμένα ἦν τὰ ὑπογεγραμ-
μέν[α].

10 [Τίτ]φ Πακτουμηίῳ Μάγνῳ ἐπάρχῳ Αἰγύπτου παρὰ Π[α
κύ]σις Πτολεμαίου τοῦ Ζηᾶ ἀπὸ Κώμης Καρανί-
[δος τῆς Ἡρακλείδου μερίδος τοῦ Ἀρ]σινοεῖτου. Τῆς . . . σα
. καὶ α[ὐ]τῆ . . .
.] υσα
. ποιη

Ich halte dieses für den Beginn einer Urkunde, in welcher der Interessent (Pakysis[?]) Sohn des Ptolemaios) unter Zuziehung von Zeugen Abschrift nimmt von einem ausgehängten Rescript des Praefectus Aegypti. Darauf deuten die Worte: ἐκ τεύχους βιβλειδίων . . . ἐπάρχου Αἰγύπτου προτεθέντων ἐν λει. Die letzten drei Buchstaben würde ich gern ergänzen zu ἐν [τῇ μητροπό]λει, d. h. Alexandrien als Amtszug des Praefecten, wobei freilich die Anmerkung des Herausgebers mir Reserve auferlegt, welcher . . . αλει oder . . . ελει für wahrscheinlich hält.¹⁾ Wie dem

1) Nachträglich theilt Herr Dr. Krebs mir mit, dass er auch an dem λ in . . . λει zweifelhaft geworden ist und dass in einem neuerlich gefundenen,

auch sei, jedenfalls lehnt die vorstehende Urkunde sich an an die Sammlung der Eingaben (*τεῦχος βιβλιδίων*), welche proponirt, d. h. ausgehängt (*προτεθέντα*) sind Namens des Praefecten. Natürlich kommt es dem Pakysis nicht auf seine Eingabe, sondern auf deren Erledigung an, und das sagt er selbst mit den Worten: *βιβλιδίῳ ἐγγεγραμμένα ἢ τὰ ὑπογεγραμμένα*. Es waren also die erledigten Eingaben genau so, wie wir es jetzt durch das Decret von Skaptoparene und die Erläuterung Mommsens (Ztsch. d. Sav. St. 12, 244 f.) wissen, in Aegypten am Amtssitz des Statthalters proponirt; und diese die persönliche Zustellung ersetzende Form der Verlautbarung müssen wir jetzt wohl für alle Fälle voraussetzen, wo Jemand erwähnt, sich an den Statthalter gewendet und diesen oder jenen Bescheid erlangt zu haben (z. B. No. 613 lin. 3, 4; 614, 12 und 18). Das Weitere können wir der Analogie des skaptoparenischen Decrets entnehmen; dort nimmt der Interessent eine durch Zuziehung von Zeugen beglaubigte Abschrift des Decrets, welche im Streitfall das Originaldecret soweit ersetzt, als dies eben durch private Zeugnissurkunde geschehen kann. Auf den gleichen Vorgang bezieht sich in unserem Stück lin. 5 *ἐμαρτυρ . . . προσαντιβεβλημένα*. Ich denke hierbei an die Ergänzung *ἐμαρτυροποίησα*, wobei auf *μαρτυροποίημα* in CPR. no. 20 col. 2 lin. 13 verwiesen werden kann. Es constatirt also Pakysis mit Zeugen, deren Unterschrift auf dem abgebrochenen Theil des Papyrus gestanden haben wird, eine collationirte Abschrift des Rescripts genommen zu haben. In lin. 10 beginnt dann die Abschrift selbst, und zwar ist darin zunächst das Gesuch enthalten, ohne das die Erledigung unverständlich ist; diese selbst, welche verloren gegangen ist, wird am Schluss, unmittelbar vor den Zeugenunterschriften gestanden haben.

VII. No. 592 enthält ein Bruchstück der Verhandlung in einem Erbschaftsprozess, nach der Schrift aus dem 2. Jhd. p. C. Richter (*κριτής*) ist ein *γεγυμνασιαρχικῶς τῆς Ἀρσινοειτῶν πόλεως*; es handelt sich wohl um Cognitionsverfahren, da ein *iudicium* im strengen Sinn bisher in Aegypten nicht nachweisbar ist. Aus dem im wesentlichen kaum verständlichen Plaidoyers tritt nur eine

übrigens fast unleserlichen Duplicat unseres Papyrus nach *προτεθέντων* noch *σὺν ἐτίροις* steht.

Stelle klar und lehrreich hervor, col. 1 lin. 7: Ἡ γὰρ ἀντίδικος, sagt ein Redner, ἐπισταμένη ὡς ἐπροικί[σ]θη[ι] καὶ οὐδεμία μετουσία ἐστὶν [αὐτῆ] τῶν ἐκείνου] . . .¹⁾ Wenn dieser Text richtig ist, erhält er eine erfreuliche und die erste urkundliche Bestätigung dessen, was ich seinerzeit²⁾ aus dem Recht von Gortyn, aus den Rescripten des Codex Iustinianus und dem syrischen Rechtsbuch abgeleitet habe: dass nach griechischer Rechtsanschauung die Tochter durch Empfang ihrer Mitgift als von der Erbschaft des Vaters abgefunden gilt. — Schwierigkeiten macht col. 2 lin. 5 das Interlocut des κριτῆς· Χειρογραφῆσει ἀμφοτέρα ταμε[ί]α ἐν ἡμέραις τριάκοντα γενέσθαι ἐπὶ τοῦ στρατηγοῦ, ὅπως λυθῆ[ι] ἢ διαθήκη καὶ γνωσθῶσι οἱ κληρονόμοι; die ἀμφοτέρα ταμε[ί]α sind unverständlich. Nach brieflicher Mittheilung schlägt Wilcken die Lesung ἀμφοτέρα τὰ μέρη vor, *utraque pars*, womit jede Schwierigkeit behoben wäre. Der Inhalt des Interlocuts wäre dann, dass beide Theile sich verpflichten sollen, am 30. Tag beim Strategen zur Testamentseröffnung zu erscheinen. Der Strateg erscheint als die hierzu competente Behörde auch in BU. 361 (dies. Ztschr. 30, 590); der Zeitraum von 30 Tagen bis zur Apertur ist gegen den üblichen stark verlängert. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, dann ordnet der Richter *in eventum* eine Sequestration der Erbschaft *quoad fructus* an: τὰ γενήματα ἐν μεσηγγυήματι ἔσται. Es ist das ein neuer Beleg der offenbar ganz alltäglichen Sequestrationspraxis der Kaiserzeit;³⁾ beachtenswerth dabei, dass dieselbe ohne einen Antrag der Parteien von Amtswegen in Aussicht gestellt wird.

VIII. Unter den neuen Urkunden befindet sich auch ein Antrag auf Grenzregulirung, No. 616. Nach den einleitenden Worten, in denen Petent erklärt, eine halbe Arure Katökenland bei dem Gute Koilas gekauft zu haben und eigenthümlich zu besitzen, heisst es weiter:

1) Ich lege den Text zu Grunde, wie er vom Recensenten im Lit. C. Bl. 1877 n. 21 restituirt wird. Der Herausgeber liest statt ἐπροικίσθη ein von ihm selbst in den drei ersten Buchstaben als unsicher bezeichnetes παροικισθῆ; die obige Verbesserung ist so überzeugend, dass selbst wenn das Original Schwierigkeiten ergeben sollte, an einen Fehler des Urkundenschreibers gedacht werden müsste.

2) Reichsrecht und Volksrecht 236 f. 244 f.

3) Andere Fälle dies. Ztschr. XXX, 587.

ἐπε[ι] οὖν παρορίζομαι [ὅ]πὸ τῶν γ[ε]ιτόνων,
 ἀξιῶ ἐ[πι]τα[γ]ῆναι [τῷ τ]ῆ[ς] κώμης κωμογορ[αμματεῖ]
 γενέσθαι ἐπὶ τοῦ[ς] τόπους σὺν τῷ ὀριοδίκ[τῃ] [l. ὀριοδέικτῃ]
 καὶ ἀναμετρεῖσαι [τ]ῆν πᾶσα[ν] γῆν καὶ ἐκάστῳ
 τὸ ἴδιο[ν] ἀποκαταστήσῃ [l. ἀποκαταστήσαι]

Das Gesuch richtet sich also darauf, dass der Komogrammateus mit einem Geometer eine Localinspection vornehme und dabei die Grenzen regulire. Ob eine eigentliche Klage vorliegt, ist nicht zu ersehen, weil leider der Adressat der Eingabe nicht genannt ist; jedenfalls handelt es sich um keine Vindication, sondern höchstens um ein *iudicium finium regundorum*, welches auch nach den Feldmesserschriften unter Beiziehung sachverständiger Arbitri erfolgt. Legt man den Wortlaut auf die Goldwage, so scheint er freilich noch mehr zu besagen; der *ὀριοδέικτης* soll nämlich nicht eigentlich die Grenzen feststellen, sondern das ganze Land (*πᾶσαν τὴν γῆν*) aufmessen und jedem das Seine zusprechen. Das würde viel mehr bedeuten als Grenzregulirung; es wäre eine Neuauflassung der Flur und Zuweisung des dem einzelnen gebührenden Landquantums aus dem ganzen Gebiet. — Der Agrarhistoriker wird sich hier erinnern an dasjenige, was die neuere Forschung über die dänische Reebningsprozedur¹⁾ ermittelt hat und was jetzt von A. Meitzen für das deutsche Hufenrecht,²⁾ von Max Weber,³⁾ dem hierin auch Meitzen zustimmt, für die Flurverfassung des alten Rom und seiner späteren Colonien behauptet wird. Danach sind in der ersten Ansiedlung die Bauern in die Flur nach idealen Maassen (Hufe, *modus*) berechtigt, so dass als Gegenstand ihrer Berechtigung nicht sowohl die concrete Parzelle als der ideale Flurantheil sich darstellt, der in der Parzelle nur zur Erscheinung gelangt; praktisch bedeutet das, dass derjenige, der behauptet weniger als sein Maass zu besitzen, in jedem Augenblick Neuauflassung verlangen kann. — Bedenkt man nun, dass es sich in unserem Papyrus um Katoekenland handelt, d. h. um einen Besitz in den von den Ptolemaeern herrührenden Militärcolonien, und dass in diesen Colonien nach aller inneren Wahrscheinlichkeit für die einzelnen Katoeken ursprünglich gleiche Masse ausgeworfen worden sein müssen, so ist es durchaus nicht un-

1) Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 54 f.

2) Siedelungen I.

3) Röm. Agrargesch. 72 f.

wahrscheinlich, dass es einmal einen Zustand gegeben hat, wo der einzelne, der dieses Maass vermisste eine Gewinnregulierung im strengen Sinn des Wortes verlangen konnte.¹⁾ — Damit soll nicht gesagt sein, dass ich diesem Verfahren auch noch für die Zeit unseres Papyrus grosse praktische Geltung beimesse. Denn ich glaube, dass die alte geschlossene Flurverfassung der Katöken im Lauf der Jahrhunderte durch die parzellenweise Abveräusserung des Besitzes und nicht minder die Zulassung der Usucapion im Wesentlichen gesprengt gewesen sein muss. Mit andren Worten, dem Verlangen nach Neuauftheilung wird in der Regel von Seiten der Nachbarn die Einrede entgegengestanden haben, dass sie ihren jetzigen Besitz nicht mehr auf Grund der Flurverfassung, sondern auf Grund privater Rechtstitel inne haben.²⁾ Ist es doch auch praktisch kaum denkbar, dass jeder Besitzer irgend eines Landsplitters, wie in unserm Fall ein Mann mit einer halben Arure eine Neuvermessung der Flur habe

1) Ich verkenne nicht, dass es sich hierbei um ein Dogma handelt, welches mit grosser Vorsicht zu verwenden ist und insbesondere bei naturwüchsigen Flurverfassungen in jedem einzelnen Fall einen strengen Nachweis erfordern wird. Bei eigentlichen Coloniegründungen dagegen ist die bezeichnete Regelung immer sehr naheliegend, da die Staatsgewalt, welche den Colonisten ihren Besitz zuweist, denselben auch garantiren muss.

2) Wiederholt tritt uns in den Papyri Katökenland als Gegenstand privater Rechtsgeschäfte entgegen und wir sehen auch, dass hierbei durchaus nicht die ideale ‚Hufe‘ verhandelt wird, sondern individuelle Parzellen, deren Lage nach den Nachbargrenzen örtlich fixirt ist. Vgl. C. P. R. 1 lin. 7f., 170 lin. 7f. B. U. 282, 11. — Im Uebrigen ist über das Katoekenland die Abhandlung von Paul Meyer, Philol. 56 p. 193 zu vergleichen, dem jedoch nicht überall zugestimmt werden kann. Wenn derselbe beispielsweise aus C. P. R. 170, 15 sq. κλήρου κατοικικοῦ ἀρούρας . . . καθαρὰς ἀπὸ μὲν δημοσίων τελεσμάτων πάντων καὶ παντὸς εἶδους ἀπὸ τοῦ ἐμπροσθέν χρόνου ἐφ’ ἅπαντα χρόνον auf eine ewige Immunität des betreffenden Katökengrundstückes schliesst, so ist zu erinnern, dass der Papyrus seitlich abgerissen ist und die Worte ἐφ’ ἅπαντα χρόνον sich an die vorhergehenden nicht anschliessen. Wie das Original gelautet haben muss, ist aus C. P. R. 1, lin. 16, 17 zu ersehen. Ebenso bestreite ich, dass die κάτοικοι mit den africanischen *conductores* des Domaniallandes in Parallele zu stellen sind (Meyer p. 201f.). Wenn gelegentlich (C. P. R. 6) ein Katökengrundstück verkauft wird καθαρὸν ἀπὸ τε οὐσιακῆς καὶ βασιλικῆς γῆς, so heisst das nicht, dass das Katökenland von Abgaben an die Domäne frei ist, sondern besagt, dass kein Domaniialgrund mit unterläuft; ähnlich wie der *locus purus* der Römer jener ist, wobei kein *sacrum* oder *religiosum* zu befürchten ist (cf. Brissonius v. *purus*). Danach ist auch die Uebersetzung Wessely's zu C. P. R. 1, 6 lin. 16 zu berichtigen.

durchsetzen können. Es ist darum wohl anzunehmen, dass unser Gesuchsteller sich drastischer ausdrückt, als er es eigentlich meint, und dass er mit der localen Grenzregulirung ganz zufrieden gewesen sein wird. Immerhin ist die Ausdrucksweise sehr beachtenswerth und die vielsagende Formel vielleicht kein blosser Zufall; es ist denkbar, dass die Stilisirung der Eingaben auf eine alte Formel zurückgeht und als historisches Rudiment des früheren Zustandes zu betrachten ist, und man wird in Zukunft die Katökengrundstücke auch in dieser Richtung im Auge behalten müssen.

IX. In No. 543 findet sich ein promissorischer Eid. Akusilaos schwört den *ἐπὶ τῶν χρειῶν τεταγμένον* zu Arsinoë, dass er dem Socharmos ein Grundstück von 10 Aruren abtreten wird, wofür er bereits bezahlt ist. Er verspricht auch die Zustimmung seiner anscheinend irgendwie mitberechtigten Mutter beizubringen. Der promissorische Eid kommt sonst in den Papyri nur bei Cautionen im Strafprocess, bes. Gestellungsbürgschaften vor; doch ist seine Verwendung bei privaten Rechtsgeschäften im Alterthum vielfach bezeugt, namentlich dort, wo das Geschäft aus irgend einem Grund der formellen Rechtsbeständigkeit noch ermangelt. So ist es offenbar auch hier; zur förmlichen Eigenthumsübertragung gehört eben der Consens der Mutter, wohl auch die Ausfertigung einer *καταγραφῆ*, Anzeige beim Steueramt u. dgl. (dies. Ztschr. XXX, 601f.). Dass Socharmos schon jetzt eine Zusicherung giebt, erklärt sich daraus, dass er das Geld bereits eingestrichen hat. Dieses letztere deutet darauf hin, dass er solches dringend brauchte; möglicherweise handelt es sich hier auch nicht sowohl um einen eigentlichen Verkauf, sondern darum dass Socharmos eine ältere Schuld durch *datio in solutum* eines Ackers tilgen will, wobei diese Schuld euphemistisch als *τιμὴ* (Kaufpreis) bezeichnet wird. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich auch die Titulatur der Behörde als *ἐπὶ τῶν χρειῶν τεταγμένοι*; erinnernd an das *χρεωφυλάκιον* der Griechen. In Aegypten heissen sonst die Beglaubigungsämter *ἀρχεῖα*, *γραφεῖα* oder *βιβλιοθηκαί*. Zwar sind wahrscheinlich die *ἐπὶ τῶν χρειῶν τεταγμένοι* mit den letzteren identisch oder doch nur ein Zweig derselben; aber dass man sie hier als Schuldverwalter titulirt, hängt doch wohl mit dem concreten Anlass zusammen. —

X. In No. 581 ist eine strafprocessualische Gestellungsbürgschaft überliefert. Ein gleicher Text, aus welchem sich die Lesung

des vorliegenden rectificiren lässt (vgl. Liter. Centr. Bl. No. 21 von 1897 p. 687), ist von Grenfell und Hunt in den *New Classical fragments and others Papyri* 2 p. 97 publicirt. An ihnen ist von Interesse, dass die Bürgschaft hier durch Eid (ὁ ἔθιμος τῶν Ἰωμαίων ὄρκος d. i. der Eid *per genium principis*) geleistet wird, also eine *cautio iuratoria* ist. Die Pandekten setzen, wie es scheint, eine Stipulationsbürgschaft voraus,¹⁾ aus welcher auf Geld- oder extraordinäre Strafe erkannt wird; dass diese letztere die Strafe wegen Eidbruchs ist, welche der der Majestätsbeleidigung gleichkommt (Mommsen Staatsr. 2, 809), ist daselbst nicht ersichtlich.

XI. Zum Schluss benutze ich die Gelegenheit, eine kleine Notiz anzufügen, die allerdings nur für jenen von Interesse ist, der die bisherigen Ausgaben der ptolemäischen Papyri benutzt hat. In No. 567 finden sich in einem Verzeichniss über eingegangene Urkundsgebühren als vorgebührt auch zwei ἀποχή τροφείων aufgezählt (lin. 9 und 22). Damit ist endlich die Ergänzung gegeben für eine Stelle im griechischen Pap. 13 von Turin, wo Peyron (*Pap. Taur.* 2 p. 69 sq.) und E. Revillout (*Rev. égyptol.* 2 p. 124 sq.) bisher nur συγγραφή τροφ. . . . mit Sicherheit entziffert hatten und Peyron allerdings τροφίτιν zu lesen glaubte. Letzteres unmögliche Wort wird nun durch unsern Papyrus wohl aus der Welt geschafft sein, da man mit ziemlicher Beruhigung voraussagen kann, dass die künftigen Leser in Turin auch dort τροφείων finden werden. Der Sinn des fraglichen Passus war allerdings schon früher klar, da kein Zweifel darüber sein konnte, dass die συγγραφή τροφ. . . . ein Alimenterversprechen enthielt; für die jetzt vorliegende ἀποχή τροφείων findet sich eine ausführliche Illustration in BU. 297.

Wien.

L. MITTEIS.

1) D. 48, 3, 4. —

MISCELLEN.

EPINIKOS.

Bei Kumbet in Phrygien, südlich von Nakoleia, wohin Ramsay die bei Hierokles und andern Byzantinern erwähnte, von Constantinus Porphyrogennetes als *κωμόπολις* bezeichnete Ortschaft Meros setzt¹⁾, hat der genannte Gelehrte im Jahre 1884 die folgende Doppelinschrift gefunden, welche ich seinem Wunsch entsprechend hier vorlege. Die beiden kleinen Basen, mit eigenthümlicher verschnörkelter Schrift, haben offenbar Bildsäulen getragen; die Benennungen, sowohl die des Mannes mit voller Titulatur, wie auch die der Frau, standen auf anderen Theilen der Basen und sind verloren. Die Inschriften selbst sind, wie Ramsay mir schreibt, absichtlich, jedoch dem Anschein nach erst in neuerer Zeit getilgt und deshalb von den Besuchern des Ortes bisher als unlesbar bei Seite gelassen worden, obwohl sie jedem in die Augen fallen, der die Felsreliefs in Augenschein nimmt. Ueber der zweiten ist, vielleicht aber erst in späterer Zeit, ein Kreuz eingehauen. Die Zeilenabtheilung ist durch Trennstriche angegeben. Die Lesung ist sicher mit Ausnahme des Namens oder Beinamens der Frau; der erste Buchstabe scheint Z oder Ξ gewesen zu sein, der zweite I oder Y, der dritte P oder Γ, der vierte Α, der fünfte I, T, Γ, P.

- (1) [πρ]ώτως κυβερν[ῶν] | τῆς ἕω τὰς ἡγίας |
ἔστηκεν Ἐπίνικος | ἐκ τῶν κτητόρων. |
τὸν φιλοκτίστην καὶ | φιλόπατριν ἢ πόλις.

1) Constantinus *de them.* I p. 14 Bonn. Vgl. Hierokles p. 677 und dazu Wesseling. Eine dort gefundene Inschrift (Ramsay *cities and bishoprics of Phrygia* 2 p. 38 = *Journal of hellenic studies* 8, 498) ist von einem kaiserlichen Domänenpächter vermuthlich unter Gallienus gesetzt.

- (2) τὴν εὐεργέτιν καὶ φιλότιμον καὶ
 σ[ύ]νευον | [τοῦ ἀπὸ ἐπ]άρχων καὶ |
 [πατρ]ικίου καὶ ἀπὸ | [ὑπ]άτων Ἐπινίκου |
 Ζιραιαν(?) ἡ πόλις

Diesen Epinikos nennt auch die Geschichte. Eine Art Biographie, allerdings durchaus keine schmeichelhafte, findet sich in den Madrider Excerpten aus Johannes Antiochenus¹⁾, wodurch die früher bekannten Angaben anderer Byzantiner²⁾ wesentlich ergänzt und chronologisch richtig gestellt werden. Ausserdem enthält die justinianische Constitutionensammlung zwei an ihn gerichtete Verordnungen.³⁾ Die folgende Darstellung fasst zusammen, was über ihn bekannt ist.

Epinikos war gebürtig aus Phrygien, und zwar, wie die oben gegebene Inschrift seines dankbaren Heimathsortes zeigt, aus Meros, welche Ortschaft nach Ramsays wahrscheinlicher Annahme damals, als diese Statuen gesetzt wurden, einen eigenen Bischof gehabt hat und die auf den Basen genannte πόλις sein wird. Er war aus dieser Ortschaft der erste, der zu dem darin genannten hohen Amt gelangte. Dass er einer angesehenen Familie entsprossen war, zeigt die in der Inschrift seiner Gattin hervorgehobene Verwandtschaft mit der römischen Beamtenaristokratie, wie sie auf kleinasiatischen Municipalinschriften so häufig begegnet; dem entspricht, dass er seine Laufbahn begann als Protokollführer bei dem kaiserlichen Staatsrath, *tribunus et notarius*.⁴⁾ Durch die Gunst des kaiserlichen Oberkammerdieners Urbicius, dessen Vermögen er verwaltete, gewann er Einfluss bei der Gemahlin des Kaisers Leo Verina⁵⁾ und gelangte auf diesem Wege zu den hohen

1) fr. 211 Müller. Hieraus ist entnommen, was weiterhin nicht besonders belegt wird.

2) Candidus fr. 1 p. 136 Müller und ein anonymes, vielleicht aus Malchus entlehntes Fragment bei Suidas unter Ἐπινίκος. Bei Candidus ist der Name in Ἐπινίκιος entstellt und sind die Vorgänge, wenigstens so, wie das Excerpt uns vorliegt, der Zeit nach verschoben durch Anknüpfung an den Aufstand des Illus im Jahre 484.

3) *Cod. Iust.* 5, 5, 8. 10, 15, 1.

4) Johannes: ἐν τοῖς τὰ συμβόλαια τελοῦσι τεταγμένος. Vgl. Bethmann-Hollweg *Civilprocess* 3, 101 und wegen der Stellung dieser Personen z. B. die Inschrift des Petronius Maximus Consul 443 (*CIL*. VI, 1749): *primaeus in consistorio sacro tribunus et notarius meruit*.

5) Johannes: Οὐρβικίῳ δὲ τῷ τῶν θεῶν αὐλῶν προκοίτῳ (der *pra-*

Finanzministerstellungen, zuerst zu der *comitiva rerum privatarum* und weiter zu der *comitiva sacrarum largitionum*,¹⁾ in welcher Eigenschaft ein noch erhaltener kaiserlicher Erlass vom Jahre 474 an ihn gerichtet ward,²⁾ alsdann zu dem höchsten aller Reichsämtern, der Stelle des *praefectus praetorio Orientis*, in welcher Eigenschaft ein die ägyptischen Ehen betreffendes Rescript im Jahre 475 an ihn erlassen worden ist;³⁾ dieses Amt nennt auch die neu gefundene Inschrift. In dieser Stellung muss er theilgenommen haben an der in demselben Jahre ausbrechenden Palastrevolution, durch welche Verina und ihre Verbündeten den Zeno absetzten und an seiner Stelle der Bruder der Verina Basiliscus auf den Kaiserthron gesetzt ward; denn er behielt unter diesem die einflussreiche Stellung.⁴⁾ Als dann im Jahre 477 eben dieselben Personen, welche Zenos Absetzung herbeigeführt hatten, Verina selbst und von den Grossen des Reiches namentlich der angesehene General Illus den Basiliscus vertrieben und den Zeno zurückriefen, machte Epinikos auch diesen Treuwechsel mit und behielt also unter dem wieder eingesetzten Zeno gleichfalls die Praefectur. Aber ein fehlgeschlagener Versuch den Illus durch Mord zu beseitigen wurde auf Epinikos und weiter

positus sacri cubiculi, von Theodosius II. im Jahre 422 unter die hohen Reichsbeamten eingereiht) *ἐκ τινος περιπετειᾶς γνωρισθεῖς καὶ τὴν ὅλην αὐτῷ περιουσίαν διωκηκώς*. Den Cubicularius Urbicius nennt auch Theophanes zum Jahre 5972 = 478 als von der Verina mit der Ermordung des Illus beauftragt; aber die Ereignisse sind hier wie bei Candidus verschoben.

1) Johannes: *πρὸς γὰρ τῆς Βηρίνης ψικνωμένους ἐπὶ τῶν πρώτων ἀνεδραμεν ἀρχὴν, ἐκείθιν τε καὶ τῶν βασιλείων θησαυρῶν*. Ebenso erhielt Petronius Maximus (A. 5) nach dem Notariat das zweite dieser Aemter: *nono decim(o) aetatis anno sacrarum remunerationum per triennium comes*.

2) Cod. 10, 15, 1. Nach der schlechten Ueberlieferung lautet zwar die Inscription: *Leo et Zeno Epinico consulari*, aber der Inhalt zeigt, dass das letzte Wort für *comiti s. l.* verschrieben ist. Das Jahr steht sicher.

3) Johannes: *καὶ πρὸς τὸν ἵπαρχον ἀνάβη θρόνον*. Das Rescript Cod. 5, 5, 8 hat die Inscription *imp. Zeno Aug. Epinico praefecto praetorio* und kann auch seinem Inhalt nach, da Aegypten zum Verwaltungsgebiet des Praefecten des Ostens gehört, nur an einen solchen gerichtet sein. Die neu gefundene Inschrift bestätigt dies.

4) Der Historiker, den Suidas ausschreibt, sagt freilich: *Ἐπίνικος ἵπαρχος τῆς πόλεως ἐπὶ Βασιλίσκου*, aber es ist nicht wahrscheinlich, dass Basiliskos ihm eine Stellung niederen Ranges und minderen Einflusses angewiesen haben soll. Auch was über die Bedrückung der Provinzen durch Epinikos hinzugefügt wird, passt nicht auf den Stadtpraefecten. Nach Johannes bleibt Epinikos in seiner Stellung unter Basiliskos wie nachher unter Zeno.

auf die Verina zurückgeführt; in Folge dessen setzte Zeno, wie es scheint im Jahre 478, den Epinikos ab, confiscirte sein Vermögen und lieferte ihn dem Illus zur Bestrafung aus. Illus aber liess ihn nicht nur nicht hinrichten, sondern vermittelte auch seine Rückkehr nach Constantinopel, wo er sich seines Zeugnisses gegen die Verina zu bedienen gedachte. Indess liess Epinikos sich daselbst in eine andere Verschwörung ein und wurde in Folge dessen zum Tode verurtheilt.¹⁾ Also fällt die Inschrift in die Jahre 475—478, während deren Epinikos die Praefectur des Ostens bekleidet. Dass er auch den Patriciat erhielt, erfahren wir aus ihr.

Ueber die Inschrift selbst bemerkt mir Wilamowitz: ‚Die auf der vorletzten Silbe accentuirten Jamben mit den prosodischen Fehlern nicht nur in dem Namen Ἐπίνικος, sondern in φιλοκτίστην (als Ditrochaeus gemessen) passen für das fünfte Jahrhundert. — Φιλοκτίστης ist hier wohl nicht der Gergründer, sondern eine durch die Nachbarschaft von φιλόπατρις veranlasste gedankenlose Weiterbildung des einfachen κτίστης, das oft genug adulatorisch dem Gemeindewohlthäter gegeben wird.

Berlin.

TH. MOMMSEN.

PRAEFECTI AEGYPTI.

P. Meyer hat in diesem Bande der Zeitschrift (S. 210—234) eine chronologische Zusammenstellung der Praefecten Aegyptens, vornehmlich des 2. Jahrhunderts, gegeben. Wie es bei Arbeiten dieser Art zu geschehen pflegt, ist dem Verfasser einiges, wenn auch nur wenig, entgangen, während anderes vielleicht der Berichtigung bedarf. Es sei mir daher gestattet, ein paar Bemerkungen hinzuzufügen.

Ich beginne mit demjenigen Praefecten, der vor kurzem Gegenstand eines Aufsatzes von meiner Seite gewesen ist,²⁾ dem Juristen L. Volusius Maecianus.

1) So erzählt Johannes, und der Bericht des Candidus über den auf Geheiss der Verina von Epinikos gegen Illus gerichteten Mordversuch lässt sich damit vereinigen, wogegen bei Theophanes, der übrigens den Epinikos nicht nennt, der Mordversuch in anderer Weise und verwirrt erzählt wird.

2) Arch.-epigr. Mitth. XIX (1896), 151—153.

Die Frage, die sich mir ergab, ob der auf dem Berliner Papyrus (Urk. II 613) genannte Volusius Maecianus oder der am cassianischen Aufstand theilgenommene Maecianus eine Person mit dem Juristen sei, beseitigt Meyer, indem er die beiden identificirt und jenen Papyrus als ein historisches Document für die angebliche Ernennung des Juristen Maecianus zum Praefectus Aegypti durch Avidius Cassius ansieht. Die Richtigkeit dieser Annahme hängt in erster Linie von der Datirung des Papyrus ab. Meyer setzt ihn, gestützt auf die beiden Nachrichten in der *Historia Augusta*,¹⁾ unbedenklich in das Jahr 175, während ich aus einer Reihe von Anzeichen zu erkennen geglaubt habe, dass derselbe um 150 geschrieben sein muss. Diesen Indicien habe ich, obwohl sie meiner Meinung nach zu der erwähnten Datirung vollkommen ausreichen, noch eines hinzuzufügen. Es ist in der Urkunde von einem Munatius (Z. 28) die Rede; wenn damit, was sehr wahrscheinlich ist,²⁾ der gewesene Praefectus Aegypti L. Munatius Felix gemeint ist, so folgt, dass Felix kurz vorher, vielleicht als unmittelbarer Vorgänger des Volusius, Aegypten verwaltet hat, da sonst die abgekürzte Nennung unverständlich gewesen wäre. Nun fällt aber Munatius' Praefectur ungefähr in das Jahr 150, und es ist ihm somit Volusius Maecianus entweder in diesem Jahre oder bald darauf gefolgt.³⁾ — Aber noch ein anderes Bedenken erhebt sich gegen Meyers Annahme, nämlich dass er zum Beleg dafür die beiden früher citirten Stellen (*vit. Marc.* 25, 4 und *Av. Cass.* 7, 4) heranzieht und ausserdem voraussetzt, dass Maecianus vorher *iuridicus* gewesen war. Und doch ergibt sich dies erst aus diesen Stellen, während der Wortlaut derselben (*cui Alexandria erat commissa*) nicht im entferntesten die Deutung zulässt, dass Maecianus erst durch Avidius Cassius zur Würde eines Praefecten erhoben worden sei.

Ueber Flavius Calvisius (C. Calvisius Statianus) findet sich das, was noch zu den Ausführungen Meyers nachzutragen ist, bereits

1) *Vit. Marc.* 25, 4. *Avid. Cass.* 7, 4.

2) Auch Meyer a. a. O. 223 A. 1 hält dies für möglich. Zu den praef. Aegypti unter Severus hat Meyer seither einige Nachträge geliefert (S. 482—484).

3) Die Zeit der Praefectur des Munatius Felix lässt sich annähernd aus *Iustin. mart.* I 29 erkennen; vgl. dazu *Rev. arch.* XXV (1894), 402 und B. U. II 448. Danach ist meine Vermuthung (a. a. O. 153 A. 19) zu corrigieren, dass Petronius Honoratus, der 148 im Amte war, Maecianus nächster Vorgänger gewesen sei. Auf Grund obiger Erwägung kann ich den Einwand Meyers S. 483 A. 1 nicht als begründet gelten lassen.

in meinem früher genannten Aufsatz. Bedenklich aber ist es, wenn Meyer den Calvisius für den ungenannten Praefectus praetorio des Avidius Cassius hält, zumal da von diesem berichtet wird, dass er vom Heere getödtet wurde (*v. Marc. a. O. Avid. Cass. a. O.*), während den Calvisius Marcus verbannte.¹⁾

Ferner scheint mir der Erwähnung werth Geminus Chrestus, der als Praefect von Aegypten für das Jahr 220/221 auf einem kürzlich publicirten Papyrus des britischen Museums zum erstenmal auftaucht.²⁾ Die Persönlichkeit selbst ist uns nicht fremd, es ist der bisher nur unter seinem Cognomen Chrestus bekannte Praefectus praetorio zu Beginn der Regierung des Severus Alexander (222—235), was auch dem englischen Herausgeber entgangen zu sein scheint. Chrestus wurde wahrscheinlich gleich nach seiner Rückkehr aus Aegypten zugleich mit Flavianus von Severus Alexander zum Praefectus praetorio erhoben, aber bald nachher auf Betreiben Mammaeas, die den bekannten Juristen L. Domitius Ulpianus begünstigte, wegen angeblicher Anschläge gegen Ulpian, der den beiden Praefecten mit grösserer Befugniss zur Seite gestellt worden war, sammt seinem Collegen getödtet.³⁾

Vielleicht der letzte in der Reihe der Statthalter Aegyptens in der vordiocletianischen Zeit ist Celerinus. Ihn und seine Enkelin oder Urenkelin Celerina, die mit Palladius vermählt wird, besingt Claudian im *epithal. Pallad.* v. 72 sqq. Nachdem Celerinus *quondam Meroën iussus Nilumque tueri*, wird ihm nach dem Tode des Carus (im J. 283) die Kaiserwürde angeboten, die er aber ausschlägt.

Im Einzelnen wäre etwa noch Folgendes nachzutragen. Der auf dem Pegel (*Νειλομέτριον*) in Elephantine genannte Praefect Lucius . . . (CIG III 4863 col. III) muss nicht gerade L. Munatius Felix sein; ebensogut kann L. Valerius Proculus, der ebenfalls unter Pius Praefect war, oder (nach meinem Ansatz) L. Volusius Maecianus ergänzt werden.

Ueber die in der Oase El-Chargeh, westlich von Theben, gefundene Inschrift CIG III 4955, auf der Avidius Heliodorus vorkommt,

1) Dio *ep.* LXXI 28, 3; vgl. auch Meyer S. 227 A. 2.

2) B. P. Grenfell, *An Alexandrian Erotic Fragment* (1896), 82 nr. 49.

3) Zosim. I 11, 2. Dio *ep.* LXXX 2, 2 = Zonar. XII 15; vgl. *vit. Sev. Alex.* 19, 1. S. auch Hirschfeld V.-G. I. 234 f. Klebs *Prosopogr. imp. Rom.* I u. d. W. Chrestus.

ist folgendes hinzuzufügen. Die Inschrift ist datirt vom 18. Mesore (11. Aug.) ἔτους τρίτου ἀντοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνεῖνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς = 140 n. Chr.; nach der neuen Publication der Inschrift aber (in Petermanns Geographischen Mitth. 1875, 392) hätte auf dem Steine nicht ΤΡΙΤΟΥ, sondern ΙΗ ΤΟΥ, also ἔτους ἱη' τοῦ ἀντοκράτορος κτλ. = 155 n. Chr. gestanden. Da sonst die Inschrift im Allgemeinen hier besser publicirt ist, und da diese Lesung auch von Klebs *Prosopogr. Imp. Rom.* I u. d. W. Avidius Heliodorus acceptirt wird, erscheint es nicht überflüssig zu betonen, dass sie unrichtig und die alte wieder herzustellen ist. Denn für das Jahr 155 ist M. Sempronius Liberalis als Praefect von Aegypten bezeugt, und zwischen Heliodorus und Liberalis sind uns noch einige andere Praefecten bekannt.

Zu den von Meyer angeführten Documenten mit dem Namen des M. Annius Suriacus kommt der von B. P. Grenfell, *Greek Papyri*, Ser. II, 91 Nr. 56 veröffentlichte Papyrus hinzu, der allerdings, da er aus dem Jahre 162/3 stammt, den bisherigen Zeitansatz nicht erweitert, sondern nur bestätigt.

Als Vorgänger des M. Annius Suriacus haben wir wahrscheinlich Postumus¹⁾ zu betrachten, den Mommsen wohl mit Recht für einen Praefecten hält.²⁾ Das Schriftstück, auf dem er genannt wird, ist zwar nicht datirt,³⁾ allein der dort unter den Gerichtsbeisitzern erwähnte Casianus scheint mit dem auf der Inschrift von Assuan (*Comptes rendus de l'acad. des inscr.* 1896, 41) vorkommenden praef. castrorum L. Cintasius Casianus identisch zu sein, der unter dem Praefecten Annius Suriacus und, wie dieser Papyrus zeigt, auch unter Postumus diente. Letzterer muss Suriacus' Vorgänger gewesen sein; denn dessen Nachfolger sind bis zum J. 168 bekannt, und allem Anschein nach ist er auch unter dem Πόστομος zu verstehen, der auf einer ἀπογραφῆ aus den ersten Monaten von Marcus' und Verus' Regierung genannt ist.⁴⁾

Der vermuthliche Nachfolger des Flavius Priscus heisst nicht

1) B. U. II 388.

2) Ztschr. f. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch. 1895, 182.

3) Es wird vom Herausgeber dem 2./3., von Mommsen a. a. O. dem Ende des 2. Jhdts. zugewiesen.

4) B. U. I 57 v. I 4, wo vielleicht zu ergänzen ist [κατὰ τὰ ἐπὶ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος] Πόστομου ἐσταλ[μείνα κτλ.]; vgl. z. B. I 112.

P. Alanius Flavianus, sondern nach der verbesserten Lesung der Inschrift P. Maenius Flavianus, CIG III add. p. 1186.

Subatianus Aquila verwaltete Aegypten bis mindestens zum Jahre 207, wie wir aus einem in der *Rev. arch.* XXV (1894), 34 ff. publicirten Papyrus wissen, wonach Aquila noch am 11. Oct. 207 auf seinem Posten ist. Es bestätigt sich dadurch auch die Annahme, dass er der Nachfolger des Maecius Laetus war.

Mit den Bemerkungen Meyers betreffs der Titulatur stimmen auch die wenigen Papyri, die ihm nicht bekannt waren, fast alle überein. Subatianus heisst auch auf dem früher angeführten Document *λαμπρότατος*, ebenso Geminius Chrestus; hingegen wird derselbe Annius Suriacus, der in dem Berliner Papyrus und in dem in der *Rev. de philol.* 1897, 5 veröffentlichten englischen Papyrus den Titel *λαμπρότατος* führt, auf dem bei Grenfell nur als *κράτιστος* bezeichnet. Andererseits hat schon Volusius Maecianus (um 150) den Titel *λαμπρότατος*. Es hat also auch vor 175 der Gebrauch dieser Titulaturen vielfach geschwankt.

Wien.

ARTHUR STEIN.

ΑΙΤΩΛΙΚΑ.

Die Alpen bilden leider noch immer eine wissenschaftliche Scheidewand. *Italica sunt, non leguntur*. Das mochte früher be- rechtigt sein und ist es für einen Theil der italienischen Production auf dem Gebiete der Alterthumskunde noch heute; aber gerade im Laufe der letzten Jahre ist doch in Italien so manches Tüchtige auf diesem Gebiete geleistet worden, das auch bei uns in Deutschland Berücksichtigung verdient. So stehen alle wesentlichen Ergebnisse des Aufsatzes von Dittenberger über ‚Die delphische Amphiktionie im Jahre 178 v. Chr.‘ (oben S. 161 ff.) bereits bei Salvetti *Ricerche storiche intorno alla lega etolica*, in den von mir herausgegebenen *Studi di Storia antica* Heft II p. 95 ff. (Roma 1893). Dort ist gezeigt, und zwar natürlich ganz in derselben Weise wie bei Dittenberger auf Grund der delphischen Freilassungsurkunden, dass das westliche und östliche Lokris, die Doris und das Land der Aenianen auch nach dem Frieden des Jahres 189 beim aetolischen Bunde geblieben sind. Ebenda S. 131 f. hat Gaetano De Sanctis wie Dittenberger die richtige Erklärung der amphiktionischen Ur-

kunde von 178 v. Chr. gegeben. Ja in einem Punkte haben Salvetti und De Sanctis, wie ich glaube, sogar richtiger gesehen, als Dittenberger. Dieser meint, auf Grund der Urkunde des Friedensschlusses von 189 (Polyb. XXII 13, 13), dass Herakleia am Oeta seit dieser Zeit nicht mehr zum aetolischen Bunde gehört habe. Aber im Jahre 185/4 datirt ein Freilasser aus Herakleia nach dem aetolischen Strategen (Wescher-Foucart 294); da nun Delphi damals nicht mehr zu dem aetolischen Bunde gehört hat, so muss nach dem von Salvetti und Dittenberger selbst aufgestellten Kanon der Freilasser aetolischer Bürger gewesen sein, und folglich Herakleia aetolische Bundesstadt. Wenn aber Dittenberger meint, dass dieses Zeugniß nichts beweise, da wir nicht wüssten, welche von den zahlreichen Städten Namens *Ἡράκλεια* hier gemeint sei (S. 187), so hätte er sagen müssen, welche ausser Herakleia Trachis hier gemeint sein kann: ich wenigstens weiss keine, die nach ihrer Lage in dieser Zeit zum aetolischen Bunde gehört haben könnte. Auch aus geographischen Gründen wäre es höchst unwahrscheinlich, dass Herakleia nicht zu Aetolien gehört haben sollte, während das östliche Lokris ein Theil des Bundes blieb. Der in dem Friedensvertrag aufgestellte allgemeine Grundsatz aber, dass die Aetoler auf alle Städte verzichten sollten, die seit dem Jahre 192 von den Römern genommen oder zu diesen übergetreten waren (Polyb. a. a. O.), schliesst doch nicht aus, dass bei der thatsächlichen Feststellung der Grenze einzelne Modificationen vorgenommen wurden; es wäre sogar unwahrscheinlich, wenn das nicht geschehen sein sollte. Denn vom grünen Tische aus sehen die Dinge sich ganz anders an, als sie in Wirklichkeit sind, und das war im Alterthum, bei dem Fehlen genauer Karten, in noch viel höherem Maasse der Fall als heute. Es liegt also von dieser Seite nicht der geringste Grund vor, das Zeugniß der Urkunde W.-F. 294 zu verwerfen, wonach Herakleia auch nach 189 v. Chr. beim aetolischen Bunde verblieben ist.

Das einzige Bedenken, das etwa gegen diese Annahme geltend gemacht werden könnte, hat Pomtow beseitigt (Fleckeisens Jahrb. 149, 1894, S. 6641. Nach Foucart (*Bull. Corr. Hell.* VII, 1883, S. 427 ff.) wären von den Hieromnemonen des Jahres 178 zwei aus Herakleia gewesen, *Φαινέας Νικήα* (so Pomtow; Haussoullier, dessen Abschrift Foucart vorlag, las *Νικήδα*) und *Σωσθένης*; De Sanctis sah sich in Folge dessen zu der Annahme gezwungen, dass

diese Männer zwar von der aetolischen Bundesversammlung erwählt worden wären, aber aus der Zahl der Bürger von Herakleia selbst. Das wäre ja möglich, aber allerdings nicht recht wahrscheinlich. Nun hat Pomtow erkannt, dass es sich nur um einen Hieromnemon für Herakleia, d. h. die Oetaea, deren Hauptort Herakleia war, handelt: *Φαινέας Νικήα Σωσθενεύς. Σωσθενίς* wird in einem delphischen Proxeniedecret (*Bull. Corr. Hell.* VII, 1883, p. 191) unter anderen Gemeinden des aetolischen Bundes aufgeführt; dass der Ort zur Oetaea gehört hat, ist durch nichts zu erweisen. Der Fall liegt hier also ganz wie bei den Aenianen, Doriern und Lokrern. Da übrigens die Oetaeer aetolische Bürger waren, so konnte natürlich die Wahl zweier Hieromnemonen ebenso gut auf einen von ihnen fallen, wie auf einen Angehörigen irgend eines anderen Theiles Aetoliens; und wenn dieser Fall eintrat, war doch nichts natürlicher, als dass man dem Oetaeer eben die Vertretung seiner heimischen, der herakleotischen Stimme übertrug. Also selbst wenn Sosthenis, wie Pomtow meint, zur Oetaea gehört haben sollte, hätte die Sache nichts Unwahrscheinliches, da es sich nur um einen Hieromnemon handelt; aber, wie gesagt, wir wissen bis jetzt nichts Näheres über die Lage des Ortes.

Dass die Abtrennung der nach dem Frieden des Jahres 189 bei Aetolien verbliebenen Theile der *Αἰτωλία ἐπίκτητος* (mit Ausnahme von Stratos, und wohl auch der Agraea und Aperantia) durch die Römer erfolgt ist, und zwar nach der Schlacht bei Pydna, zur Strafe für die zweifelhafte Haltung der Aetoler in dem Kriege gegen Perseus, bedarf keines Beweises; übrigens würde dieser Beweis sehr leicht zu führen sein. Wohl aber werden einige Worte über die *Αἰτωλία ἐπίκτητος* selbst nicht überflüssig sein, um so mehr, als Salvetti diese Frage nur gestreift hat und die herrschende Ansicht durchaus unhaltbar ist.

Hauptstelle ist Strab. X 450. Danach hätte die *ἀρχαία Αἰτωλία* die Küste vom Acheloos bis nach Kalydon umfasst, ferner die Ebene vom Acheloos bis hinauf nach Stratos, und die Gegend am trichonischen See; die *Αἰτωλία ἐπίκτητος* die Bergdistricte an der Grenze von Lokris, der Oetaea und Athamanien. Das wird denn auch in unsern Lehrbüchern der alten Geographie (Bursian, Kiepert, Lolling) in der Hauptsache wiederholt.¹⁾ Und doch liegt

1) G. Becker *De Aetolia adiecta dissertatio* (Programm der rheinischen Ritterakademie zu Bedburg 1857) ist mir hier nicht zugänglich; da Bursian

es auf der Hand, dass Strabons Angabe falsch ist. Denn der Ausdruck *Αιτωλία ἐπίκτητος* geht auf politische Verhältnisse; er bezeichnet die ‚neuen Provinzen‘ im Gegensatz zu den ‚alten Provinzen‘, der *ἀρχαία Αιτωλία*. Nun hat aber ein aetolischer Staat in dem Umfange der *ἀρχαία Αιτωλία* Strabons niemals bestanden; vielmehr ist, im geraden Gegensatze zu der Auffassung Strabons, die Einigung Aetoliens nicht von der Küste ausgegangen, sondern vom Binnenlande. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges, wo Aetolien für uns zuerst aus dem Dunkel der Vorzeit heraustritt, finden wir hier einen Bundesstaat, bestehend aus den drei Gauen der Apodoter am Mittellaufe des Daphnus, der Ophioneer an den Quellen des Daphnus und im oberen Thal des Euenos, und der Eurytanen, über deren Sitze nichts überliefert ist; da sie aber nach Thukydides (III 94, 5) *μέγιστον μέρος τῶν Αιτωλῶν* waren, so kann gar kein Zweifel sein, dass sie nicht in dem rauhen Berglande jenseits des Panaetolikon gewohnt haben, wo unsere Karten sie ohne jeden Grund hinsetzen (vielmehr war dies Gebiet die Aperantia), sondern da, wo auch später das politische Centrum des aetolischen Bundes gelegen hat, am See Trichonis (Salvetti a. a. O. S. 99). Wenn noch andere Stämme zum Bunde gehört haben sollten, wie man aus den Schlussworten der angeführten Thukydidesstelle zu schliessen versucht sein könnte (*τούτων — sc. Εὐρυτάνων — ληφθέντων ἑαδίως καὶ τὰλλα προσχωρήσειν*), so können sie doch nur unbedeutend gewesen sein; denn im Jahre 424 schicken die Aetoler drei Gesandte in den Peloponnes: *Τολορόν τε τὸν Ὀφιονέα καὶ Βοριάδην τὸν Εὐρυτᾶνα καὶ Τίσανδρον τὸν Ἀπόδωτον* (Thuk. III 100, 1 vergl. auch Arrian *Anab.* I 10, 2), also je einen aus jedem der genannten Völker, die demnach die Hauptvölker des Bundes gewesen sein müssen; auch können wir keinen Stamm namhaft machen, der sonst in dieser Zeit zum aetolischen Bunde gehört haben könnte, man müsste denn an die Aperanten denken wollen, die aber doch wahrscheinlich erst beigetreten sind, nachdem die Agraea aetolisch geworden war. Jedenfalls war an der Küste zu Anfang des peloponnesischen Krieges nur Proschion im Besitz der Aetoler; Naupaktos und Molykreion (Thuk. III 102, 1 vergl. 84, 4; 86, 2. 3) waren athenisch, Kalydon und Pleuron

die Schrift ohne weitere Bemerkung citirt, muss ich annehmen, dass der Verfasser sich der herrschenden Meinung anschliesst.

selbstständig, wie sich aus Thuk. III 102, 5 ergibt, wo diese Städte zu *Πρόσχιον τῆς Αἰτωλίας* in Gegensatz gestellt werden (*ἀπεχώρησαν . . . ἐς τὴν Αἰολίδα τὴν νῦν καλουμένην Καλυδῶνα καὶ Πλευρώνα καὶ ἐς τὰ ταύτη χωρία, καὶ ἐς Πρόσχιον τῆς Αἰτωλίας*). Kalydon gehörte noch in den ersten Jahrzehnten des vierten Jahrhunderts politisch nicht zu Aetolien (Xen. *Hell.* IV 6, 1, Diod. XV 75, 2); wenn Xenophon a. a. O. hinzusetzt, die Stadt sei in alten Zeiten aetolisch gewesen (*ἡ τὸ παλαιὸν Αἰτωλίας ἦν*), so ist das eine Reminiscenz aus dem Schiffskatalog und beweist nichts für eine politische Zugehörigkeit zum aetolischen Bunde. Dass die Stadt geographisch zu Aetolien gerechnet wurde, und zwar, wie eben aus dem Schiffskatalog hervorgeht, schon in homerischer Zeit, ist eine ganz andere Sache. Als politisch zu Aetolien gehörig erscheint Kalydon zuerst bei Skylax (36). Molykreion ist 424 von den Aetolern erobert worden (Thuk. III 102, 2). Wann Pleuron aetolisch geworden ist, wissen wir nicht; Naupaktos haben die Aetoler bekanntlich durch Philipp erhalten.

Die Sache liegt also gerade umgekehrt, als Strabon meint: nicht das Binnenland, sondern die Küste ist *Αἰτωλία ἐπίκτητος*. Trotzdem liegt es auf der Hand, dass der Ausdruck nicht in diesem Sinne zu fassen ist. Denn die Aetoler haben ja im Laufe des dritten Jahrhunderts Erwerbungen gemacht, hinter denen die Erwerbungen des vierten und fünften Jahrhunderts vollständig zurücktreten. Damals aber war die aetolische Küste längst mit dem Binnenlande zu einer Einheit verschmolzen und konnte so als ‚altes Aetolien‘ den neuen Provinzen gegenübergestellt werden. *Ἀρχαία Αἰτωλία* ist also Aetolien, wie es auf unseren Karten abgegrenzt ist, nur wahrscheinlich mit Ausnahme der Agraea und Aperantia, also des Gebietes im Norden des Panaetolikon, aber einschliesslich von Naupaktos. Strabons Irrthum kommt zunächst daher, dass er die *Αἰτωλία ἐπίκτητος* in das Aetolien seiner Zeit hat hereinbringen wollen; von aetolischer Geschichte hatte er überhaupt nur sehr unklare Begriffe, sonst hätte er nicht Stratos zur *ἀρχαία Αἰτωλία* gerechnet. Der zweite Grund seines Irrthums liegt darin, dass er beständig den homerischen Schiffskatalog im Kopfe hat und ethnographische und politische Verhältnisse nicht auseinander hält.

Uebrigens folgt aus dem Schiffskatalog durchaus nicht, dass der Name Aetolien im siebenten Jahrhundert auf die Küstenland-

schaft beschränkt war. Es folgt nur, dass der Verfasser des Kataloges im Innern des Landes keine Städte gekannt hat. Es würde ihm auch schwer geworden sein, welche zu nennen; denn noch am Ausgang des fünften Jahrhunderts waren die Aetoler ein ἔθνος μέγα μὲν καὶ μάχιμον, οἰκοῦν δὲ κατὰ κώμας ἀτειχίστους, καὶ ταύτας διὰ πολλοῦ. Beiläufig bemerkt, beweist auch diese Stelle, dass Thukydides Pleuron oder Kalydon nicht zu Aetolien rechnet.

Rom.

JULIUS BELOCH.

REGISTER.

- Abstimmung in Bundesversammlungen **171**.
- Achaïos, Satyrdrama Iris **302 A. 3**.
- Achaischer Bund **169**. Bezirkstheilung **183**. — 'Αχαΐος ἀπ' Ἄργους, ἀπὸ Κορίνθου u. s. **170**.
- Adrastos, Cult in Sekyon und Megara **292. 295**.
- Adverbia vom Comparativ **36 ff.**
- Aegypten, Chronologie und Titulatur der Präfecten **210 ff. 683 ff.**; Datirung d. röm. Kaiser **547**.
- L. Aemilius Carus **489**.
- Aemilius Saturninus, praef. Aeg. **483 f. aestuarium Oceani 193**.
- Ainianen, Stellung zum Aitol. Bunde **186**.
- 'Α(ι)ᾶρις = Medea **261 f.**
- Aischylos in Sicilien **394 ff.**; *Αἴνας* **395**; Odysseus - Trilogie **390 A. 2**; Perser **382 ff.**; Datirung des Prometheus **395 A. 2**. — (*Choeph.* 683 ff. 696 ff. 755 ff. 839 ff. 851. 877 ff. 983 ff. 997 ff.) **155 ff. (Hiket. 666) 440. 442. (Myrmid. fr. 134) 151. (Pers. 163) 383 A. 1. (537) 392 A. 3. (850) 387 A. 1. (Prom. vinc. 28) 496. (Prom. fr. 207) 291. (Thrac. fr. 84) 154**.
- Aitolen, Stellung zur Amphiktionie **164 ff. 669**. Bund **169. 173. 667 ff.**; Bezirkstheilung **183**; *Αἰτωλία ἐπίκτητος* **669 ff.**
- Akrasos, Gründung des Seleukos Nikator **529**.
- P. Alanus Flavianus praef. Aeg. **229. 667**, s. P. Maenius Flavianus.
- Albinovanus Pedo (bei Seneca *suas.* **115**) **196 ff.**
- ἀλείπτης* **521**.
- Alexander d. Gr., Militärcolonien **526 f.**
- Alkidamas π σοφιστῶν **359 f.** Datirung **364**.
- Alkman, Dialect, Handschriften **255 A. 1**; Metrik **254**; Partheneion **251 ff.**
- Hermes XXXII.
- Ambrosios benutzt Philon (*de Abel et Cain* **1 1, 4**) **139**. (II **6, 20**) **141**.
- Amphiktionie, Delphische (zur Zeit Philipps u. Alexanders) **410 ff.**; (i. J. **178**) **161 ff. 667 ff.**; Zusammensetzung **185 f.**; Verfassung **168**.
- Amphissa, von den Römern belagert **184**. Freilassungsurkunden **175 A. 1. 177**.
- Annalistik, römische **574**.
- ἀναγιγνώσκειν* ‚überreden‘ **35**.
- Annius Diogenes praef. Aeg. (?) **231 A. 1**.
- M. Annius Suriacus praef. Aeg. **225 f. 666**.
- ἀνωθεῖν* bei Philon **110**.
- Anreden in attischen Gerichtsreden **2 A. 2**.
- Antiochos **I**, gründet Apameia Kibotos **530**.
- Antiochos II, Theos, gründet Eriza **531**.
- Antiphon, schriftstellerische Thätigkeit **27 A. 1**; bei Thukydidens (VIII **68**) **25**. — Tetralogien **1 ff.**; **351. 355 A. 1**; Verfasser **22 ff. 40**. Stil **28 ff.**; Sprache **30 ff.**
- M. Antistius Asiaticus **487 f.**
- M. Antonius, d. Triumvir, Schreiben an den Landtag Asiens **509 ff.**; constituirt das κοινὸν Ἀσίας **515 f.**
- M. Antonius Artemidoros, *ἀλείπτης* **511. 521**.
- Anytos, Ankläger des Sokrates **100 f.**
- Apameia Kibotos, Gründung des Antiochos **I 530**.
- ἀπαντοματίζειν* **119 f.**
- Ἀπειρώδης*, Ethnikon (Altoler?) **165**.
- ἀπειναντισμός* **8. 22 A. 1**.
- ἀπήϊρα* (Eur. *Andr.* 1030, Hesiod *op.* 240) **496**.
- ἀφορίζομενος* = *ἀπούρας* **495**.
- ἀποκάλυφος* (?) **131**.
- ἀπούρας* (II. *A* **536**), *ἀπουρήσουσι* (*X* **489**) **495**.

- ἀπόκρatos (?) 146.
 ἀπολογεῖσθαι, Aorist 31 ff.
 Appellationen s. Augustus.
 Appian über die catilinarische Verschwörung 603 ff.
 Apuleius (*Metam. praef.*) 79 ff.
 Arabien, röm. Statthalter 488 ff.
 ἀρχιδικαστής 648 f.
 Aristainetos, Architekt des Persephone-tempels zu Kyzikos 505 ff.
 Aristoteles, d. Rhetor, Biographisches 501 ff. 504 A. 1; *sic* Ἐπεινέα 497 ff.
 Aristophanes (*Ran.* 12 ff. 269, 404, 680, 711, 788, 932, 1163 ff. 1227, 1238, 1291 ff. 1384, 1393) 149 ff.
 Aristoteles (*Ἀθ. πολιτ.* 18, 2) 497 ff.; (*σοφιστ. ἔλεγχ.* 183 b 28) 345 f.; (*τεχνῶν συναγωγή*) 344 f.
 ἀρνόμενος = ἀντικαταλασσόμενος 496.
 M. Artorius Priscillus Vicarius Sabidianus 488.
 Augustus, Edict über Criminalappellationen 634 ff.; Stellung zu dem κοινὸν Ἀσίας 518.
 T. Aurelius Calpurnianus Apollonides, δικαιοδότης (*iuridicus*) in Aegypten 223.
 M. Aurelius Papirius Dionysius praef. Aeg. 229.
 C. Avidius Heliodorus praef. Aeg. 221 f.
 Basilianus praef. Aeg. 232.
 M. Bassaeus Rufus praef. Aeg. 226.
Baunonia insula (Helgoland?) 195.
 Baurechnung, delphische 401 ff.
 Beda, sein Pliniustext 324.
 Βοαῖος (von Βοιών) 185 A. 1.
 Bockstänze, in Verbindung mit Hermes 293 f.
 βοτά ‚Pferde‘ 252 A. 2.
 Brodopfer 241.
 Brygos, Vasenmaler 302 f.
 Bünde griechischer Staaten, Entstehung und Formen 169 ff. 173 f.
 Buphonien 243.
 C. Caecilius Salvianus praef. Aeg. 229.
 Caesar 572, Schilderung des Sallust 568 ff.
capitularium portitorium 281.
 Catilina 554 ff.
 Cato, bei Sallust 572.
 Celerinus praef. Aeg. 665.
cessio bonorum 651 ff.
 Charopinos, Priester d. σύνοδος τ. ἀπό τ. οἰκουμένης ἱερονικῶν κ. στεφανωτικῶν 511.
 Chios im Aitolischen Bunde 166 A. 2.
 Chirographum (und *συγγραφή*) 277 ff.
 Cicero Charakteristik 575; Schilderung bei Sallust 576 f.; geplanter Dialog über Caesars Tod 551 ff.; Memoiren über die catilinarische Verschwörung 554 ff.; *Ἀνέκδοτα* 557 ff.; Verhältniss zu Crassus 267; Publication der Briefe 264 ff. — (*ad fam.* V 8) 267. (*de leg.* II 12, 29) 311 f. (*d. consilii suis*) 558, 580 f. 599.
 C. Claudius Severinus 489.
 Constantin, röm. Kaiser 540 ff.
 Consularordnung nach d. Theilung d. röm. Reiches 548 ff.
 Consuln d. J. 307—312 n. Chr. 538 ff.: d. J. 323; 545 ff.; d. J. 345; 548.
 Conventsgerichtbarkeit 649.
crassare, carassare, χαράσσειν 325 A. 1.
 Criminalappellationen im röm. Recht 635 f.
 Cyriacus v. Ancona, Inschr. aus Kyzikos 505 f.
 Delatorenprämien 609 ff.; auf Grabinschriften 626 ff.
 Delphi, Austritt aus dem Aitol. Bunde 180, 668; Freilassungsurkunden, Datierungsformeln 174 ff.; heiliges Recht 619 ff.
 Demeter und Persephone, Cult in Kyzikos 498 f.
 Demosthenes (XIX 293) 11.
denuntiatio 253.
 Dialect d. delph. Baukunde (*B. C. H.* 1896, 198 ff.) 417 A. 1 ff.
 Dicuil, Pliniusexcerpte 325 ff.
δίκη Geldstrafe 616.
 Dilogien 398 A. 1.
 Dio Cassius (XXXVII 29—42 nach Livius) 583 f., (LXX 4) 502.
 Diodor (XL 5, 5a) 607 f.
 Dionysios v. Halik., Rednercitatie 60 ff. (*de Lysia* 6) 64; (*de Isocr.* 6) 65.
δίοπος 134.
 [Dioscorides] *de herbis*, Nachtrag 160.
 Dioscurus praef. Aeg. 214.
διότης bei Philon 108.
 Doidya, Gründung d. Seleukos Nikator 529.
donatio 278 f.
 Dories, Stellung zu den Aitolern 185.
 Drakon, Gesetz über Tödtung 3 ff.
 Drusus, Zug nach Germanien 196 ff.
 Edicte des Augustus und Tiberius über Criminalappellationen 630 ff.
 Eid, promissorischer 658.

- εικότερον* 35.
Eisen bei Homer 86 ff.
Ekkyklema 434 ff.
Elemente, bildliche Darstellungen 70 ff.
Empedokles (33 ff. Stein) 68 f.
ένδειξις 612 f.
ένιαυτός 317.
έπεισοδιάζειν bei Philon 129.
έπικίδειος 497.
Epinikos, Phryger 660 ff.
έπιτίμια 8 f.
equidem 95 f.
Erdbeben auf Rhodos 504 A. 1.
Eriza, Gründung d. Antiochos II: 531.
Erucius (?) Severius 459.
Eteoneus v. Kyzikos 497 ff.
έυφρων 252 A. 1.
Eugippius *vita Severini* 454 ff.
Euripides, Archelaos, Aufführung 153;
Kresphontes 428 A. 1; Palamedes
103 f. — (*Alk.* 30) 495 f. (*Androm.*
1030) 495. (*Hec.* 1074) 496. (*Herakl.*
873 ff.) 431 A. 1. (*Ion* 220) 440 A. 1.
(*Cycl.* 76 ff.) 308. (*Med.* 1181) 493 ff.
(*Melan.* fr. 480, 481) 153. (*Melaeg.*
fr. 516) 152. (*Perith.* fr. 594) 153.
(*Phrix.* fr. 819) 153.
Feldfrüchte als Opfer 241 f.
Fenestella, Plutarchs Quelle für die
catilinische Verschwörung 602 f.
φάσις 610 f.
Flavius Calvisius praef. Aeg. 226. 664 f.
Flavius Iulianus 490.
Flavius Priscus praef. Aeg. 228 f.
T. Flavius Titianus praef. Aeg. 219.
226. 231.
foecariae militum 484.
Folterung der Sklaven 7f.
forensis sermo 81.
Furius (Severianus?) 490.
Galerius, röm. Kaiser 539.
Geminus Chrestus praef. Aeg. 665.
γνώμη, Definitionen bei Aristoteles und
Theophrast 318 f.
γνώριζεις 121.
Gorgias, Palamedes 104 A. 1; *Τέχνη*
341 ff.
Grabinschriften mit Delatorenprämien
626 ff.
γραφή κλοπής ιερών χρημάτων und
ιερουσύλιας 10 ff. 22; Strafe 19.
Gregorius v. Nyssa (XLVI 864 Migne)
499.
Guiones, germanischer Volksstamm 192.
Handschriften, lateinische: des ält. Plin-
nius (Cod. Parisinus 4860 = Colber-
tinus 240) 328 ff. (Cod. Parisinus
7701) 330 (Cod. Monacensis 6364 =
Frising. 164) 328 ff.; des Sallust (Cod.
Nazarianus) 202 ff. s. auch Papyri.
T. Haterius Nepos praef. Aeg. 219.
έαυογλίφαρος 255 A. 2.
Hegesistratos, Feldherr der Argiver
480 f.
Hellenistische Geschichtsschreibung
560 ff.
ήμίριος 119.
Herakleia, Haupt des Oitäischen Bundes
163 A. 1. 187 A. 2. 668.
Hermes und Pan 293.
Herodot, Ehrendecret des Anytos 100
A. 1.
ήρας 500 A. 1.
Hesiod (*op.* 240) 496.
ίερους λόγος bei Philon 122.
Hieromnemonen, Delphische 166 ff. 172.
668 f.
ίερουσύλια 11 ff.
Hipparch, S. d. Peisistratos, bei Ari-
stoteles 478 f.
Hippokrates (*π. διαίτης ήγειν.* 5) 494;
(*π. τέχνης*) 353.
Homer s. Eisen. — (*Δ* 123) 86 f. (*Δ*
482 ff.) 89. (*Σ* 34) 88 f. (*hymn. in*
Merc. 85) 494.
Homerische Glossen bei Euripides 495 f.
Honorius c. *epistol. Senecae* 490 ff.
Hormoeta, seleukidische Militärcolonie
533.
ήπαρχία = *παρχία* 532.
Hyрата, Stellung zu den Aitolern 186 ff.
ήποπετριδίου όνειροι 252 A. 2.
ήπόσχεσις „Aussage“ 111.
Imperfect und Präsens nebeneinander
bei Philon 143.
Inschriften, griechische: Athen (CIA I 28)
612. (CIA I 61) 3. (CIA II 546) 612;
Delphi (Wescher-Fouc. 243) 181.
(286) 182. (*BCH.* VII 410, 413, 424)
419 f. (*BCH.* VII 427) 162 ff. (XVIII
240) 172 A. 1; (*BCH.* XX 198) 399 ff.
Labyadeninschrift 620 f.; Korope 623;
Naupaktos (*CIGr. Sept.* III 369) 184
A. 1. (III 379 ff.) 174 A. 2. Tegea
622; Andania (Mysterieninschrift)
622 f. Gytheion 623; Eretria (*Εφ.*
όρχ. 1202) 618; Paros (Ath. Mitth.
XI 187) 613 f.; Ios (Ross *Inscr. gr.*
614); Mykonos (unedirt) 617 f.; Amor-
gos (Ath. Mitth. I 343) 614; Asty-
palaia (*BCH.* XVI 140) 615; Kreta
(*Mus. ital.* III 605; Cauer² 119) 615 ff.;
Kyzikos (Weihschr. d. Persephone-
tempels) 505 ff.; Lampsakos (CIG

- 3641 b) **624**; Smyrna (Dittenberger *Syll.* 171) **526** A. 1. **532** f.; Milet (*Rev. d. phil.* XIX 131) **519**; Teos (Dittenberger *Syll.* 349) **622**; Pergamon (**158**, **249**) **534** f.; Aphrodisias (Ath. Mitth. V 340) **626**; Phrygien (unedirt) **660** ff.; Aegypten (GIG 4955) **685** f. — römische: Meilensteine aus Arabien **488**.
- Isokrates, Verhältniss zu Alkidamas 359 ff.; zu Platon **365** ff.; Abfassungszeit des Panegyrikos **359**; der Sophistenrede **366** ff.; bei Dionys (*de pac.* 12) **61**; (*Phil.* 136) **66**; (*Trap.* 4) **65**; (*Panath.* 12) **350** A. 2.
- Ἰουδθηρῶν κατοικία **533**.
- L. Iunius Calvinus **488**.
- Iulius Amantius, Consul **548**.
- L. Iulius Vestinus praef. Aeg. **211** f.
- Kallatatoi, Gründung d. Seleukos Nikator **529**.
- Kallipolis, Erdbeben **499**.
- Kassandros, Menestheus Sohn, Ehrenschrift **188**.
- καταδοκεῖν **35**.
- καταλαμβάνειν ‚verurtheilen‘ **34**.
- Katoekenland **655** ff.
- κατοικία ‚Militärcolonie‘ **528**, **530**.
- Keos, Handelsvertrag mit Athen **612** f.
- Kleothera, Pandareos Tochter, in Kamiros **320**.
- κλοπή **12** f. **14** A. 2.
- κοινὸν τῆς Ἀσίας **512** ff., von Antonius constituirt **515**.
- Kyzikos, Erdbeben **499** ff.; Persephone-tempel **498** f. 505 f.; Vespasianspalast **502** A. 1.; Tempel des Hadrian **502** ff.
- Labyadeninschrift **620** f.
- Λατυιάδης, Eigenname **162** A. 3.
- lege pulvis **475**.
- Licinius Macer bei Sallust **314** ff.
- Licinius, röm. Kaiser **542** f.
- Livius über die catilnische Verschwörung **581** ff.; Quelle für Dio Cassius **583**. — (XXIX 22, 7—9) **470**. (XL 4, 4) **186** A. 1.
- Logeton **447**.
- Lokrer, westliche, Bund **179** A. 1.; Uebertritt zu den Aitolern **177**, **179**; Austritt aus dem Bunde **180** f.
- Lokrer, östliche, Stellung zu den Aitolern **185**.
- Λοκρικὸν τίλος, Bundesbezirk **183** A. 1.
- Lysias, Rede *de caede Erat.* 2 A. 1.
- Mæcius Lactus praef. Aeg. **230**, **484**.
- Mädchenchöre in Sparta **259** f.
- L. Maenius Flavianus, praef. Aeg. **667**.
- Mæcius Honoratus praef. Aeg. **234**.
- Makedonische Könige, Vertretung in der delphischen Amphiktionie **410** ff.
- Μακεδόνων Ἱερῶν κατοικία **533**.
- L. Mantennius Sabinus, praef. Aeg. **482** f.
- L. Marius Perpetuus **489**.
- Q. Marcius Turbo praef. Aeg. **216** ff.
- Martianus Capella, sein Pliniosstext **322** f.
- μαρτύρεσθαι **253** f.
- Maxentius, röm. Kaiser **538** f.
- Maximianus Herculius, röm. Kaiser **540** ff.
- Maximinus, röm. Kaiser **538** ff.
- μηχανή **430** ff.
- μήνυσις **610**.
- Metallage bei Sophokles und Euripides **495**.
- Mettius Rufus, praef. Aeg. **212**.
- Μεττωνίς (bei Plin. *h. n.* 37, 35) **194**.
- Militärcolonien **523** ff.; Alexanders **526** ff.; der Seleukiden **528** ff.; der Attaliden **534** ff.; der Ptolemäer **536** f.
- C. Minicius Italus praef. Aeg. **213**.
- Mons Feleter **461**.
- mola salsa **239**.
- L. Munatius Felix praef. Aeg. **223**.
- Μουσεία λόγων **357** A. 2.
- Mykonos, Ehrendecret **617** f.
- Nakrasa, Gründung des Seleukos Nikator **529**.
- Νήστεις bei Empedokles **69**.
- Nikias, Tyrann von Kos **500** A. 1.
- Nordsee, bei den Alten **191** ff.
- Oitäischer Stammbund **163**.
- οἶλαί, Bedeutung **240** f.; nicht identisch mit mola salsa **239**; Verwendung **235** ff. **247** ff.
- οἰλογίται **245**.
- Ovid (*Trist.* II 131 ff.) **475** ff.
- T. Pactumeius Magnus praef. Aeg. **228**.
- Παίγνια **355**.
- Pan, in Athen **309**; Bocksgestalt **293**.
- Papyri (Berlin 473) **651** f. (**625**) **653** f. (**643**) **658**, (**667**) **659**, (**678**) **644** ff. (**681**) **658**, (**692**) **654** f. (**611**) **639** ff. (**613**, **614**) **644** ff. (**616**) **655** f. (**628**) **630** ff. (British Mus. ed. *Archaeologia* 54 p. 433) **273** ff. (*Class. Rev.* VII 476. Schreiben des M. Antonius) **509** ff. (Genf 10) **545** f. (Wien, Rainer 10) **545** f. (**247**) **548**.
- παραβάλλεσθαι ‚anlegen‘ **149**.
- παρμυθητικόν **497**.
- Paraskenien **438**.

Paros, heiliges Recht 613 f.

παραλιουχίη 134.

M. Petronius Honoratus praef. Aeg. 222.

Sex. Petronius Mamertinus praef. Aeg. 219.

Philon der Jude, Hiät 109; benutzt von Ambrosius 139. — (*de opif. mundi* 6. 8. 17. 24. 30. 49. 63. 67. 71. 99. 149. 171) 108 ff.; (*leg. alleg.* I 3. 6. 15. 16. 18. 65. 93) 112 ff. (II 14. 52. 66. 85) 115 ff.; (III 7—9. 25. 30. 40. 43. 57. 61 f. 82. 128. 130. 137. 149. 151. 152. 163. 176. 180. 181. 185. 190. 201. 217. 221. 223. 235. 242. 245) 116 ff.; (*de cherub.* 7. 17. 21 ff. 30. 36. 37. 43. 57. 58. 59. 72. 91. 94. 105. 113. 120) 130 ff.; (*de sacr. Ab. et Cain* 2. 8. 37. 43. 63. 80. 92. 101. 130. 139) 138 ff.; (*quod deter. potiori insid. sol.* 25. 28. 41. 74. 86. 95. 108. 127. 138. 153. 162) 144 ff.

Phoker, Austritt aus dem Altolerbunde 180.

Phrynichos, Phoenissen 391 f.

L. Pinarius Natta 487 f.

πολακίται ‚Belagerungstruppe‘ 532.

Platon, Verhältniss zu Alkidamas 361 f. 364 ff., zu Isokrates 365 ff.; Datirung des Symposion 102 A. 1; des Phaidros 366 ff. 381; Theages 103 A. 2; Apologie 104; Gesetze 609 f. — (*Phaedr.* 261 B) 342. 359. — bei Philon (*Tim.* 36 c) 131 f.

Plantus (*Capt.* 345) 92. (*Epid.* 603) 95. (*Merc.* 82. 563. 920) 92 f. (*Mil.* 1356) 93. (*Poen.* 1245) 96 A. 1.

πλημυαλιῶν m. Accus. 125.

Plinius *hist. nat.* Ueberlieferung 321 ff. Excerptenhandschriften 328 ff. Handschriftenstamm 331; Ziffernsystem 323. 327; Textkritisches zur praefatio und zum 2. Buch 332 ff.; (IV, 99) 192. (XXI, 10) 470 f. (XXXVII, 35) 191. 194.

Plural bei Eigennamen und Buchtiteln 395 A. 1.

Plutarch über die catilinarische Verschwörung 592 ff. Verhältniss zu Cicero 597 ff. Quelle Fenestella 602 f.

Polybios (V 94, 1) 183.

Pompeius Planta praef. Aeg. 212 f.

Popularklagen 609 ff.

portitorium s. capitularium.

Poseidonios 560 ff.

posto 93.

Postumus, praef. Aeg. 666.

praefecti Aegypti, Stand und Titel 233. 482 ff. 663 f.

praefecti montis Berenicidis 487 f.

προχίτας 246 f.

προσόδων, ἃ ἐπὶ τῶν 532.

πρόδωμα 248 f.

Prozessacten, ägyptische 644 ff.

Pytheas, Berichte von der Nordsee 192 ff.

Recuperatoren, Altersgrenze 641.

Q. Rhamnius Martialis praef. Aeg. 216 ff.

Rhetor ad Herennium (p. 369, 10 Marx) 97.

Rufius Albinus, Consul 548.

M. Rutilius Lupus praef. Aeg. 216 f.

Sacra parallela, Philontext 117 f.

Sallustius, sociale Stellung 566; Technik 560 ff.; Vergleich mit Thukydides 564 ff.; von Silius Italicus benutzt (XII 354 ff.) 313; Catilina 554 ff. — (*Cat.* 20, 7) 571 A. 2. — s. Handschriften.

σανδαλίσκος 150.

Sänger im attischen Drama 386 A. 1.

Satyrn 290 ff. 295 f. Satyrdrama 302 ff.

Sceuerie des Ion, der Andromache, der Iph. T. 429 A. 1; des Kresphontes 428 A. 1.

Scholien zu Aristophanes (*Ran.* 932) 151; zu Aristeides (I p. 391, 7 Dind.) 502 A. 1.

Scriptores hist. Aug. (v. *Pit.* 9) 504 A. 1.

Seleukos Nikator, Städtegründungen 528 f.

Sempronia bei Sallust 570.

M. Sempronius Liberalis praef. Aeg. 224 f.

Seneca (*suas.* I 15) 186 f.

Septimius Heraclitus praef. Aeg. 231 f.

C. Septimius Vegetus praef. Aeg. 212.

D. Severius Severus 485.

Severus, röm. Kaiser 538.

Siegelung von Documenten 275 f. 283 f.

D. Silanus 475 f.

Silene 291. 308.

Silius Italicus s. Sallustius.

Skene, Stelle im athenischen Theater

393. 423 ff.

Sokrates bei Xenophon 103.

Solin, Werth für Pliniuskritik 322.

Solovortrag in griechischer Lyrik 260.

262.

Sopatros d. Rhetor, benutzt einen Auszug aus Aristoteles 344 f.

Sothenis, Stadt, Einwohner *Σοαθηναίως* 164.

Subatianus Aquila praef. Aeg. 230. 484. 667.

suffibulum 97.

C. Sulpicius Simius praef. Aeg. 215 f.

συγγραφή s. Chirographum.

Sühnopfer mit verschiedenem πρόδωμα 248 f.

- Sykophantie 10 A. 2.
συμβουλευέσθαι 25 A. 1.
*σύνδοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερο-
 νικῶν καὶ στεφανευτῶν* 511 f. 518 ff.
συντέλεια s. *τέλος*.
- Tacitus, Germania, Textgeschichte 42 ff.
 — (*Ann.* III 24) 475.
- Talent und Mine in Delphi 403 A. 2.
Τέχνη ῥητορικὴ 341 ff.
τέλος, συντέλεια, Bezirk' 182 f.
- Terentius (*Andr.* 483. 509) 94. (936)
 93. (*Hec.* 278) 94 f. (*Eun.* 956) 95.
- Theater, athenisches 393 ff. 421 ff.
- Theophrast, neues Fragment (Schol.
 Hermog. VII 1154 W) 317 f. — bei
 Porphyrios (*de abstin.* II 6) 243.
- Thera, Altstadt von Kamiros 320.
- Thettalos, S. d. Peisistratos 479 ff.
θωστήρια 261.
- Thyatira, Gründung 528.
- Thymele 438 ff.
- Tiara d. Saitaphernes 404 A. 496.
- Tiberius Edict über Criminalappellation
 634 ff.
- Τίτυρος* 295.
- Tödtung, unfreiwillige 3 ff. 6; in der
 Nothwehr 5 f.
- τραγωιδία* 290 ff. *τραγικοί χοροί* 300 f.
Τραννολεϊτῶν, κατοικία τῶν 533.
- M. Ulpianus Primianus praef. Aeg. 230.
 483.
- Unterirdischer Gang im athenischen
 Theater 422 ff.
- Urkundenwesen, römisches 275 ff.
- Valerius Antias, Fragmente 496 ff.;
 Umfang seines Werkes 471 f.
- Valerius Datus praef. Aeg. 231 f.
- L. Valerius Messala (Cons. 742) Pro-
 xenos der Hieroniken 519.
- L. Valerius Proculus praef. Aeg. 222.
 665.
- Varro (*de ling. lat.* V 7 ff.) 96 f. (VI
 21) 97.
- Vestalinnen 312.
- C. Vibius Maximus praef. Aeg. 213.
- Vitrasius Pollio, Vater u. Sohn, praef.
 Aeg. 210 f.
- L. Volusius Maecianus praef. Aeg. 227.
 663 ff.
- Weinspende, mit Fleischopfer verbun-
 den 242 f.
- Xenophon, unechte verlorene Schriften
 99 A. 1. Apologie 99; Nachahmung
 des Platon. Phaidon 101, der Platon.
 Apologie 105. — Apol. (26) 103; bei
 Stob. (II p. 11 Wachsm.) 99 A. 1.
- Zuschauerraum im athenischen Theater
 425 ff.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Vor kurzem erschien:

DIE ANTIKE HUMANITÄT

VON

MAX SCHNEIDEWIN.

gr. 8°. (XX u. 558 S.) geh. Preis 12 Mark.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Prinzipielle Erörterungen. — Zweiter Abschnitt. Lieblingsanschauungen und Voraussetzungen der antiken Humanität. — Dritter Abschnitt. Die antike Humanität im Verhältnis von Mensch zu Mensch. — Vierter Abschnitt. Das Verhältnis der antiken Humanität zu Staat und Vaterland. I. Das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Staat und dem einzelnen Menschen. II. Die Elemente des Staatslebens in ihrer dem Prinzip der Humanität vorschwebenden idealen Beschaffenheit. III. Grundsätze für das politische Leben. — Fünfter Abschnitt. Die antike Humanität in ihrer Stellung zu Wissenschaft und Kunst. I. Der Charakter des von dem Humanitätsgedanken beherrschten geistigen Lebens. II. Die Gegenstände des geistigen Interesses der antiken Humanität. — Sechster Abschnitt. Die Humanisierung des sinnlichen Menschen. I. Das humane Verhältnis zur Aufsenatur. II. Das humane Verhältnis zur eigenen sinnlichen Natur. — Schluss. 1. Der Gesamteindruck der antiken Humanität. 2. Kannte das Altertum humanitäre Bestrebungen im modernen Sinne? 3. Die antike Humanität und der Humanismus. 4. Die antike Humanität und die Gegenwart. — Anhang. Litteratur.

Im folgenden werde ich über einen bedeutenden Versuch, diese Aufgabe zu lösen (nämlich das Wesen der antiken Humanität zu entwickeln), zu berichten haben; ich meine das Buch Max Schneidewins, dessen Titel ich zur Überschrift des gegenwärtigen Aufsatzes gemacht habe. Es ist ein gelehrtes, geistvolles, in Anlage und Ausführung gleich originelles Werk, wohl wert, diese junge Zeitschrift auf ihrem ersten Gange als glückverheißendes Omen zu geleiten.

(Th. Zielinski im Heft 1 der „Neuen Jahrbücher für das klass. Altertum“.)

Das humanist. Gymn. 1897, Heft 2. Eine wissenschaftliche Arbeit, auf die der höhere Lehrstand stolz zu sein gerechten Grund hat. . . . Der Abschnitt, welche Bedeutung das klass. Altertum für die Gegenwart hat, kann selbst als klassisch bezeichnet werden. . . . Das Buch ist zugleich, wenn auch unbeabsichtigt, eine Ehrenrettung Ciceros. (C. Büflein.)

Zeitschr. für das Gymn.-Wesen. 1897, Heft 5. „Dem Vf. sind nicht die heute so überschätzten Realien des Altertums, sondern die Idealen die Hauptsache. . . . Alles in allem sind wir Freunde des klass. Gymnasiums dem Vf. für sein gründliches und gedankereiches Buch zu herzlichem Danko verpflichtet.“ (F. Aly.)

Wochenschrift für klass. Philol. 1897, S. 484 f. . . . „Es zieht den Vf. fortwährend über die philologische kritische Behandlung seines in der Seele des Altertums wurzelnden Gegenstandes zu überschauenden Höhen hin. . . . Das Buch verfolgt die Humanität über alle Gebiete des privaten wie des öffentlichen Lebens.“ (O. Weissenfels.)

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Vor kurzem erschien:

GRIECHISCHE
ALTERTHÜMER

VON

G. F. SCHOEMANN.

VIERTE AUFLAGE.

NEU BEARBEITET VON J. H. LIPSIUS.

ERSTER BAND: DAS STAATSWESEN.

gr. 8°. (VIII. u. 600 S.) Preis 12 M.

Inhalt.

Einleitung. — Das homerische Griechenland. — Das geschichtliche Griechenland. I. Allgemeine Charakteristik des griechischen Staatswesens. II. Geschichtliche Angaben über die Verfassung einzelner Staaten. III. Specielle Darstellung der Hauptstaaten. A. Der spartanische Staat. B. Der kretische Staat. C. Der athenische Staat. a) Geschichtlicher Überblick. b) Specielle Darstellung des athenischen Staates.

Diese Auflage, deren Druck länger als sechs Jahre erfordert hat, stellt eine so außerordentliche Menge neuer eigener Arbeit vor Augen, daß es dem Bearbeiter wahrscheinlich leichter gewesen wäre, ein ganz neues Buch zu schreiben.

. Es ist ein vielseitiges wissenschaftliches Handbuch, das innerhalb seines Faches keinen Concurrenten mehr hat.

(Liter. Centralblatt.)

. Wie groß die der Bearbeitung obliegende Aufgabe war, erhellt daraus, daß von den Abschnitten des Buches seit 1871, wo die letzte vom Verfasser besorgte Ausgabe erschienen war, für nicht weniger wie drei unser Wissen auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden ist: über das homerische Zeitalter durch die Funde Schliemanns und die emsige Sammlung und Bearbeitung der zerstreuten Reste aus der mykenischen Kulturepoche; über die Einrichtungen Kretas durch die in Gorfyn zu Tage gekommenen Steine mit der Kodifizierung eines großen Teiles des Privatrechtes; über das athenische Staatswesen durch die akademische Sammlung der inschriftlichen Urkunden und noch mehr durch den Fund der litterarischen Hauptquelle, des aristotelischen Buches. Vergleicht man, so wird man so gut wie immer gewahr werden, wie nicht nur der Fleiß und die Gewissenhaftigkeit des Bearbeiters alles wesentliche Neue in das Buch eingefügt hat, sondern wie auch sein Takt und seine Geschicklichkeit mit den geringsten Mitteln ausgekommen ist, sodafs alles Ändern, Zusetzen und Streichen doch das frühere Buch und glücklicherweise auch im wesentlichen den Reiz seiner Darstellung nicht zerstört hat.

(Deutsche Litteraturzeitung.)

HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG KAIBEL UND CARL ROBERT

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND. VIERTES HEFT.

AUSGEGEBEN AM 30. OKTOBER 1897.

BERLIN 1897.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW. ZIMMERSTRASSE 94.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Souven erschienen:

BEITRÄGE
ZUR
QUELLENKRITIK
DER
NATURGESCHICHTE DES PLINIUS.
VON
F. MÜNZER.

8°. (XI u. 432 S.) Preis 12 Mark.

AUS DER EINLEITUNG.

Das ursprüngliche Thema dieser Beiträge zur Quellenkritik der Plinianischen Naturgeschichte war enger gefasst: Es sollten nur die Nachrichten des Plinius zur römischen Geschichte und Kulturgeschichte und zwar wesentlich zu der republikanischen Zeit untersucht werden, damit der Historiker, der oft von ihnen Gebrauch machen muss, mit der Erkenntnis ihrer Quellen auch ein Urteil über ihren Wert gewinne. Diese Notizen finden sich durch alle Teile der Naturgeschichte zerstreut, wemgleich sie in manchen einen sehr grossen Raum einnehmen und in anderen gering an Zahl und Bedeutung sind. Daraus ergab sich die Vermeidung eines Fehlers, der den meisten Quellenuntersuchungen über Plinius anhaftet: Sie haben sich in der Regel nur mit einzelnen Büchern oder einzelnen sachlich zusammengehörigen Gruppen von Büchern beschäftigt oder auch nur mit einzelnen Quellen. Für mich war ein Zwang vorhanden, ebenso die geographischen wie die zoologischen, die botanischen wie die kunstgeschichtlichen Bücher, kurz das gesamte Werk des römischen Encyclopädisten zu berücksichtigen. Eine eindringliche Untersuchung des Ganzen ist natürlich dem Einzelnen unmöglich; ich habe mich bestrebt, mir auf den verschiedenen Gebieten einen Überblick über das Erreichte zu verschaffen, habe mit Dank die zahlreichen neueren Forschungen benutzt, habe aber, teils indem ich sie nachprüfte, teils indem ich selbständig vorging, ganze Bücher und grosse Stücke aus allen Teilen der Naturgeschichte aufs Neue untersucht und mindestens ein Viertel des Ganzen Satz für Satz vorgenommen. Bei dieser Arbeit blieb wohl das Hauptaugenmerk stets auf die römischen Nachrichten gerichtet, aber von selbst ergab sich eine Erweiterung der ursprünglichen Aufgabe und teilweise auch eine Verschiebung ihres Schwerpunkts. Es galt nun nicht mehr, bloss festzustellen, woher Plinius seine einzelnen für den Historiker wichtigen Angaben genommen habe, sondern auch zu erkennen, wie er überhaupt arbeitete und seine Quellen benutzte. Diese allgemeine Erkenntnis musste für die Forschung im Einzelnen von grossem Werte sein.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:

Leitfaden der griechischen und römischen Altertümer

für den
Schulgebrauch zusammengestellt

von

Dr. Ernst Wagner,
Oberlehrer am Königl. Wilhelmsgymnasium
zu Königsberg i. Pr.

und

Dr. Georg von Kobilinski,
Oberlehrer am Königl. Wilhelmsgymnasium
zu Königsberg i. Pr.

Mit 14 Grundrisszeichnungen im Text, 22 Bildertafeln und Plänen
von Athen und Rom.

8° (XIV u. 181 S.) Preis in Leinwand geb. 3 Mark.

Vorwort.

Seitdem nach den Bestimmungen der neuen Lehrpläne die sachliche Erklärung der Schriftwerke des Altertums in den Vordergrund getreten, und die Einführung in das Geistes- und Kulturleben der Griechen und Römer als das eigentliche Lehrziel des Unterrichts in den alten Sprachen hingestellt ist, hat sich das Bedürfnis geeigneter Lehrmittel immer lebhafter geltend gemacht. Trotz der reichen Fülle trefflicher Arbeiten aber, die besonders durch Schülerkommentare zu den Klassikern und bildliche Darstellungen das sachliche Verständnis des Altertums beleben und fördern,

fehle es an einem Lehrbuche, das die wichtigsten Erscheinungen aus dem Leben der Alten zusammenfaßt. Die Unentbehrlichkeit eines solchen Leitfadens und die Unzulänglichkeit aller anderen Hilfsmittel wird am fühlbarsten, wenn die in der Ordnung der Reifeprüfungen (§ 11) verlangte Bekanntschaft der Schüler mit den Hauptpunkten der Antiquitäten erreicht werden soll. Offenbar erfordert diese Vorschrift eine systematische Behandlung und Wiederholung der Realien auf jeder Klassenstufe, und eine solche ist unmöglich an der Hand von einzelnen Kommentaren, von denen jeder ohne Rücksicht auf die anderen nur den Bedürfnissen der Lektüre eines Semesters angepaßt ist. Demnach bedarf der Versuch, einen Leitfaden zur einheitlichen Behandlung der griechischen und römischen Altertümer zusammenzustellen, wohl keiner Rechtfertigung.

Den Antrieb zu ihrem Unternehmen und die wertvollste Richtschnur für seine Ausführung gaben den Verfassern die Verhandlungen der 13. Direktoren-Versammlung der Provinzen Ost- und Westpreußen (1892) über die Frage: „Wie ist der Unterricht in den alten Sprachen einzurichten, damit die Schüler in höherem Maße als bisher in das Leben und die Kunst des Altertums eingeführt werden?“ Wenn freilich die 10. der dort angenommenen Thesen von dem Schulbuche, das sie für wünschenswert erklärte, auch die Einführung in die antike Kunst erwartete, so verbot das Eingehen auf dieses wichtige Gebiet einerseits die Rücksicht auf den Raum, andererseits die zur Zeit noch herrschende Unklarheit über den Umfang und die Methode der hier zu erteilenden Belehrung.

Was sonst die Wahl und die Anordnung des Lehrstoffes betrifft, so mag hier auf den Aufsatz in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen (1896, S. 663): „Die Behandlung der klassischen Realien im Unterricht“ verwiesen werden. Die bildlichen Darstellungen,*) mit denen das Entgegenkommen der Verlags-handlung das Buch reichlich ausgestattet hat, sind, um den Text nicht zu unterbrechen, bis auf einzelne Grundrißzeichnungen auf besonderen Bildertafeln vereinigt. Für die Pläne von Athen und Rom sind ebenso wie für den Text die neuesten sicheren Ergebnisse der Forschung verwertet.

*) Entnommen aus „Guhl und Koner, Leben der Griechen und Römer.“ 6. Aufl., neubearbeitet von Richard Engelmann.

Inhalt.

Die griechischen Altertümer

(bearbeitet von E. Wagner).

	Seite
Das öffentliche Leben der Griechen	3
I. Staatsaltertümer.	
A. Bei Homer	3
§ 1. Die Könige. § 2. Die Edlen. § 3. Das Volk. § 4. Die Skaven. Die Fremden.	
B. In historischer Zeit. § 5. Übergang	5
Sparta	5
1. Bevölkerung. § 6.	
2. Verfassung	6
§ 7. Die Könige. § 8. Die Ephoren. § 9. Rat und Volks- versammlung.	
Athen	7
1. Klassen der Bevölkerung.	
§ 10. Die Skaven. § 11. Die Metöten. § 12. Die Bürgerschaft.	
2. Einteilung und politische Gliederung der Bürgerschaft . .	9
§ 13. Die alten Phylen. Phratrien. Naukrarien. § 14. Die Phylen und Demeu des Kleisthenes.	
3. Rat und Volksversammlung	10
§ 15. Der Rat. § 16. Die Prytanen. § 17. Die Sitzungen des Rats. § 18. Die Volksversammlung. § 19. Ihre gesetz- geberische Thätigkeit. § 20. Die Volksversammlung als Gerichts- hof. § 21. Der Ostracismus.	
4. Die Beamten	14
§ 22. Antritt, Führung und Niederlegung der Ämter. § 23 u. 24. Die 9 Archonten. § 25. Die Elsmänner. Polizeiz- und Klassenbeamte. § 26. Die Strategen.	

5. Das Finanzwesen	16
§ 27. Der Tribut der Bundesgenossen. § 28. Einnahmen aus direkten Abgaben. § 29. Zölle. Staatsländereien. Vermögensziehung. § 30. Regelmäßige Ausgaben. § 31. Außerordentliche Ausgaben. Leiturgen. § 32. Die Erierarchie. § 33. Die Choregie. Gymnasiarchie und Hestiaß.	
6. Münzen, Gewicht und Maß	19
§ 34. Entwicklung des Münzwesens. § 35. Das System der attischen Münze und des attischen Gewichtes. § 36. Die einzelnen Münzen. § 37. Die Längenmaße. § 38. Die Hohlmaße.	
7. Die Zeitrechnung. § 39	21
II. Das Gerichtswesen	22
§ 40. Zuständigkeit der Gerichte. § 41. Der Areopag. Die Epheten. § 42. Die Heliasten. § 43. Der Kläger und der Beklagte. § 44. Die Diäteten. § 45. Die Vorverhandlung und die Hauptverhandlung. § 46. Die Abstimmung. § 47. Die Vollziehung der Strafen.	
III. Das Kriegswesen	26
§ 47. Die Vorstellungen bei Homer. § 48. Die älteren Schilde. § 49. Der spätere Schild. § 50. Der Panzer. § 51. Bein- und Schienen. § 52. Schwerter. Lanzen. § 53. Bogen und Pfeile. § 54. Die Schleuder. § 55. Die Festschleuder. § 56. Die Festschleuder. § 57. Die Leichtbewaffneten. § 58. Die Leichtbewaffneten. § 59. Die taktische Gliederung des Heeres. § 60. Die Offiziere. § 61. Das Heer der Bundesgenossen. § 62. Die Epheben. § 63. Die Hopliten. § 64. Die Reiter. § 65. Die Leichtbewaffneten. Der Festungsriegel.	
B. Das Kriegswesen in historischer Zeit	27
Die Bewaffnung	27
§ 56. Die Schwerebewaffneten. § 57. Die Leichtbewaffneten. Die Reiter.	
Das spartanische Heer	31
§ 58. Das Kriegsaufgebot. § 59. Die taktische Gliederung des Heeres. § 60. Die Offiziere. § 61. Das Heer der Bundesgenossen. Die Flotte.	
Das athenische Heer	33
§ 62. Die Epheben. § 63. Die Hopliten. § 64. Die Reiter. § 65. Die Leichtbewaffneten. Der Festungsriegel.	
Das Söldnerheer der späteren Zeit. § 66	35
Die Kriegsführung	35
§ 67. Der Ausmarsch. Der Angriff. § 68. Der Verlauf und Ausgang einer Schlacht. § 69. Die Schlachtordnung. § 70. Die Marschkolonnen. Das Lager. § 71. Der Mundvorrat. Die Löhnung.	

Das Seewesen	37
A. In homerischer Zeit. § 72	37
B. Das Seewesen der historischen Zeit und die athenische Flotte 38	
§ 73. Die Kriegsschiffe. § 74. Die Ruderer. Das Takelwerk. Die Bemannung. Die Offiziere. Die Steuerung. § 75. Die athenische Flotte. § 76. Die Fachtweise der Flotte.	
IV. Die Beziehungen der Staaten untereinander	40
§ 77. Die Progenie. Staatsverträge. § 78. Die Kolonien. § 79. Die Akrochien. § 80. Die Amphittynonien. § 81. Der helle- nische Bund. § 82. Der lacedämonische Bund. § 83. Der attische Seebund.	
V. Das Religionswesen	43
1. Der Götterglaube	43
§ 84. Die Entwicklung des Götterglaubens. § 85. Die Götter im Verhältnis zu den Menschen.	
2. Die Götter	44
§ 86. Zeus. § 87. Kronos. § 88. Hera. § 89. Athene. § 90. Die Verbreitung des Kultus der Athene. § 91. Die Feste der Athene. § 92. Apollo. § 93. Der Kultus des Apollo. § 94. Helios. § 95. Artemis. § 96. Der Kult der Artemis. § 97. Ares. § 98. Aphrodite. § 99. Hermes. § 100. Der Kult des Hermes. § 101. Hephaistos. § 102. Hestia. § 103. Asklepios. § 104. Po- seidon. § 105. Dionysos. § 106. Die Erscheinung und das Ges- folge des Dionysos. § 107. Seine Verehrung. § 108. Pan. § 109. Ahea-Aybele. § 110. Demeter und Persephone. § 111. Hades. § 112. Themis. Moira. Tyche. Dämon. § 113. Nemesis. Die Erinyen. § 114. Die Furen. Charitinnen. Musen. § 115. Nymphen. Flußgötter. Winde. § 116. Die Geister der Verstorbenen. Heroen. § 117. Herakles. § 118. Theseus. § 119. Die Dioskuren.	
3. Der Kultus	61
Die Kultusstätten	61
§ 120. Die Altäre. § 121. Die Tempel. § 122. Der dorische Tempelbau. § 123. Der ionische und der korinthische Bau. § 124. Die Bedachung und das Innere der Tempel.	
Die Priester, Seher und Orakel	65
§ 125. Priester. § 126. Seher. § 127. Orakel.	
Gottesdienstliche Handlungen	66
§ 128. Reinigung. Gebet. Fluch. Eidschwur. § 129. Opfer. § 130. Opfer für die Unterirdischen. § 131. Mysterien.	

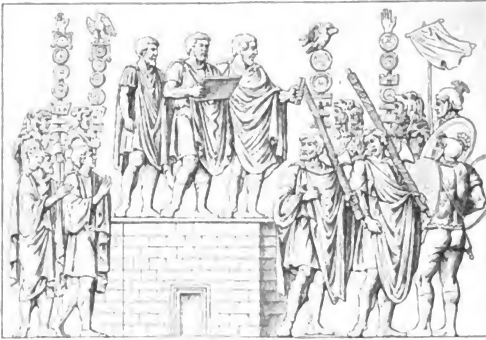


Fig. 1. Ansprache des Feldherrn an das Heer.

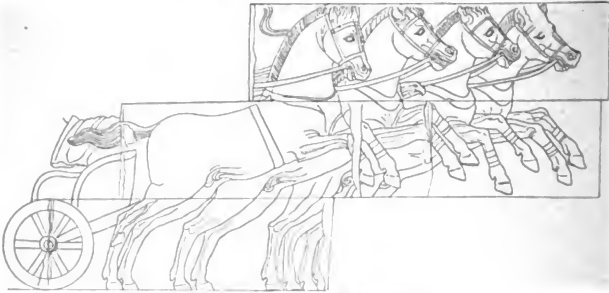


Fig. 6. Rennwagen und Rennpferde.

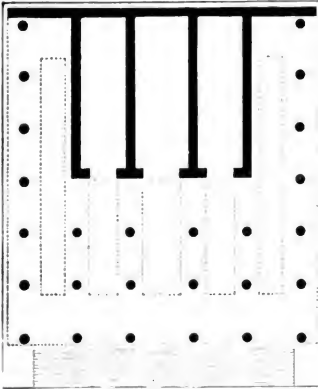


Fig. 2. Gortolinischer Tempel. Grundriß.

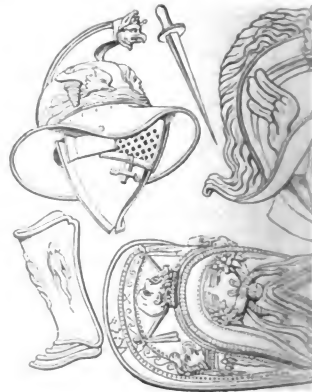


Fig. 7. Helm.

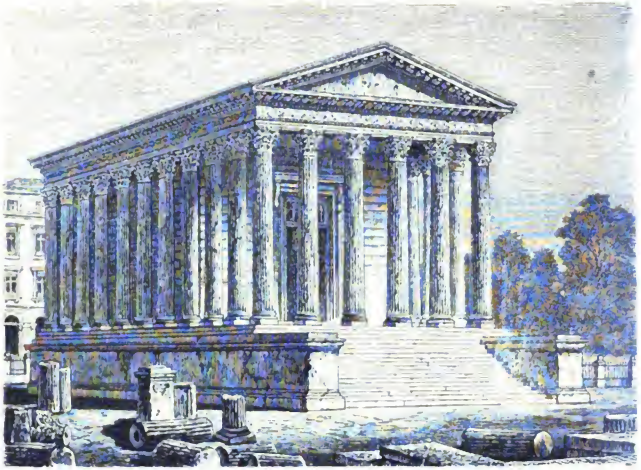


Fig. 4. Maison carrée zu Nîmes.



Fig. 5. Tempel der Sibylle zu Tivoli. Aulriß.

ang in Berlin.

Die römischen Altertümer

(bearbeitet von G. von Kobilinski).

Das alte Rom	Seite 105
§ 175. Mons Capitolinus. § 176—179. Forum Romanum. § 180. Sacra via. § 181. Amphitheatrum Flavium. § 182. Mons Palatinus. § 183. Circus maximus. § 184. Fora Caesarum. § 185. Campus Martius. § 186. Das römische Theater. § 187. Die Ihermen. Das Pantheon. § 188. Mausoleum Hadriani. § 189. Die Aquädukte. Die cloaca maxima. § 190. Die Stadtmauern. Die porta Praenestina.	

Das öffentliche Leben der Römer.

I. Staatsaltertümer.

1. Die Bürgerschaft.

Einteilung und Standesunterschiede der Bürgerschaft	113
---	-----

 § 191. Die Patrizier, Klienten und Plebejer. § 192. Die
 Servianische Heeresverfassung. § 193. Der Amtsadel. § 194. Der
 ordo senatorius und der ordo equester. § 195. Die Frei-
 gelassenen.

Das Bürgerrecht. § 196	115
----------------------------------	-----

Die Volksversammlungen. § 197	115
---	-----

 § 198. Comitia curiata. § 199. Comitia centuriata. § 200.
 Comitia tributa.

2. Der Senat	118
------------------------	-----

 § 201. Die Zusammensetzung des Senats. § 202. Die Senats-
 verhandlungen. § 203. Die Befugnisse des Senats.

3. Die Magistratur	120
------------------------------	-----

 § 204. Die Rechte der Magistrate. § 205. Einteilung der
 Magistrate. § 206. Die Amtsbewerbung. § 207. Antritt und
 Niederlegung der Ämter. § 208. Vorrechte der Magistrate.

Die Ämter	122
---------------------	-----

 § 209. Der König. § 210. Der Dictator und der magister
 equitum. § 211. Die Konsuln. § 212. Die Prätores. § 213.
 Die Censoren. § 214. Die Quaestoren. § 215. Die Volkstribunen.
 § 216. Die Aedilen. § 217. Die vigintisexviri. § 218. Die
 Konsulattribunen, der praefectus urbi und außerordentliche
 Beamte. § 219. Das Prinzipat. § 220. Die kaiserlichen Beamten.
 § 221. Titel und Vorrechte der Kaiser. § 222. Die Diener der
 Beamten.

	Seite
4. Die Verwaltung Italiens und der Provinzen	130
§ 223. Verschiedene Arten der Städte. § 224. Coloniae und municipia. § 225. Beamte in den Municipien. § 226. Staatsrechtliche Verhältnisse der unterworfenen Gemeinden in den Provinzen. § 227. Die Statthalter und die Einteilung der Provinzen.	
5. Das Finanzwesen	132
§ 228. Die Staatsausgaben. § 229. Die Staatseinnahmen. § 230. Die Erhebung der Abgaben.	
6. Münze, Gewicht und Maß	133
§ 231. Die häufigsten Münzen, das Pfund und seine Teile. § 232. Längenmaße und Hohlmaße.	
7. Die Zeitrechnung	135
§ 233. Das Jahr und die Monate. § 234. Die Woche und die Tage.	
 II. Das Gerichtswesen	 136
§ 235. Der Civilprozeß. §§ 236 u. 237. Der Kriminalprozeß. § 238. Die Strafen.	
 III. Das Kriegswesen.	
Die Zusammensetzung des Heeres	139
§ 239. Die Servianische Heeresordnung. § 240. Die Aufstellung in Manipeln. § 241. Die Aufstellung in Kohorten. § 242. Die Bundesgenossen und die Hilfstruppen. § 243. Das Heer in der Kaiserzeit.	
Die Befehlshaber	141
§ 244. Die Offiziere. § 245. Die Centurionen und die Unteroffiziere.	
Bewaffung, Ausrüstung und Feldzeichen	143
§ 246. Helme und Schilde. § 247. Panzer, Beinshienen, Schwerter. § 248. Lanzen, Bogen und Pfeile. Die Schleuder. § 248. Kriegsmantel, Fußbekleidung, Gepäc. § 250. Die Feldzeichen. Die Trompeten.	
Marfch- und Lagerordnung. § 251—253	145
Die Belagerung	147
§ 254. Belagerungswerkzeuge. § 255. Die Verteidigung. Die Geschütze.	

	Seite
Die Flotte	148
§ 256. Die Kriegsschiffe. § 257. Die Flottenmannschaft.	
Der militärische Dienst	149
§ 258. Die Aushebung. Die Dienstzeit. Der Fahneneid. Der Sold. Die Verabschiedung. § 259. Die Disziplin. Strafen. Be- lohnungen. § 260. Der Triumph.	

IV. Das Religionswesen.

1. Die Entwicklung der römischen Religion. § 261 und 262.	
2. Die Götter	152
§ 263. Jupiter. § 264. Juno. § 265. Minerva. § 266. Janus. § 267. Diana. § 268. Mars. § 269. Venus. § 270. Vesta. § 271. Vulcanus. Mercurius. § 272. Saturnus. Consus. § 273. Faunus. § 274. Liber. Ceres. § 275. Götter des Landlebens. § 276. Quell- und Flußgottheiten. § 277. Götter der Unterwelt. § 278. Ausländische Götter. § 279. Genii, Penates, Lares, Manes.	
3. Der Auktus. § 280	158
Die Priester	159
§ 281. Die Bestellung der Priester, ihre Vorrechte. § 282. Ponti- fices. § 283. Flamines. § 284. Virgines Vestales. § 285. Angures. § 286. Haruspices. § 287. Sacerdotes Sibyllini. § 288. Fetiales. § 289. Salii. § 290. Fratres Arvales	
Die Kultusstätten	162
§ 291. Loca sacra. § 292. Die Tempel. § 293. Das Tempelinventar.	
Die gottesdienstlichen Handlungen	164
§ 294 u. 295. Gebet und Opfer. § 296. Supplicationes, lectisternia, vota, devotio.	
Die Spiele.	165
§ 297. Die Jahresfeste. Die ludi saeculares. § 298. Die circenischen Spiele. § 299. Die scenischen Spiele. § 300. Die amphitheatralischen Spiele.	

Das Privatleben der Römer.

Das Haus	170
§ 301. Die Teile des Hauses. § 302. Die Ausschmückung des Hauses. § 303. Hausgerät.	

	Seite
Die Kleidung	172
§ 304. Die Tunica und die Toga. § 305. Lacerna, paenula, sagum. § 306. Schuhe. § 307. Kopfbedeckungen. Siegelringe.	
Die Ehe	173
§ 308. Jus conubii, confarreatio. § 309. Hochzeitsgebräuche.	
Die Erziehung der Kinder	174
§ 310. Patria potestas. Gebräuche bei der Geburt eines Kindes. § 311. Die Namen. § 312. Die körperliche und geistige Ausbildung der Kinder. § 313. Das tirocinium.	
Das Schriftwesen	175
§ 314. Das Schreibmaterial. § 315. Büchersammlungen.	
Die Sklaven	177
§ 316. Die familia urbana und rustica. § 317. Die Stellung der Sklaven.	
Die Gassfreunde und Klienten. § 318	178
Das tägliche Leben	178
§ 319. Die Einteilung des Tages. § 320. Die cena.	
Die Bestattung	180
§ 321. Die Gebräuche bei der Bestattung. § 322. Das Leichenbegängnis eines vornehmen Römers. § 323. Das Begräbnis und die Verbrennung. § 324. Die Grabstätten.	

Bildliche Darstellungen.

1. Grundrißzeichnungen im Texte:

Fig. 1. Autentempel. Fig. 2. Doppelter Autentempel. Fig. 3. Prostulos.	
Fig. 4. Amphiprostulos	62
Fig. 5. Tholos	63
Fig. 6. Grundriß des Schauspielplatzes im Dionysostheater zu Athen	74
Fig. 7. Grundriß des Hauptzimmers der Burg von Tyrus	80
Fig. 8. Grundriß des griechischen Wohnhauses	81
Fig. 9. Plan der Akropolis	96
Fig. 10. Plan der Altis von Olympia	100
Fig. 11. Plan des forum Romanum	106
Fig. 12. Grundriß des römischen Lagers	146
Fig. 13. Grundriß eines Hauses in Pompeji	171
Fig. 14. Anordnung des triclinium	179

2. Inhalt der Bildertafeln:

Tafel I. Fig. 1. Attische Tetradrachme. Fig. 2. Schlenuderer. Fig. 3. Dolch-
klinge mit eingelegten Figuren (Mykenische Krieger). Fig. 4. Bruchstück eines
Beckers aus Mykenä. Fig. 5. Schildformen. Fig. 6. Panzer. Fig. 7.
Helmskappen. Fig. 8. Doppelter Helmbusch. Fig. 9. Griechisches Schwert.
Fig. 10. Weil. Fig. 11. Streitwagen. Fig. 12. Aristionsstele.

Tafel II. Fig. 1. Das Anlegen des Panzers. Fig. 2 u. 3. Attische Helme
Fig. 4. Bisherhelm. Fig. 5. Pelast. Fig. 6. Speer mit Wurfriemen. Fig. 7.
Schlenderblei. Fig. 8. Tropaion. Fig. 9. Schiff mit Bug- und Heckver-
zierung. Fig. 10. Pentekontoros. Fig. 11. Bruchstück der Reliefdarstellung
einer attischen Triere. Fig. 12. Syring. Fig. 13. Der Turm der Winde in
Athen.

Tafel III. Fig. 1. Zeusaltar in Pergamon. Fig. 2 u. 3. Altäre. Fig. 4.
Dorische Säule. Fig. 5. Dorisches Kapitell. Fig. 6. Sog. Tempel der
Dioskuren in Girgenti. Fig. 7. Ionische Säule. Fig. 8. Ionisches Kapitell.
Fig. 9. Niketempel auf der Akropolis. Fig. 10. Korinthisches Kapitell.
Fig. 11. Giebelakroterion. Fig. 12. Omphalos des Apollo.

Tafel IV. Fig. 1. Opferhandlung. Fig. 2. Stadion von Aphrodisias. (Grundriß.)
Fig. 3. Stadion von Aphrodisias (halber Seitendurchschnitt). Fig. 4. Die
untersten Sitzstufen des Dionysos-Theaters. Fig. 5. Sessel des Dionysos-
priesters. Fig. 6. Masken der Tragödie. Fig. 7. Masken der Komödie.
Fig. 8. Tragische Scene. Fig. 9. Kostüme des Satyrspiels. Fig. 10.
Griechische Sessel.

Tafel V. Theater im Hieron von Epidauros. Fig. 2. Verschiedene Lagerstätten.
Fig. 3. Kline mit Fußbank. Fig. 4. Kline mit Lehnen. Fig. 5. Korinthische,
schwarzfigurige Gefäße. Fig. 6. Unteritalische Prachtamphoren in rotfiguriger
und mehrfarbiger Technik. Fig. 7. Verschiedene Gefäßformen.

Tafel VI. Fig. 1. Trindhörner. Fig. 2. Dreifuß mit Kessel. Fig. 3. Argonauten
beim Schiffsbau (mit der Exomis bekleidet). Fig. 4. Feldherr in der Chlamys.
Fig. 5. Aischines mit dem Himation bekleidet. Fig. 6. Anlegen des Chiton.
Fig. 7. Karpatide im Chiton mit Überhang und Busenbausch. Fig. 8. Frau
mit Himation. Fig. 9. Altertümliche Fußbekleidung.

Tafel VII. Fig. 1. Kopfbedeckungen. Fig. 2. Beispiel der Lyra. Fig. 3. Beispiel
der Kithara. Fig. 4. Salpinx. Fig. 5. Diskobol. Fig. 6. Reinigung des Körpers
mit dem Schabeisen. Fig. 7. Schabeisen, Strigilis. Fig. 8. Riemen eines
Faustkämpfers. Fig. 9. Prothese des Toten. Fig. 10. Denkmal des Hysikrates.

Tafel VIII. Fig. 1. Die Gräberstraße vor dem Dipylon. Fig. 2. Der
Parthenon. Fig. 3. Das Erechtheion. Fig. 4. Durchschnitt des Zeustempels.
Fig. 5. Das Schöpfen aus dem Milchkrug. Fig. 6. Prochous und Lebes.

Tafel IX. Plan von Athen.

Tafel X. Fig. 1. Das Forum Romanum, von Osten her gesehen. Fig. 2. Tempel
der Venus und Roma. Fig. 3. Der Titusbogen. Fig. 4. Erbeutete Köstbar-
keiten im Triumphzug.

Tafel XI. Das Forum Romanum, von Westen her gesehen.

Tafel XII. Fig. 1—3. Das Colosseum. Fig. 4. Bogen des Constantin.

- Tafel XIII.** Fig. 1. Cirtus von Bovillae. Fig. 2. Cirtus Maximus, Restauration. Fig. 3. Janus Quadrifrons. Fig. 4. Das Augustusforum. Fig. 5. Das Theater zu Aspendos.
- Tafel XIV.** Fig. 1. Trajanssäule. Fig. 2—4. Das Pantheon.
- Tafel XV.** Fig. 1. Mausoleum Hadriani. Fig. 2. Fonte S. Angelo. Fig. 3. Mündung der Cloaca maxima. Fig. 4. Servianische Mauer. Fig. 5 u. 6. Aurelianische Mauer.
- Tafel XVI.** Fig. 1. Porta maggiore. Fig. 2. Porta nigra zu Triecr. Fig. 3. Römischer Kupferbarren. Fig. 4. Römischer As, auf $\frac{2}{3}$ verkleinert. Fig. 5. Denar des C. Julius Caesar. Fig. 6. Römische Helmformen.
- Tafel XVII.** Fig. 1—3. Römischer Krieger. Fig. 4. Das Cingulum militiae. Fig. 5. Prätorianer. Fig. 6. Römischer Offizier. Fig. 7. Römische Schwerter. Fig. 8. Das römische Pilum. Fig. 9. Römischer Bogenschütze. Fig. 10. Reitender Bogenschütze. Fig. 11. Schleuderer. Fig. 12. Soldaten auf dem Marsche. Fig. 13. Römische Feldzeichen.
- Tafel XVIII.** Fig. 1. Ansprache des Feldherrn an das Heer. Fig. 2. Capitoliuischer Tempel. Fig. 3. Der sog. tuskanische Tempel. Fig. 4. Maison carrée zu Nimes. Fig. 5. Sog. Tempel der Sibylle zu Tivoli. Fig. 6. Rennwagen und Rennpferde. Fig. 7. Gladiatorenwaffen.
- Tafel XIX.** Fig. 1. Cirtustischer. Fig. 2. Metiarus und Secutor im Kampfe. Fig. 3. Haus des Sallust in Pompeji. Fig. 4. Pompejanischer Wandschmuck. Fig. 5. Tragbarer Ofen.
- Tafel XX.** Fig. 1. Lampenformen. Fig. 2—4. Mandelaber. Fig. 5. Marmorner Thronessel. Fig. 6. Bisellium. Fig. 7. Pompejanischer Tisch. Fig. 8. Dreifuß aus Pompeji. Fig. 9. Schüssel aus Pompeji.
- Tafel XXI.** Fig. 1 u. 2. Hildesheimer Silberfund. Fig. 3. Römische Glasgefäße. Fig. 4 u. 5. Bronzegefäße. Fig. 6. Sog. Warwidvase. Fig. 7. Gefäß in Gestalt eines Trinthorns. Fig. 8. Fogastatue.
- Tafel XXII.** Fig. 1. Statue der jüngeren Faustina. Fig. 2. Statue der jüngeren Agrippina. Fig. 3. Schreibmaterialien. Fig. 4. Sarkophag des L. Cornelius Scipio. Fig. 5. Römische Mischentruen. Fig. 6. Columbarium der Freigelassenen der Livia.
- Tafel XXIII.** Fig. 1. Gräberstraße der Via Appia. Fig. 2. Gräberstraße vor dem Herculanerthor in Pompeji. Fig. 3. Grabmal der Cäcilia Metella. Fig. 4. Pyramide des Cestius.
- Tafel XXIV.** Plan von Rom zur Zeit der Kaiser.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben ist erschienen:

BEITRÄGE
ZUR
GRIECHISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT
VON

JOHANNES TOEPFFER.

MIT DEM BILDNIS TOEPFFERS.

gr. 8°. (XVI u. 384 S.) 10 Mark.

Inhalt: Johannes Toepffers Leben. — Quaestiones Pisistrateae. — *Ελευσινιαί*. — Pythaisten und Deliaisten. — Thargellengebräuche. — Genealogische Streitfragen und Nachlesen. — Theseus und Perithoos. — Achaia. — Koisches Sacralgesetz. — Recension von Paton-Hicks, *The Inscriptions of Cos.* — Zur Chronologie der Älteren griechischen Geschichte. — Die Söhne des Peisistratos. — Recension von Rud. Heberdey. Die Reisen des Pausanias in Griechenland. — Das attische Gemeindebuch. — Recension von Ed. Schwartz, *Die Königslisten des Eratosthenes und Kastor.* — Excursen über die Interpolationen bei Africanus und Eusebios. — Die Liste der athenischen Könige. — Astakos. — Ueber die Anfänge der athenischen Demokratie. — Zwanzig Jahre attischer Politik. — Die Mysterien von Eleusis. — Die Gesetzgebung des Lykurgos. — Verzeichnis der Schriften von Johannes Toepffer. — Verzeichnis der Vorlesungen. — Register.

Gelegenheitskauf!

Besonderer Umstände halber ist eine große Sammlung von Dissertationen und Programmschriften, über 5000 Nummern, philologischen Inhalts freihändig zu verkaufen. Dieselbe eignet sich vorzüglich für eine Bibliothek, oder ein philologisches Institut, repräsentirt aber auch eine wertvolle Handbibliothek für einen Philologen. Hauptsächlich vertreten sind in dieser Sammlung Erläuterungsschriften zu den griechischen und römischen Autoren (z. B. ca. 200 Homer-schriften, 180 zu Cicero, 95 zu Tacitus, 87 zu Aeschylus, über 200 zu Sophokles, 260 über Plato, 130 zu Horatius etc. etc.) Ein Katalog der Sammlung ist nicht vorhanden, doch ist dieselbe in Konkursart geordnet, jeder Autor für sich, so daß alle Schriften leicht zu finden sind. Die Sammlung wird zum Preise von 1500 Mark verkauft. Anfragen befördert die Annoncexpedition von Haasenstein & Vogler, N.-G., Frankfurt a. M. unter Chiffre G. 571.

INHALT.

	Seite
BR. KEIL, Kyzikenisches	497
C. G. BRANDIS, ein Schreiben des Triumvirn Marcus Antonius an den Landtag Asiens	540
A. SCHULTEN, Die makedonischen Militärcolonien	579
TH. MOMMSEN, Consularia	589
ED. SCHWARTZ, Die Berichte über die catilinarische Verschwörung	554
E. ZIEBARTH, Popularklagen mit Delatorenprämien nach griechischem Recht	609
L. MITTEIS, zur Berliner Papyruspublication II	629
Miscellen.	
TH. MOMMSEN, Epinikos	660
A. STEIN, praefecti Aegypti	668
J. BELOCH, <i>Ἀπωλικά</i>	667
Register	673

Jährlich erscheint ein Band von vier Heften zum Preise
von 14 M.

Hierzu eine Beilage von der Weidmannschen Buchhandlung in
Berlin.

Für die Redaktion verantwortlich: Professor Dr. C. Robert in Halle a. S., für die Anzeigen
des Umschlages: die Weidmannsche Buchhandlung.

Umschlagdruck von W. Formetter in Berlin.



UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 03095 7354

